

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 1. März 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	89
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 47	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119, 120, 121
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	70	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	122, 123, 124, 125
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32	Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	34
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	48, 49	Heidt, Peter (FDP)	35, 36, 37, 38
Bleck, Andreas (AfD)	113, 114, 115, 136	Held, Marcus (SPD)	82, 83, 84
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	14, 15, 16, 17	Herbrand, Markus (FDP)	8
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	81	Herrmann, Lars (fraktionslos)	39
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33	Hess, Martin (AfD)	23
Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP)	18	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	9
Bülow, Marco (fraktionslos)	4	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	146, 147
Buschmann, Marco, Dr. (FDP)	19, 20, 21, 50	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	116, 117	Houben, Reinhard (FDP)	126
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87, 142	Huber, Johannes (AfD)	40
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	5, 76	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	24
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	25
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	51, 52	Jung, Christian, Dr. (FDP)	91, 127
Fersch, Susanne (DIE LINKE.)	6, 7, 71, 88	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	72, 143, 144
Föst, Daniel (FDP)	22	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 77
Fricke, Otto (FDP)	53	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78
		Keuter, Stefan (AfD)	63, 64
		Klein, Karsten (FDP)	92, 93, 94

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95, 96	Perli, Victor (DIE LINKE.)	59
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	137	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	66, 104
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	105
Kubicki, Wolfgang (FDP)	97	Protschka, Stephan (AfD)	2
Lambsdorff, Alexander Graf (FDP)	41	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	133
Lay, Caren (DIE LINKE.)	98, 128	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	129, 130	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	106
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	145	Seestern-Pauly, Matthias (FDP)	73, 74, 86
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	99	Sitta, Frank (FDP)	107, 108, 109
Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	26, 56, 100	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	31
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	131	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	45
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27, 28	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	60
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	132	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	67, 68
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	1, 10, 57	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	3
Müller, Alexander (FDP)	79	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	80
Müller, Hansjörg (AfD)	11, 12, 29, 30	Thomae, Stephan (FDP)	110
Müller, Sepp (CDU/CSU)	138, 139, 140, 141	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69, 134
Müller-Böhm, Roman (FDP)	65	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	61
Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	42, 43	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	75
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	101, 102, 103	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	111, 112
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44	Weeser, Sandra (FDP)	62
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	58	Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	135

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	1	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29
Protschka, Stephan (AfD)	1	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2	Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Heidt, Peter (FDP)	31, 32, 33
Bülow, Marco (fraktionslos)	3	Herrmann, Lars (fraktionslos)	33
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	3	Huber, Johannes (AfD)	34
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	5, 6	Lambsdorff, Alexander Graf (FDP)	35
Herbrand, Markus (FDP)	7	Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	35, 36
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	9	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	11	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	37
Müller, Hansjörg (AfD)	12	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37, 38
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13	Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	39, 42
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	13, 14	Buschmann, Marco, Dr. (FDP)	44
Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP)	15	Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	44, 51
Buschmann, Marco, Dr. (FDP)	16	Fricke, Otto (FDP)	51
Föst, Daniel (FDP)	17	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52
Hess, Martin (AfD)	17	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	18	Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	54
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	19	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	57
Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	25	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	57
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 27	Perli, Victor (DIE LINKE.)	59
Müller, Hansjörg (AfD)	28	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	60
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	29	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	61
		Weeser, Sandra (FDP)	61

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Keuter, Stefan (AfD)	62, 63
Müller-Böhm, Roman (FDP)	63
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	64
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	65
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	67
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	70
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	70
Seestern-Pauly, Matthias (FDP)	71
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	72
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	74
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75
Müller, Alexander (FDP)	76
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	77
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	77
Held, Marcus (SPD)	78, 79
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
Seestern-Pauly, Matthias (FDP)	80
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	82
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	82
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83
Jung, Christian, Dr. (FDP)	83
Klein, Karsten (FDP)	84, 85
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85, 86
Kubicki, Wolfgang (FDP)	86
Lay, Caren (DIE LINKE.)	87
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	88
Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	88
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	89, 90
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	91
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	92
Sitta, Frank (FDP)	93, 94, 95
Thomae, Stephan (FDP)	95
Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	96
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Bleck, Andreas (AfD)	97, 99
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	99
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100, 101	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102, 104	Müller, Sepp (CDU/CSU)	113, 114
Houben, Reinhard (FDP)	105		
Jung, Christian, Dr. (FDP)	106	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Lay, Caren (DIE LINKE.)	106	Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	108	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	116, 117
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	109	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	109		
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	110	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	110	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	118, 119
Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit			
Bleck, Andreas (AfD)	112		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.)
Wie viele Telefonate, persönliche Treffen oder sonstige Vorgänge gab es zwischen Vertretern von Facebook und der Beauftragten der Bundesregierung für Digitalisierung Staatsministerin Dorothee Bär, ihrer Büroleiterin Julia Reuss (ab Tätigkeitsbeginn im Büro der Staatsministerin für Digitalisierung) oder anderen Mitgliedern der Leitungsebene der Staatsministerin Dorothee Bär im Zeitraum der laufenden Legislaturperiode bis Stand heute, und wie viele davon wurden durch die Büroleiterin Julia Reuss koordiniert?

Antwort der Staatsministerin Dorothee Bär vom 3. März 2021

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Staatsministerin Bär hat an fünf persönlichen Treffen teilgenommen, die mit Vertretern von Facebook zum gegenseitigen Austausch angesetzt waren. Sie nahm ferner an Veranstaltungen teil, bei denen dritte externe Akteure die Räumlichkeiten von Facebook nutzen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftlichen Fragen 99 und 100 des Abgeordneten Jan Korte auf Bundestagsdrucksache 19/26997 verwiesen.

2. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD)
Wie hoch waren die Einzel- und Gesamtkosten für die Video-Kampagne „#besonderehelden – Zusammen gegen Corona“ (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besonderehelden-1-1811518)?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 17. Februar 2021

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25769 verwiesen.

3. Abgeordnete **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Mittel aus dem Programm „NEU-START KULTUR“ wurden an die antragstellenden Medienanbieter in den Bundesländern zum jetzigen Stand ausgezahlt (bitte nach Bundesländern und den Kategorien Radio- und Fernsehsender aufschlüsseln), und wird die Bundesregierung die möglicherweise im Jahr 2020 nicht ausgeschöpften Mittel in das Jahr 2021 übertragen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 1. März 2021

Im Rahmen des Förderprogramms NEUSTART KULTUR sind Bundesmittel zur Förderung der Distribution des privaten Hörfunks in Deutschland in Höhe von 11.642.485 Euro ausgezahlt worden. Es hat eine ausschließliche Förderung des privaten Hörfunks stattgefunden. Dies geht nicht zuletzt auch auf eine Initiative der für den Rundfunkbereich zuständigen Länder zurück.

Die Summe der in den jeweiligen Bundesländern ausgezahlten Mittel ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bundesland	Summe der ausgereichten Fördermittel in Euro
Baden-Württemberg	1.613.695
Bayern	2.613.177
Berlin	621.469
Brandenburg	372.586
Bremen	33.500
Hamburg	827.310
Hessen	622.077
Mecklenburg-Vorpommern	242.520
Niedersachsen	866.776
Nordrhein-Westfalen	874.440
Rheinland-Pfalz	605.934
Saarland	291.515
Sachsen	777.594
Sachsen-Anhalt	437.053
Schleswig-Holstein	508.129
Thüringen	334.710
Gesamt	11.642.485

Das Hilfsprogramm für den privaten Hörfunk mit einem Volumen von bis zu 20 Mio. Euro war auf das Jahr 2020 beschränkt. Die Restmittel in Höhe von ca. 8,3 Mio. Euro werden im Rahmen von NEUSTART KULTUR für andere Maßnahmen zur Milderung pandemiebedingter Notlagen verwendet. Hiervon sind bereits 6 Mio. Euro für zusätzliche Aktivitäten zur Stärkung der Verleihförderung im Filmbereich vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

4. Abgeordneter
Marco Bülow
(fraktionslos)
- Zu welchem Thema telefonierte der frühere EU-Kommissar Günther Oettinger mit dem Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Wolfgang Schmidt am 18. Mai 2020, und was ist der Bundesregierung im Zusammenhang mit diesem Telefonat über das Gesprächsanliegen bzw. über die möglichen Auftraggeber Günther Oettingers bekannt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/25571)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 5. März 2021

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Unter diesen ständigen Austausch fallen Gespräche und auch Kommunikation in anderen Formen. Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen.

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse wurde das Telefonat am 18. Mai 2020 zwischen dem Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Wolfgang Schmidt, und Günther Oettinger zum Thema „privater Rundfunk“ vereinbart.

Mögliche Auftraggeber für dieses Telefonat sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe entstanden seit 2019 Kosten für bzw. durch in Deutschland stationierte Truppen der Vertragspartner des Vertrages über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 (bitte entsprechend der Jahre getrennt für die Vertragspartnernationen unter Angabe der Verteidigungsfolgekosten und Kosten zur Durchführung von Baumaßnahmen aufführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 3. März 2021

Für den Aufenthalt der ausländischen Streitkräfte hat der Bund in den Jahren 2019 und 2020 die in der nachfolgenden Übersicht erfassten Ausgaben (Verteidigungsfolgekosten), aufgeteilt nach Streitkräften, getragen.

Ausländische Streitkräfte (Einzelplan 08, Kapitel 0802)	Jahr	Ausgaben in Euro
US-amerikanische Streitkräfte	2019	29.437.430
	2020	27.582.527
britische Streitkräfte	2019	9.042.873
	2020	19.004.438
französische Streitkräfte	2019	788.224
	2020	787.935
niederländische Streitkräfte	2019	448.641
	2020	567.112
belgische Streitkräfte	2019	212.003
	2020	181.254
kanadische Streitkräfte	2019	137.817
	2020	177.382
sonstige Streitkräfte	2019	25.220
	2020	33.253
Gesamt	2019	40.092.208
	2020	48.333.901

Die Ausgaben wurden nach den angefragten Gaststreitkräften aufgeschlüsselt, soweit im Rahmen des internen Kassenwesens des Bundes eine getrennte Erfassung erfolgt ist. Soweit eine getrennte Erfassung nicht möglich war, finden sich die Ausgaben unter „sonstige Streitkräfte“.

Für die Durchführung von Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte für die Jahre 2019 und 2020 hat der Bund folgende Ausgaben getragen:

Ausländische Streitkräfte	Jahr	Ausgaben in Euro
US-amerikanische Streitkräfte	2019	56.004.504
	2020	49.597.429
britische Streitkräfte	2019	644.510
	2020	926.307
niederländische Streitkräfte	2019	76.031
	2020	62.152
Gesamt	2019	56.725.045
	2020	50.585.888

Bei den angegebenen Kosten handelt es sich um die Erstattung von Baunebenkosten an die Länder für die Durchführung von Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte für die Jahre 2019 und 2020 (im Bundeshaushalt bei Kapitel 0604 Titel 632 03 geführt). Es handelt sich dabei um Aufwendungen für zivile sowie militärische Baumaßnahmen der britischen, US-amerikanischen und niederländischen Gaststreitkräfte. Die Baukosten tragen die ausländischen Streitkräfte selbst. Die Abwicklung der Bauten (Planungs- und Verwaltungskosten) erfolgt grundsätzlich durch die Bauverwaltungen der Länder, deren Kosten teilweise die Streitkräfte nach den Auftragsbautengrundsätzen von 1975 erstatten. Die Planungs- und Verwaltungskosten werden durch die Bundesrepublik Deutschland getragen.

Bei den Angaben für 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen auf Basis der Prognose der Ist-Kosten durch die Länder. Die tatsächlichen Ist-Kosten für 2020 werden voraussichtlich erst Mitte dieses Jahres vorliegen. Die Prognose für die Kostenerstattung 2020 sowie die Ist-Kos-

tenerstattung für 2019 wurden bereits um die durch die Gaststreitkräfte tatsächlich im entsprechenden Haushaltsjahr geleisteten Rückerstattungen bei Kapitel 0604 Titel 261 02 bereinigt.

6. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.)
- Wie viele Prüfungen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt sowie jeweils in den Branchen Bauhaupt- und Nebengewerbe, Abfallwirtschaft, Gaststätte- und Beherbergungsgewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung, Landwirtschaft, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe durchgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. März 2021

Auch während der aktuellen COVID-19-Pandemie wird sichergestellt, dass die Arbeitsfähigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung erhalten bleibt, ohne den gesundheitlichen Schutz von Beschäftigten außer Acht zu lassen. Die FKS führt daher unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin risikoorientiert Außenprüfungen durch. Dennoch beeinflusst beispielsweise der erhöhte Aufwand zum Schutz der Beschäftigten und Personalausfälle aufgrund von Quarantänemaßnahmen die Aufgabenwahrnehmung der FKS. Daher ist auch ein Vergleich der Zahlen des Jahres 2020 mit denen des vorherigen Jahres nicht aussagekräftig.

Im Jahr 2020 wurden durch die FKS bundesweit 44.702 Arbeitgeberprüfungen durchgeführt. Die in den Branchen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Abfallwirtschaft, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung, Landwirtschaft, Personenbeförderungsgewerbe, Spedition-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe durchgeführten Arbeitgeberprüfungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Arbeitgeberprüfungen der FKS im Jahr 2020 nach Branchen	
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	12.116
Abfallwirtschaft	629
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	6.600
Pflegebranche	335
Gebäudereinigung	1.269
Landwirtschaft	1.196
Personenbeförderungsgewerbe	932
Spedition-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	4.538

Hinsichtlich der Anzahl im Jahr 2019 insgesamt sowie in den Branchen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Abfallwirtschaft, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung, Landwirtschaft, Personenbeförderungsgewerbe, Spedition-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe durchgeführten Arbeitgeberprüfungen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen An-

frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/21481 verwiesen.

7. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.)
- Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. eines Branchenmindestlohnes hat die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt in den Branchen Bauhaupt- und Nebengewerbe, Abfallwirtschaft, Gaststätte- und Beherbergungsgewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung, Landwirtschaft, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe eingeleitet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. März 2021

Die von der FKS in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt sowie jeweils in den Branchen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Abfallwirtschaft, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung, Landwirtschaft, Personenbeförderungsgewerbe, Spedition-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes nach § 21 Absatz 1 Nummer 9 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) sowie nach § 16 Absatz 1 Nummer 7b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren der FKS wegen Verstoßes nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 AEntG, § 16 Abs. 1 Nr. 7b AÜG		
Branche	2019	2020*
gesamt	4.973	4.220
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	1.297	1.001
Abfallwirtschaft	13	25
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	912	715
Pflegebranche	69	62
Gebäudereinigung	417	272
Landwirtschaft	75	76
Personenbeförderungsgewerbe	146	119
Spedition-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	332	310

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

Im abgelaufenen Kalenderjahr waren zahlreiche Branchen besonders stark von den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie betroffen. Dies hatte bzw. hat auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der FKS und die damit verbundenen Arbeitsergebnisse im Ermittlungsbereich. Dennoch konnte im Rahmen der straf- und bußgeldrechtlichen Ermittlungen im Jahr 2020 – trotz Reduzierung der Anzahl der Arbeitgeberprüfungen – eine Schadenssumme in Höhe von über 816 Mio. Euro

festgestellt werden. Das ist eine Steigerung von 8 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

8. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie steht die Bundesregierung, unter Angabe der dazu ergangenen internen Bestimmungen und Verwaltungsanweisungen, der u. a. von mir erhobenen Forderung gegenüber, im Hinblick auf die zahlreichen anhängigen Verfahren zur Doppelbesteuerung der gesetzlichen Renten nach § 10 i. V. m. § 22 des Einkommensteuergesetzes einen Vorläufigkeitsvermerk im Sinne von § 165 der Abgabenordnung einzusetzen, damit sich diesbezüglich sowohl der Fiskus als auch die von der Doppelbesteuerung betroffenen Rentnerinnen und Rentner auf die belastenden Folgen einstellen können, und wie viele Rentner mussten in diesem Zusammenhang infolge der Anpassungen der Rentenwerte zum 1. Juli eines Jahres jeweils jährlich seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes 2005 bis heute zusätzlich eine Steuererklärung abgeben, bzw. wie viele Steuerpflichtige mit Rentenbezug wurden zusätzlich einkommensteuerlich belastet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 5. März 2021

Voraussetzung für eine vorläufige Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Abgabenordnung (AO) ist, dass die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) oder einem obersten Bundesgericht ist. Die Thematik einer etwaigen „Doppelbesteuerung“ von Renteneinkünften war im Rahmen der Vereinbarkeit der Neuregelung der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz 2005 mit höherrangigem Recht Gegenstand verschiedener Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) und dem BVerfG. Aus diesem Grund wurden Einkommensteuerfestsetzungen, bei denen Einkünfte aus Leibrenten i. S. d. § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes (EStG) berücksichtigt wurden, im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten ab dem Veranlagungszeitraum 2005 nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO vorläufig festgesetzt. Nachdem die Vereinbarkeit der Neuregelung der Rentenbesteuerung mit dem Grundgesetz mehrfach durch den BFH und insbesondere das BVerfG bestätigt worden war (beispielsweise in den Verfahren 2 BvR 2683/11, 2 BvR 1066/10, 2 BvR 1961/10 und 2 BvR 323/10), wurde die diesbezügliche Anweisung zur vorläufigen Festsetzung mit BMF-Schreiben vom 11. April 2016, BStBl 2016 Teil I S. 450, aufgehoben.

Die beim BFH zurzeit anhängigen Verfahren betreffen besonders gelagerte, d. h. atypische Fallkonstellationen. Daraus ergibt sich bisher kein Anlass, in sämtlichen Fällen, in denen Einkünfte aus Leibrenten i. S. d. § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG besteuert werden, Steuerfestsetzungen in Abstimmung mit den obersten Finanzbe-

hörden der Länder nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO vorläufig vorzunehmen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Doppelbesteuerung der Rente“ auf Bundstagsdrucksache 19/25772 verwiesen.

Mit einem Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodell auf der Grundlage der fortgeschriebenen Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2016 ist für die Jahre 2016 bis 2020 eine Schätzung der Zahl der Steuerpflichtigen möglich, die nur aufgrund der Rentenerhöhung (die stets zum 1. Juli eines Jahres erfolgt) im jeweiligen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen haben, das über dem in diesem Veranlagungszeitraum geltenden Grundfreibetrag liegt, und die somit nur aufgrund der erhöhten Rentenbezüge steuerbelastet sind. Die Schätzergebnisse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zahl der Steuerpflichtigen, die nur aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli eines Jahres im jeweiligen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen haben, das über dem jeweiligen Grundfreibetrag liegt					
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Steuerpflichtige	105.000	59.000	73.000	65.000	63.000

Diese Steuerpflichtige sind rein statistisch betrachtet nur aufgrund der erhöhten Rentenbezüge steuerbelastet. Dabei wird unterstellt, dass sich die statistisch nachgewiesene Rente gleichmäßig auf alle Monate verteilt und nur die Rente für das zweite Halbjahr um den Rentenerhöhungsfaktor gesteigert wird. Die Höhe der statistisch nachgewiesenen Rente in den Statistikdaten lässt jedoch keinen Rückschluss darüber zu, ob die Rente über das ganze Kalenderjahr bezogen wurde oder nur für einen Teilzeitraum (z. B. bei unterjährigem Rentenbeginn).

Entsprechende Modellrechnungen für frühere Zeiträume liegen nicht vor und sind für vor der Datenbasis (2016) liegende Zeiträume auch nicht möglich.

Sowohl die Frage der Steuerbelastung eines Rentenbeziehers als auch die Frage der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung hängen nicht allein davon ab, ob der steuerpflichtige Teil der Rente den Grundfreibetrag übersteigt. Für die Ermittlung der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte als ausschlaggebendes Kriterium für die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung sind neben dem steuerpflichtigen Teil der Rentenbezüge regelmäßig weitere steuerlich relevante Sachverhalte zu berücksichtigen, beispielsweise Werbungskosten und Einkünfte aus anderen Einkunftsarten. Daher können auch keine Aussagen zur Zahl der Steuerpflichtigen getroffen werden, die infolge der Anpassungen der Rentenwerte zum 1. Juli eines Jahres jeweils jährlich seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes 2005 bis heute zusätzlich eine Steuererklärung abgeben mussten.

9. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren die Ausgaben der Bundesministerien und des Bundeskanzleramts (inklusive nachgeordneter Behörden und bundeseigenen Gesellschaften im Geschäftsbereich der Bundesministerien) für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. Dezember 2020 (bitte nach Ressorts aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 4. März 2021

Die erbetene Aufschlüsselung der Ausgaben nach Ressorts für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Da der Begriff „Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ in der nachgefragten Form weder haushaltsrechtlich noch haushaltswirtschaftlich gebräuchlich und daher auch nicht allgemeingültig näher definiert ist, wurden die Ressorts gebeten, ihre Zuarbeiten einheitlich an der Definition des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auszurichten.

Wie bekannt, sind die Ressorts gemäß Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 19(8)3252) verpflichtet, jeweils im Folgejahr nach dem Abschluss eines Haushaltsjahres mit den Unterlagen zu den Berichterstattergesprächen einen Bericht zu den Aufträgen an externe Berater vorzulegen. Unterjährig halten die Ressorts keine belastbaren Gesamtauswertungen für die erbetenen Angaben vor, sie mussten zur Beantwortung der Frage somit händisch erhoben werden. Wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit können Unsicherheiten bzw. Unschärfen sowie Lücken beim Ergebnis der Ressortabfrage daher nicht ausgeschlossen werden, weshalb von einer Heterogenität der Antwortbeiträge der Ressorts ausgegangen werden muss.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat weist darauf hin, dass von den für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2020 gemeldeten Ausgaben für Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Höhe von 76.005.000 Euro allein 42.711.000 Euro (56,2 Prozent) für ressortübergreifende Projekte wie die IT-Konsolidierung (hier: Dienstekonsolidierung (23.499.000 Euro), Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes OZG (19.211.000 Euro) geleistet wurden.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weist darauf hin, dass von den für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2020 gemeldeten Ausgaben für Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Höhe von 20.815.000 Euro insgesamt 9.023.000 Euro (43,4 Prozent) auf ressortübergreifende Projekte (IT-Konsolidierung Bund; hier: Betriebskonsolidierung) entfallen.

Im Rahmen der Datenerhebung für den jährlichen Bericht der Bundesregierung über die Zahlungen an externe Berater 2020 hat das BMF festgestellt, dass die bezüglich der Schriftlichen Fragen 17 auf Bundestagsdrucksache 19/23454 und 19 auf Bundestagsdrucksache 19/25435 (ergänzt auf Bundestagsdrucksache 19/25900) genannten Beträge zu korrigieren sind. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit waren insbesondere Verträge in die Meldungen aufgenommen worden, die bei näherer Betrachtung keine Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind, da sie keinen Beratungscharakter haben. In Anwendung der Defini-

tion des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages wurden im ersten Halbjahr 2020 für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Einzelplan 08 18.044.000 Euro (vorher gemeldet 48.195.000 Euro) verausgabt. Im dritten Quartal wurden 13.824.000 Euro (vorher gemeldet 23.885.000 Euro) verausgabt.

Der Bundesnachrichtendienst ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte zu den Ausgaben im Bundesnachrichtendienst sind aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig. Die erbetenen Auskünfte zu Kosten betreffen wesentliche Strukturelemente des Bundesnachrichtendienstes. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf den Haushalt, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes ziehen. Eine Offenlegung der entsprechenden Informationen würde die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes stark beeinträchtigen, was wiederum die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen könnte. Diese Informationen werden daher als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „GEHEIM“ eingestuft und gesondert an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt.*

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Einzelplan	Gesamtausgaben der Verträge mit externen Dritten für Beratungs- und Unterstützungsleistungen vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 (incl. nachgeordnete Behörden und bundeseigene Gesellschaften im Geschäftsbereich der Ministerien) (auf Basis Definition des HHA) in T Euro
04 (ohne BND)	371
05	1.926
06*	76.005
07	1.965
08**	20.815
09	1.640
10	2.123
11	207
12***	28.591
14	1.424
15	11.841
16	6.133
17	1.225
23	906
30	799
32	3.127
60	4
6092 (BMWi)	316
6092 (BMU)	360
*Die Ausgaben beinhalten: 42.711 T€ (56,2 %) für ressortübergreifende Projekte, wie die IT-Konsolidierung, hier: Dienstekonsolidierung (23.499 T€) sowie die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes OZG (19.211 T€)	
** von den für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2020 gemeldeten Ausgaben für Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Höhe von 20.815 T€ entfallen insgesamt 9.023 T€ (43,4 %) auf ressortübergreifende Projekte (IT-Konsolidierung Bund; hier: Betriebskonsolidierung)	
***Die Meldung umfasst auch Beiträge der bundeseigenen Gesellschaften einschließlich der Deutschen Bahn AG (DB AG). Nach Angaben der DB AG beliefen sich die Aufwendungen des DB Konzerns für Aufträge im Systemverbund Bahn für externe Beratungsleistungen zwischen dem 01.10. und 31.12.2020 auf rund 21 Mio. EUR.	

10. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Wann und in welcher Form erfolgte innerhalb der Bundesregierung erstmals ein Austausch zur Überlegung einer Tabaksteuererhöhung, bzw. wann wurde die Bundesregierung erstmalig über das Vorhaben des Bundesministeriums der Finanzen informiert, die Tabaksteuer zu erhöhen, für welches bereits ein Referentenentwurf vorliegt (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/19_Legislaturperiode/2021-02-16-Tabaksteuermodernisierungsgesetz/1-Referentenentwurf.pdf?_blob=publicationFile&v=2)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. März 2021

Die Einleitung der Ressortabstimmung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG) erfolgte am 15. Februar 2021. Im Übrigen tangiert die Frage den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Dieser schließt einen parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich ein.

11. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD) Welche Notfallmechanismen gibt es in Absprache zwischen Bund und Deutscher Bundesbank (nicht Europäische Zentralbank – EZB), um im Falle einer rapide eskalierenden Inflation (5 Prozent pro Monat) oder Hyperinflation (50 Prozent pro Monat) beispielsweise die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft, die Stabilität unserer ausländischen (EU und Drittstaaten) Energie(träger-)käufe sowie den Vermögensschutz der Bürger in Deutschland sicherzustellen?
12. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD) Welche Notfallpläne bestehen zwischen Bund und Deutscher Bundesbank, um im Falle einer rapiden Inflation des Euros oder dessen Kollaps eine neue (ggf. nationale) Währung einzuführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. März 2021

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Um die in den Fragen angesprochenen Entwicklungen nicht eintreten zu lassen, sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Stabilitätspolitik festgelegt worden. Besonders wichtig sind dabei das in Artikel 127 Absatz 1 AEUV formulierte enge Mandat (Preisstabilität als vorrangiges Ziel), die in Artikel 130 AEUV verankerte Unabhängigkeit der Geldpolitik sowie das in Artikel 123 AEUV normierte Verbot der monetären Staatsfinanzierung. Im Ergebnis hat das Eurosystem seit seinem Bestehen für stabile Preise gesorgt.

Im Übrigen gibt die Bundesregierung zu spekulativen bzw. rein hypothetischen Fragen keine Stellungnahme ab.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

13. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird das nunmehr seit einem Jahr bestehende Flüchtlingslager Lipa in Bosnien und Herzegowina, das nach dem Brand Ende Dezember 2020 wieder aufgebaut wurde, nach Kenntnis der Bundesregierung an das Strom- und Wassernetz angeschlossen, und gibt es innerhalb der Bundesregierung Überlegungen, einen Teil der 100 unbegleiteten Minderjährigen, die außerhalb der Lager leben, sowie der 120 unbegleiteten Minderjährigen, die in zwei großen Aufnahmezentren nicht kindgerecht untergebracht sind (Fern der Heimat, fern vom Ziel: Geflüchtete und migrierte Kinder in Bosnien und Herzegowina; unicef.de), über eine humanitäre Aufnahme in Deutschland aufzunehmen, da deutsche Städte wie Lübeck zur Aufnahme aus Bosnien bereitstehen (Lübeck ist bereit zur Aufnahme von Flüchtlingen aus Bosnien; In-online.de)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 5. März 2021**

Die Bundesregierung steht, ebenso wie die EU-Kommission, in intensivem Austausch mit der Regierung und den Behörden in Bosnien und Herzegowina und hat gemeinsam mit dieser und weiteren Mitgliedstaaten bereits umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen bereitgestellt, die zu einer spürbaren Verbesserung der Situation vor Ort beigetragen haben. Weitere Hilfsmaßnahmen sind geplant und werden sukzessive vor Ort umgesetzt. Auch aus unserer Sicht ist es dringend notwendig, dass für die betroffenen Menschen geeignete Unterkünfte und Versorgung sichergestellt werden. Der Anschluss an das Strom- und Wassernetz soll nach Angaben des Sicherheitsministeriums in Bosnien und Herzegowina in den nächsten Wochen erfolgen.

Zu der Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in Bosnien und Herzegowina liegen der Bundesregierung keine belastbaren Angaben vor, weshalb die oben genannten Zahlen nicht bestätigt werden können. Eine Aufnahme von Flüchtlingen und Migranten aus Bosnien und Herzegowina in Deutschland ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Die Unterbringung von Familien sowie minderjährigen Flüchtlingen und Migranten erfolgt in gesonderten Aufnahmeeinrichtungen in Bosnien und Herzegowina. Hierfür wurden der Regierung vor Ort seitens der EU seit 2018 umfangreiche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

14. Abgeordneter
Michael Brand
(**Fulda**)
(CDU/CSU)
- Mit welchen konkreten Kräften und mit wie vielen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten war die Bundespolizei im Dannenröder Forst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 2. März 2021**

Die Bundespolizei hat anlässlich der Einsatzmaßnahmen im Dannenröder Forst zur Unterstützung der Polizei des Landes Hessen insgesamt 7.252 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eingesetzt. Dabei kamen Einsatzkräfte aus den Einsatzhundertschaften, den Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaften sowie den Technischen Einsatzhundertschaften der Bundesbereitschaftspolizei zum Einsatz.

15. Abgeordneter **Michael Brand (Fulda)** (CDU/CSU) In welchem Zeitraum und mit welchem konkreten Auftrag waren die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei im Dannenröder Forst im Einsatz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 2. März 2021**

Die Bundespolizei hat anlässlich der Einsatzmaßnahmen im Dannenröder Forst die Polizei des Landes Hessen im Zeitraum Oktober 2020 bis Februar 2021 gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) unterstützt. Gemäß § 11 Absatz 2 des BPolG richtete sich die Unterstützung nach dem für das Land geltenden Recht. Die Bundespolizei unterlag dabei alleine den fachlichen Weisungen der Polizei des Landes Hessen.

16. Abgeordneter **Michael Brand (Fulda)** (CDU/CSU) Welche Kosten sind aufgrund des Einsatzes im Dannenröder Forst insgesamt entstanden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 2. März 2021**

Die aufgrund des Einsatzes der Bundespolizei entstandenen einsatzbedingten Mehrkosten werden gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 BPolG zur Erstattung angefordert. Bisher sind 2.019.052,10 Euro durch die Bundespolizei geltend gemacht und durch das Land Hessen erstattet.

17. Abgeordneter **Michael Brand (Fulda)** (CDU/CSU) Besteht seitens der Bundesregierung die Möglichkeit und Absicht, die Verursacher für konkrete Maßnahmen haftbar zu machen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 2. März 2021**

Die Einzelheiten der Erstattung von einsatzbedingten Kosten und Schäden sind in der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung über vereinfach-

te Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen geregelt. Danach sind einsatzbedingte Schäden der Bundespolizei mit der vom anfordernden Land zu erstattenden Pauschale grundsätzlich abgegolten. Der über 500 Euro hinausgehende Schaden wird im Einzelfall von der Bundespolizei beim anfordernden Land geltend gemacht. Die Bundespolizei übersendet dem Land sodann eine Abtretungserklärung mit Nachweisen zum Hergang des schädigenden Ereignisses, zur Schadenshöhe sowie – sofern bekannt – zur Person des Schädigers. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Verursacher liegt dann in der Zuständigkeit des Landes.

18. Abgeordnete **Sandra Bubendorfer-Licht** (FDP) Unter welchen Bedingungen kann nach Kenntnis der Bundesregierung eine durch SARS-CoV-2 verursachte Erkrankung (COVID-19) bei Bundespolizisten als Arbeitsunfall anerkannt werden, und bei wie vielen Bundespolizisten wurde COVID-19 als Berufskrankheit zum 1. Februar 2021 anerkannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 26. Februar 2021

Bundespolizistinnen und -polizisten sind Beamtinnen und Beamte des Bundes. Werden sie durch einen Dienstunfall verletzt, so wird Unfallfürsorge nach § 30 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) gewährt.

Die Anerkennung einer SARS-CoV-2-Infektion/COVID-19-Erkrankung als Dienstunfall nach § 31 Absatz 1 BeamtVG setzt voraus, dass ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis in Ausübung des Dienstes eingetreten ist. Ein Körperschaden liegt vor, wenn der physische oder psychische Zustand eines Menschen für eine bestimmte Zeit beeinträchtigend verändert ist. Ein positiver PCR-Test allein ist für eine Anerkennung nicht ausreichend; zusätzlich müssen coronatypische Symptome vorliegen. Werden zudem Ort und Zeitpunkt der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Dienst nachgewiesen, kann eine Anerkennung nach § 31 Absatz 1 BeamtVG erfolgen.

Außerdem kann eine dienstbedingte Erkrankung an COVID-19 als Dienstunfall nach § 31 Absatz 3 BeamtVG gelten, da sie von der Nummer 3101 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung erfasst ist. Dies ist aber nur bei Personen möglich, die entweder im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße ausgesetzt sind wie in den genannten Tätigkeitsbereichen.

Ob ein Dienstunfall anerkannt werden kann, richtet sich – unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der allgemeinen Beweisgrundsätze – immer nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und kann somit erst im Nachhinein festgestellt werden.

In der Bundespolizei sind als Dienstunfall qualifizierte COVID-19-Erkrankungen nach § 31 BeamtVG bislang nicht erkannt worden.

19. Abgeordneter
Dr. Marco Buschmann
(FDP)
- Aufgrund welcher fachlichen Qualifikationen gegenüber anderen einschlägigen Experten wurde Otto Kölbl vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in den Corona-Expertenrat berufen, der unter Mitwirkung des BMI das Papier „Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen“ erarbeitet hat (vgl. Berichterstattung der WELT am Sonntag, 21. Februar 2021)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 1. März 2021

Die Gruppe von Wissenschaftlern, die das Szenariopapier „Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen“ erstellt hat, ist kein Expertenrat des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Es handelt sich um Wissenschaftler mit unterschiedlicher Expertise, die auf Anregung aus dem BMI und pro bono in vollständiger eigener inhaltlicher Verantwortung gearbeitet haben. Auf die Zusammensetzung der Gruppe hat das BMI keinen Einfluss genommen. Die Gruppe hat sich im Verlauf ihrer Arbeit eigenständig und kontinuierlich erweitert.

20. Abgeordneter
Dr. Marco Buschmann
(FDP)
- Welche Passagen hat Otto Kölbl zum Strategiepapier „Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen“ beigetragen, und inwiefern hingen seine Impulse mit seiner Kenntnis des chinesischen Regimes zusammen (Quelle: s. Frage 19)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 1. März 2021

Welcher Autor für die einzelnen Abschnitte verantwortlich ist, ist dem BMI nicht bekannt.

21. Abgeordneter
Dr. Marco Buschmann
(FDP)
- Welches Gewicht haben für die Bundesregierung Fragen der strategischen Kommunikation gegenüber evidenzbasierten Empfehlungen aus Virologie, Epidemiologie, Ökonomie und Soziologie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 1. März 2021

Die Bundesregierung hat die Bevölkerung während der COVID-19-Pandemie stets faktenbasiert, sachlich und transparent informiert.

Die politische Bewertung und die Vorbereitung behördlicher Maßnahmen in der schwierigen Abwägung zwischen Gesundheitsschutz und der notwendigen Einschränkung grundrechtlich garantierter Freiheitsrechte konnten nur auf der Basis valider wissenschaftlicher Kenntnisse aus verschiedenen Disziplinen (Gesundheit, Ökonomie, Soziologie) erfolgen. Vor diesem Hintergrund wurden durch das BMI Wissenschaftler unterschiedlicher Fachrichtungen angesprochen, die bereit waren, ihr Exper-

tenwissen hierfür pro bono zum Zwecke einer Einschätzung einzubringen.

22. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- Welche Bundesministerien haben interne oder externe Gutachten oder Bewertungen zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (Mieten-WoG Bln), dem sogenannten Mietendeckel, erstellt bzw. erstellen lassen (www.zeit.de/politik/deutschland/2019-11/berlin-mietendeckel-grundgesetz-verstoss-bundesinnenministerium?utm_referre=httpsProzent3AProzent2FProzent2Fwww.google.comProzent2F), und zu welchen Ergebnissen kamen die Gutachten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 3. März 2021

Eine Einschätzung der Bundesregierung liegt nicht vor.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat nicht das in der Frage genannte Gesetz geprüft, sondern eine frühere Entwurfsfassung. Sofern ein Landesgesetz gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes verstößt, ist auch der Bund betroffen. Die interne Prüfung erfolgte, weil in der juristischen Fachöffentlichkeit Zweifel, insbesondere an der Gesetzgebungskompetenz des Landes, geäußert wurden. Die Prüfung ergab, dass in Übereinstimmung mit Stimmen in der Literatur erhebliche Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Einführung eines Mietendeckels bestehen.

23. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Erhält die AfD und deren exponierte Vertreter (z. B. Amts-/Mandatsträger, Kandidaten für Wahlen) aufgrund der Bedrohungslage durch Linksextremisten (s. dazu allein Bundestagsdrucksache 19/25664 für das Jahr 2020) über die Behörden des Bundes, soweit sie dafür zuständig sind, einen priorisierten Schutz vor Übergriffen oder Bedrohungen für die anstehenden Landtags- und Bundestagswahlen, und inwieweit wurde diese Thematik mit den Ländern zu einem bestimmten Zeitpunkt diskutiert (dazu: www.welt.de/politik/deutschland/plus226960055/Politische-Gewalt-Hinterdem-Antifa-Angriff-auf-die-AfD-steckt-eine-neue-Kampagne.html; www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.angriff-auf-afd-wahlstand-in-schondorf-der-antifa-angriff-hinterlaesst-nicht-nur-sichtbare-spuren.bf7aece2-8ee9-467d-9f05-1197dbab1d3c.html?reduced=true)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 9. März 2021**

Die allgemeine Gefährdungslage der Amts- und Mandatsträger, für deren erforderlichen Personenschutz nach dem Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) eine Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes (BKA) besteht, wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Dies gilt auch für die Mitglieder der Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag. Die spezifische Bedrohungslage durch die politisch motivierte Kriminalität wird dabei ausdrücklich berücksichtigt.

Dabei findet anlassbezogen auch ein Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder statt.

Im Einzelfall werden individuelle Gefährdungsbewertungen für Amts- und Mandatsträger durchgeführt. Diese können auch terminbezogen, zum Beispiel für einzelne Wahlkampftermine erfolgen. Insoweit wurde der Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag am 11. Dezember 2019 das Instrument der Terminbewertung durch das BKA vorgestellt. Auch den Staatsschutzdienststellen der Länder ist die Terminbewertung durch das BKA bekannt. Im Ergebnis kann sich die Gefährdungslage einzelner Vertreter politischer Parteien qualitativ und regional sehr unterschiedlich darstellen.

Durch das BKA werden bei bekannten öffentlichen (Wahlkampf-)Terminen von Abgeordneten der AfD Terminbewertungen durchgeführt und abhängig von dem Ergebnis der Gefährdungsbewertung erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen oder veranlasst. Gegenwärtig erfolgt die Prüfung von Wahlkampfterminen der achten und neunten Kalenderwoche. Ein „priorisierter“ und somit nach dem Wortlaut bevorzugter Schutz der Vertreter der Partei AfD kann aus Neutralitätsgründen nicht erfolgen. Die Schutzmaßnahmen des BKA orientieren sich ausschließlich an ihrer Erforderlichkeit.

Neben den Maßnahmen des Bundeskriminalamts treffen die Sicherheitsbehörden der Länder Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

24. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen hat sich die Bundespolizei in den Jahren 2018, 2019 und 2020 im Rahmen von Artikel 17 des Prümer Beschlusses an gemeinsamen Streifen oder anderen gemeinsamen Maßnahmen in bzw. mit Behörden benachbarter Länder beteiligt (hierzu bitte die infrage kommenden Staaten darstellen), und in wie vielen Fällen wurde die Bundespolizei (vorab sowie nachträglich) im Jahr 2020 über Einsätze von Polizeien aus Drittstaaten informiert, in denen diese zur Nachteile auf deutschem Hoheitsgebiet tätig waren (etwa im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens, des Neapel-II-Übereinkommens oder des Prümer Beschlusses)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 1. März 2021**

Die Bundespolizei führt keine Statistiken zu gemeinsamen Streifen oder anderen gemeinsamen Maßnahmen in bzw. mit benachbarten Ländern im Sinne der Anfrage. Im Weiteren wird auf die regelmäßig wiederkehrenden Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (Quartalsanfragen) – zuletzt mit Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/25444 vom 18. Dezember 2020 – verwiesen.

Die Bundespolizei führt keine Statistiken zur Nacheile auf deutschem Hoheitsgebiet im Sinne der Anfrage.

25. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Zu wie vielen politisch motivierten Angriffen auf Flüchtlingsunterkünfte sowie Asylbewerber/Flüchtlinge außerhalb ihrer Unterkünfte ist es nach Kenntnis der Bundesregierung (unter Berücksichtigung erfolgter Nachmeldungen) in den Jahren 2017, 2018 und 2019 gekommen, und wie erklärt sich die Bundesregierung den aus meiner Sicht vorliegenden Umstand, dass die für das vierte Quartal gemeldeten Zahlen regelmäßig signifikant niedriger liegen als die Zahlen in anderen Quartalen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 4. März 2021**

Politisch motivierte Straftaten mit der in der Frage genannten Zielrichtung werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) seit dem 1. Januar 2019 in den Unterangriffszielen (UAZ) „Asylunterkunft“ bzw. „Asylbewerber/Flüchtling“ gemeldet. In den erfragten Jahren 2017 und 2018 erfolgte eine Registrierung in den Unterthemenfeldern (UTF) „gegen Asylunterkünfte“ bzw. „gegen Asylbewerber/Flüchtlinge“.

Für die Beantwortung der Frage wurde in der zentralen PMK-Fallzahlendatei Lagebild Auswertung politisch motivierte Straftaten (LAPOS) des Bundeskriminalamtes (BKA) wie folgt recherchiert:

- für die Jahre 2017/2018:
 - UTF „gegen Asylunterkünfte“
 - UTF „gegen Asylbewerber/Flüchtlinge“ ohne UTF „gegen Asylunterkünfte“
- für das Jahr 2019:
 - UAZ „Asylunterkunft“
 - UAZ „Asylbewerber/Flüchtling“ ohne UAZ „Asylunterkunft“

Bei den Kleinen Anfragen, auf die in der Frage Bezug genommen wird, handelt es sich um vorläufige Fallzahlen, die sich daher nicht für eine abschließende Bewertung eignen und durch Nach- und Änderungsmeldungen noch teilweise deutlichen Änderungen unterliegen.

Bei den Fallzahlen, die dieser Antwort zugrunde liegen, handelt es sich um die abschließenden Jahresfallzahlen der PMK mit Stichtag 31. Januar des jeweiligen Folgejahres, die nach diesem Stichtag durch das BKA mit den für die Zahlen verantwortlichen Ländern abgestimmt werden. Nur diese Jahresfallzahlen eignen sich aufgrund des Abstimmungsprozesses für eine Bewertung.

Die beobachteten Fallzahlenschwankungen korrespondieren mit den grundsätzlich insgesamt im Rahmen des KPMD-PMK zu beobachtenden niedrigeren Fallzahlen im Winterhalbjahr. Hintergrund dieses Phänomens könnte bei einigen Delikten die veränderte Tatgelegenheitsstruktur aufgrund der kälteren Witterung und der damit verbundene kürzere Aufenthalt im öffentlichen Raum sein.

Tatzeit 2017, UTF „gegen Asylbewerber/Flüchtlinge“ ohne UTF „gegen Asylunterkünfte“, Stichtag: 31. Januar 2018

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Tötungsdelikte (1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte vollendet (1.1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte Versuch (1.1.2)	0	0	0	0	0	0
Körperverletzungen (1.2)	0	365	0	2	5	372
Brandstiftungen (1.3)	0	0	0	0	0	0
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	3	0	0	0	3
Landfriedensbruch (1.5)	0	1	0	0	0	1
Gef. Eingriff (1.6)	0	8	0	0	0	8
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	0
Raub (1.8.1)	0	3	0	0	0	3
Erpressung (1.8.2)	0	0	0	0	0	0
Widerstandsdelikte (1.9)	0	2	0	0	0	2
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	0	0
Summe Gewaltdelikte (1.1-1.10)	0	382	0	2	5	389
Sachbeschädigungen (1.11)	0	155	0	0	5	160
Nötigung/Bedrohung (1.12)	0	91	2	2	0	95
Propagandadelikte (1.13)	0	171	0	0	0	171
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	0	0
Volksverhetzung (1.15)	0	739	0	0	8	747
Verst. gg. VersG (1.16)	0	23	0	0	0	23
Verst. gg. WaffG (1.17)	0	2	0	0	0	2
Andere Straftaten (1.18)	0	309	0	0	13	322
Gesamtsumme	0	1.872	2	4	31	1.909

Tatzeit 2017, UTF „gegen Asylunterkünfte“, Stichtag: 31. Januar 2018

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Tötungsdelikte (1.1)	0	2	0	0	0	2
Tötungsdelikte vollendet (1.1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte Versuch (1.1.2)	0	2	0	0	0	2
Körperverletzungen (1.2)	0	22	0	0	1	23
Brandstiftungen (1.3)	0	16	0	0	1	17
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	2	0	0	0	2
Landfriedensbruch (1.5)	0	2	0	0	0	2
Gef. Eingriff (1.6)	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	0
Raub (1.8.1)	0	0	0	0	0	0
Erpressung (1.8.2)	0	0	0	0	0	0
Widerstandsdelikte (1.9)	0	0	0	0	0	0
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	0	0
Summe Gewaltdelikte (1.1-1.10)	0	44	0	0	2	46
Sachbeschädigungen (1.11)	0	93	0	1	8	102
Nötigung/Bedrohung (1.12)	0	10	0	0	0	10
Propagandadelikte (1.13)	0	97	2	0	0	99
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	0	0
Volksverhetzung (1.15)	0	24	0	0	0	24
Verst gg. VersG (1.16)	0	0	0	0	0	0
Verst gg. WaffG (1.17)	0	2	0	0	0	2
Andere Straftaten (1.18)	0	30	0	0	2	32
Gesamtsumme	0	300	2	1	12	315

Tatzeit 2018, UTF „gegen Asylbewerber/Flüchtlinge“ ohne UTF „gegen Asylunterkünfte“,
Stichtag: 31. Januar 2019“

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Tötungsdelikte (1.1)	0	4	0	0	0	4
Tötungsdelikte vollendet (1.1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte Versuch (1.1.2)	0	4	0	0	0	4
Körperverletzungen (1.2)	0	352	1	0	3	356
Brandstiftungen (1.3)	0	1	0	0	0	1
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	0	0	0	0	0
Landfriedensbruch (1.5)	0	1	0	0	0	1
Gef. Eingriff (1.6)	0	1	0	0	0	1
Freiheitsberaubung (1.7)	0	1	0	0	0	1
Raub (1.8.1)	0	6	0	0	0	6
Erpressung (1.8.2)	0	1	0	0	0	1
Widerstandsdelikte (1.9)	0	1	0	0	0	1
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	0	0
Summe Gewaltdelikte (1.1-1.10)	0	368	1	0	3	372
Sachbeschädigungen (1.11)	0	120	0	1	7	128
Nötigung/Bedrohung (1.12)	0	75	0	0	1	76
Propagandadelikte (1.13)	0	144	0	0	1	145
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	0	0
Volksverhetzung (1.15)	0	638	0	0	5	643
Verst gg. VersG (1.16)	0	25	0	0	0	25
Verst gg. WaffG (1.17)	0	4	0	0	0	4
Andere Straftaten (1.18)	0	362	2	1	17	382
Gesamtsumme	0	1.736	3	2	34	1.775

Tatzeit 2018, UTF „gegen Asylunterkünfte“, Stichtag: 31. Januar 2019

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Tötungsdelikte (1.1)	0	1	0	0	0	1
Tötungsdelikte vollendet (1.1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte Versuch (1.1.2)	0	1	0	0	0	1
Körperverletzungen (1.2)	0	10	0	0	0	10
Brandstiftungen (1.3)	0	3	0	0	0	3
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	0	0	0	0	0
Landfriedensbruch (1.5)	0	0	0	0	0	0
Gef. Eingriff (1.6)	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	0
Raub (1.8.1)	0	0	0	0	0	0
Erpressung (1.8.2)	0	0	0	0	0	0
Widerstandsdelikte (1.9)	0	0	0	0	0	0
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	0	0
Summe Gewaltdelikte (1.1-1.10)	0	14	0	0	0	14
Sachbeschädigungen (1.11)	1	59	0	0	3	63
Nötigung/Bedrohung (1.12)	1	1	0	0	0	2
Propagandadelikte (1.13)	0	53	0	0	0	53
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	0	0
Volksverhetzung (1.15)	0	14	0	0	1	15
Verst gg. VersG (1.16)	0	0	0	0	0	0
Verst gg. WaffG (1.17)	0	0	0	0	0	0
Andere Straftaten (1.18)	1	28	0	0	0	29
Gesamtsumme	3	169	0	0	4	176

Tatzeit 2019, UAZ „Asylbewerber/Flüchtling“ ohne UAZ „Asylunterkunft“, Stichtag: 31. Januar 2020

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Tötungsdelikte (1.1)	0	2	1	0	0	3
Tötungsdelikte vollendet (1.1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte Versuch (1.1.2)	0	2	1	0	0	3
Körperverletzungen (1.2)	0	243	5	2	1	251
Brandstiftungen (1.3)	0	0	0	0	0	0
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	0	0	0	0	0
Landfriedensbruch (1.5)	0	5	0	0	0	5
Gef. Eingriff (1.6)	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	0
Raub (1.8.1)	0	2	1	0	1	4
Erpressung (1.8.2)	0	1	0	0	0	1
Widerstandsdelikte (1.9)	0	0	0	0	0	0
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	0	0
Summe Gewaltdelikte (1.1-1.10)	0	253	7	2	2	264
Sachbeschädigungen (1.11)	0	57	1	0	2	60
Nötigung/Bedrohung (1.12)	0	46	9	6	1	62
Propagandadelikte (1.13)	0	119	0	0	0	119
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	0	0
Volkshetze (1.15)	0	703	1	1	7	712
Verst. gg. VersG (1.16)	1	11	0	0	1	13
Verst. gg. WaffG (1.17)	0	0	0	0	0	0
Andere Straftaten (1.18)	0	309	6	4	4	323
Gesamtsumme	1	1.498	24	13	17	1.553

Tatzeit 2019, UAZ „Asylunterkunft“, Stichtag: 31. Januar 2020

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Tötungsdelikte (1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte vollendet (1.1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte Versuch (1.1.2)	0	0	0	0	0	0
Körperverletzungen (1.2)	0	9	0	0	0	9
Brandstiftungen (1.3)	0	4	0	0	0	4
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	1	0	0	0	1
Landfriedensbruch (1.5)	0	0	0	0	0	0
Gef. Eingriff (1.6)	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	0
Raub (1.8.1)	0	0	0	0	0	0
Erpressung (1.8.2)	0	0	0	0	0	0
Widerstandsdelikte (1.9)	0	0	0	0	0	0
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	0	0
Summe Gewaltdelikte (1.1-1.10)	0	14	0	0	0	14
Sachbeschädigungen (1.11)	0	21	1	0	2	24
Nötigung/Bedrohung (1.12)	0	3	0	0	1	4
Propagandadelikte (1.13)	0	47	0	0	2	49
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	0	0
Volkshetze (1.15)	0	19	0	0	0	19
Verst. gg. VersG (1.16)	0	0	0	0	0	0
Verst. gg. WaffG (1.17)	0	0	0	0	0	0
Andere Straftaten (1.18)	0	17	0	1	0	18
Gesamtsumme	0	121	1	1	5	128

26. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung auf die Erhöhung ihrer Amtsbezüge im Jahr 2021 aufgrund der Reduzierung der Diäten der Bundestagsabgeordneten verzichten, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 4. März 2021

Es besteht keine Kopplung zwischen den jährlichen Anpassungen der Diäten der Mitglieder des Deutschen Bundestages und den Anpassungen der Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung. Beides sind eigenständige und unterschiedliche Systeme.

Grundlage für die jährliche Anpassung der Diäten der Mitglieder des Deutschen Bundestages ist nach § 11 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Nominallohnindex, den der Präsident des Statistischen Bundesamtes jährlich bis zum 31. März an den Präsidenten des Deutschen Bundestages übermittelt.

Die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung sind nach § 11 Absatz 1 des Bundesministergesetzes an die Besoldungshöhe der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsordnung B gekoppelt. Übliche Anpassungen der Beamtenbesoldung in besoldungsrechtlicher Umsetzung der Tarifabschlüsse wirken sich damit grundsätzlich auch auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung aus, sofern nicht ein Einfrieren vorgesehen wird.

Auf Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische und beamtete Staatssekretäre, sowie Richter in der Besoldungsgruppe R 10 soll die in diesem Jahr geplante Anhebung der Beamtenbesoldung nicht übertragen werden.

27. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen wurde die seit 2017 in § 56 BKAG normierte präventivpolizeiliche elektronische Aufenthaltsüberwachung, sog. Fußfessel für Gefährder (www.tagesschau.de/inland/bundesverfassungsgericht-fussfessel-103.html; www.tagesschau.de/faktenfinder/hintergrund/fussfessel-125.html), jeweils in den Jahren 2017 bis 2020 eingesetzt (bitte nach Jahren sowie PMK-Phänomenbereichen aufschlüsseln), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 2. März 2021

In den Jahren 2017 bis 2020 wurden keine Maßnahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 56 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) durchgeführt.

Die Bundesregierung erachtet Maßnahmen zur Aufenthaltsüberwachung oder -beschränkung gemäß den §§ 54 bis 57 BKAG als ein wirksames Mittel zur Abwehr einer Gefahr des internationalen Terrorismus. Der Einsatz solch offener Maßnahmen könnte die weitere Erforschung eines Gefährdungssachverhaltes jedoch auch wesentlich erschweren, wodurch Hintermänner in Deutschland oder im Ausland unerkannt blieben und somit weiter agieren könnten. Im Ergebnis dieser Abwägung im Einzelfall erfolgte bisher kein Einsatz einer elektronischen Fußfessel durch das Bundeskriminalamt.

28. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der Stand der Weiterentwicklung des Analyseinstruments „RADAR“ (Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos) aus dem Bereich islamistischer Terrorismus für die Bekämpfung des Rechtsextremismus (RADAR-rechts), und wie wird insbesondere die Online-Radikalisierung und transnationale Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren aus dem rechtsextremen Spektrum, die bislang nicht polizeilich aufgefallen sind, bei der Weiterentwicklung berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 4. März 2021**

Die Entwicklung des Risikobewertungsinstruments „RADAR-rechts“ wird im Rahmen eines Forschungskonsortiums unter Leitung des Bundeskriminalamtes in Zusammenarbeit u. a. mit der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) realisiert und hat eine Laufzeit von März 2020 bis voraussichtlich Mitte 2022. Das Projekt „RADAR-rechts“ befindet sich im Zeitplan.

Nach einer systematischen Literaturrecherche und Experten-Interviews konnten für das Instrument bestimmte Faktoren (Risiko- und Schutzmerkmale) als relevant identifiziert und operationalisiert (verhaltensnah beschrieben) werden. Hierunter befinden sich sowohl Faktoren, die auf eine Radikalisierung – offline und/oder online – abzielen, als auch solche, die eine Vernetzung mit rechtsextremistischen Gruppierungen, auch mit Auslandsbezug, betreffen.

Das Projekt RADAR-rechts dient (wie auch RADAR-iTE) nicht der Aufhellung extremistischer Strukturen, sondern der Priorisierung bei der Bearbeitung des bereits erkannten extremistischen Personenpotenzials (vgl. insoweit bereits die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 42, Plenarprotokoll 19/145, S. 18143 vom 12. Februar 2020). Eine Anwendung dieses Instruments auf Personen, die „bislang nicht polizeilich aufgefallen sind“, ist daher nicht möglich. Vielmehr werden auf Grundlage einer standardisierten Fallaufbereitung Risiko- und Schutzmerkmale einer Person beurteilt; anschließend wird die Person einer Risikokategorie (moderates oder hohes Risiko) zugeordnet. Diese Priorisierung begünstigt einen effizienten Einsatz polizeilicher Ressourcen bei der Bearbeitung polizeilich bekannter Personen des rechten Spektrums.

29. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Aufgrund welcher Kriterien hat die Bundesregierung/das BMI im März 2020 keine Fachleute aus der Virologie oder der Epidemiologie zur Erstellung eines Strategiepapiers bestellt, welches helfen sollte „weitere Maßnahmen präventiver und repressiver Natur“ durchzusetzen und „eine Schockwirkung innerhalb der Gesellschaft zu erzielen“ (siehe Welt-online-Artikel vom 8. Februar: Corona-Politik der Regierung: Wenn der Staatssekretär Wissenschaftler zu „maximaler Kollaboration“ aufruft), und warum haben die beiden maßgeblichen Autoren des Papiers „Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen – [ursprüngliche] VS für den Dienstgebrauch“ nämlich Dr. Maximilian Mayer und Otto Kölbl (beide mit beruflichen Verbindungen nach China), die „Hammer and The Dance“-Analyse des amerikanischen Autors Tomas Pueyo als Grundlage für das deutsche Strategiepapier verwendet, wobei dieser Autor beim Unternehmen Course Hero arbeitet, was wiederum in 2014 mit 15 Mio. US-Dollar gesponsert wurde, die zum Teil von GVS Capital stammten, deren Partner unter anderem die Bill & Melinda Gates Stiftung, Google oder Microsoft sind – ausweislich der Homepage von GVS Capital (Quelle: BMI-Strategiepapier: Verbindung nach Silicon Valley – „Hammer & The Dance“ von Course Hero – YouTube/KranzTV)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 1. März 2021**

Das Szenariopapier wurde durch Wissenschaftler mit unterschiedlicher Expertise und in vollständiger eigener inhaltlicher und organisatorischer Verantwortung erstellt. Auf die Zusammensetzung der Gruppe hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) keinen Einfluss genommen. Die Gruppe hat sich im Verlauf ihrer Arbeit eigenständig und kontinuierlich erweitert. Virologische und epidemiologische Expertise floss bei der Erstellung des Szenariopapiers mit ein.

Über die Frage, warum einzelne Autoren bestimmte Aspekte aufgegriffen haben, können nur die Autoren selbst, nicht aber das BMI Auskunft erteilen.

30. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Wurde ein sog. Peer Review oder Kreuzgutachten erstellt zur Studie „Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen – [ursprünglich] VS für den Dienstgebrauch“, und falls nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 1. März 2021

Es handelt sich bei dem Szenarienpapier „Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen“ nicht um eine wissenschaftliche Studie.

31. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung Handlungs- bzw. Regelungsbedarf beim Schutz von Forschungsdaten vor Beschlagnahme, insbesondere vor dem Hintergrund der entsprechenden Stellungnahme des Rats für Wirtschafts- und Sozialdaten vom 18. Februar 2021 (www.konsortswd.de/wp-content/uploads/210218_RatSWD_Stellungnahme-Datenbeschlagnahme.pdf) und des dort in Bezug genommenen Falls der Durchsuchung bei einem bayerischen Hochschullehrer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 2. März 2021

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat führt derzeit eine Evaluation des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) durch, mit der es etwaigen Rechtsänderungsbedarf im Hinblick auf das BDSG ermittelt. An der Evaluation wurde auch der Rat für Wirtschafts- und Sozialdaten beteiligt. Die Evaluierung des BDSG, in deren Rahmen auch die Prüfung der Stellungnahme des Rates für Wirtschafts- und Sozialdaten erfolgt, ist noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung wartet zudem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die in dem in Bezug genommenen Fall erhobene Verfassungsbeschwerde ab und wird auch vor dem Hintergrund dieser Entscheidung etwaigen Handlungs- bzw. Regelungsbedarf beim Schutz von Forschungsdaten vor Beschlagnahme prüfen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

32. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über welche eigenen Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich Presseberichten, wonach in Katar in den vergangenen zehn Jahren katarischen Regierungsquellen zufolge mehr als 6.500 Arbeiter aus asiatischen Ländern gestorben sind, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesen Berichten im Hinblick auf ihre Beziehungen (beispielsweise außen-, menschenrechts- und sportliche Beziehungen) zum Gastgeberland der Fußball-Weltmeisterschaft 2022 (Quelle: u. a. Süddeutsche Zeitung vom 24. Februar 2021)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 5. März 2021**

Die Bundesregierung nimmt Presseberichte im Sinne der Fragestellung sehr ernst und nimmt die Thematik gegenüber der katarischen Regierung regelmäßig auf. Zudem setzt sich die Bundesregierung gemeinsam mit internationalen Organisationen wie der „International Labour Organisation“ (ILO) für eine weltweite Verbesserung der Arbeitsbedingungen ein, insbesondere in Staaten der Golfregion, die den weltweit höchsten Anteil an ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufweisen.

Die internationale Aufmerksamkeit, die Katar als Ausrichterland der Fußball-Weltmeisterschaft 2022 zuteil wird, hat zu einer Verbesserung der Situation der rund zwei Millionen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Katar geführt. So schaffte Katar mit dem vorläufigen Abschluss des gesetzgeberischen Reformprozesses im September 2020 als Vorreiter in der Region das traditionelle Bürgensystem („kafala“-System) ab. Diese Fortschritte werden von der ILO gewürdigt, die in Katar seit 2018 als einzigem arabischen Land ein Büro hat.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

33. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welcher Begründung hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, dass Aliaksei I. Aleksin und Michail S. Guzerijew, die Alexander Lukaschenko nahestehen und für die Geldbeschaffung zur Finanzierung seines Regimes maßgeblich verantwortlich sind, wieder von der (vorgeschlagenen) EU-Sanktionsliste genommen wurden, und welche Rolle hat dabei die Verbindung Michail S. Guzerijews zu einem deutschen Unternehmen gespielt (www.welt.de/politik/ausland/article226868273/Treffen-mit-Lukaschenko-Putins-Sieg-in-Weissrussland.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 4. März 2021**

Das dritte Sanktionspaket der Europäischen Union (EU) wurde in Reaktion auf die anhaltende gewaltsame Unterdrückung und Einschüchterung von friedlich Demonstrierenden, von Mitgliedern der Opposition und von Journalistinnen und Journalisten in Belarus verabschiedet. Der Beschluss über die Verhängung von EU-Sanktionen gegen Personen und Institutionen setzt den Konsens aller EU-Mitgliedstaaten voraus. An der Erarbeitung des Sanktionspakets hat die Bundesregierung aktiv mitgewirkt. Das Sanktionspaket trat am 17. Dezember 2020 in Kraft und umfasst 36 Personen und Entitäten und ist unter folgendem Link einsehbar: <https://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L:2020:4261:FULL&from=EN>.

Zum Prozess der Entscheidungsfindung in EU-Gremien erteilt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskünfte.

34. Abgeordneter **Dr. Roland Hartwig** (AfD) Zu welchem Zeitpunkt plant die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag einen Bericht zur deutschen Unterstützung des Friedensprozesses in Afghanistan für das Jahr 2020 vorzulegen, ähnlich des letzten Berichts vom Februar 2020 (www.auswaertiges-amt.de/blob/2320028/3bdec559ab5tbc5771fd804604351ff2/200317-fortschrittsbericht-afg-data.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 2. März 2021**

Die Bundesregierung informiert den Deutschen Bundestag regelmäßig über ihre Unterstützung des Friedensprozesses in Afghanistan, beispielsweise durch die wöchentliche Unterrichtung des Parlaments über die Lage in den Einsatzgebieten sowie im Verteidigungsausschuss und im Auswärtigen Ausschuss. Auch der dem Deutschen Bundestag am 24. Februar 2021 übermittelte Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am NATO-geführten Einsatz Resolute Support und das am Vortag an die Fraktionsvorsitzenden übermittelte gemeinsame Schreiben von Bundesminister Maas und Bundesministerin Kramp-Karrenbauer behandeln den Stand des Friedensprozesses.

Eine separate Berichterstattung zur deutschen Unterstützung des Friedensprozesses in Afghanistan ist derzeit nicht geplant.

35. Abgeordneter **Peter Heidt** (FDP) Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Menschenrechtslage in Sri Lanka seit dem Regierungswechsel im November 2019, insbesondere in Hinsicht auf die Lage der tamilischen Minderheit sowie die Pressefreiheit und die Lage von Menschenrechtsverteidigern?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 1. März 2021**

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Menschenrechtslage in Sri Lanka genau, bezieht diese in ihre Politik gegenüber der sri-lankischen Regierung ein und bringt das Thema gegenüber Sri Lanka regelmäßig zur Sprache. Besonderes Augenmerk legt die Bundesregierung hierbei auf Berichte zu Einschränkungen von Zivilgesellschaft und Minderheitenrechten, zu Antiterrorismusetzen des Landes sowie zur Straflosigkeit für während des Bürgerkrieges begangene Verbrechen.

Zur Menschenrechtslage wird ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 vom 24. Februar 2021 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/26907 verwiesen.

Die Bundesregierung setzt sich weiter für die Versöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen ein und finanziert gemeinsam mit der EU das von der GIZ umgesetzte Projekt „Strengthening Reconciliation Processes in Sri Lanka“, welches zum Ziel hat, eine lebhaftere Erinnerungskultur und einen offenen Umgang mit der sri-lankischen Vergangenheit zu fördern.

Die sri-lankische Regierung hat sich zur Fortsetzung des Versöhnungsprozesses bekannt. Institutionen, die die Versöhnung fördern und für die Stellung der Tamilen besonders wichtig sind, wie das „Office for Missing Persons“ und das „Office of Repatriations“, können nach Kenntnis der Bundesregierung uneingeschränkt arbeiten. Nach Angaben von Tamilenvertretern soll es bislang keine schweren Menschenrechtsverletzungen oder eine systematische Unterdrückung der tamilischen Bevölkerung geben.

36. Abgeordneter
Peter Heidt
(FDP)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis über den aktuellen Stand des Versöhnungsprozesses in Sri Lanka infolge des sri-lankischen Bürgerkrieges und der damit im Zusammenhang stehenden Kriegsverbrechen, und mit welchen konkreten Maßnahmen setzt die Bundesregierung sich ein, um diesen Prozess zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 1. März 2021**

Auf die Antwort zu Frage 35 wird verwiesen.

37. Abgeordneter
Peter Heidt
(FDP)
- In welchen multilateralen Gremien thematisiert die Bundesregierung die Menschenrechtslage in Sri Lanka, und plant sie, sich im Rahmen des 46. Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen für eine Resolution oder andere Maßnahmen über die Lage in Sri Lanka einzusetzen (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 1. März 2021**

Die Bundesregierung spricht die Menschenrechtslage in Sri Lanka regelmäßig in bilateralen Gesprächen, im EU-Kreis und im VN-Menschenrechtsrat an. Sie hat ihre Enttäuschung darüber, dass Sri Lanka seine Unterstützung für die Resolution 30/1 (2015) des Menschenrechtsrats zurückgenommen hat, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Kerngruppe der Resolution im Jahr 2020 in allen drei Sitzungen des VN-Menschenrechtsrats zum Ausdruck gebracht. Die Resolution 30/1 sowie die Folgeresolutionen hatte der VN-Menschenrechtsrat im Konsens und mit ausdrücklicher Unterstützung Sri Lankas verabschiedet. Darin hatte Sri Lanka sich zur Aufarbeitung der Vergangenheit, auch durch Gründung unabhängiger Institutionen bekannt. Die Kerngruppe Sri Lanka hat dazu aufgerufen, das Fortbestehen der unter Resolution 30/1 (2015) zu Sri Lanka und ihren Folgeresolutionen (2017 und 2019) geschaffenen Institutionen, allen voran das „Office of Missing Persons“ und das „Office of Repatriations“, weiterhin sicherzustellen. Insbesondere hat die Kerngruppe ihre Solidarität mit der sri-lankischen Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern bekundet (siehe <https://colombo.diplo.de/lk-en/themen/politik//2385242> und www.gov.u

k/government/speeches/un-human-rights-council-44-statement-on-behalf-of-the-core-group-on-sri-lanka).

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit den anderen Staaten der Kerngruppe der Resolution zu Sri Lanka dafür ein, dass die Menschenrechtslage in Sri Lanka weiterhin auf der Tagesordnung des VN-Menschenrechtsrats bleibt und die unter Resolution 30/1 (2015) und den Folgeresolutionen geschaffenen Institutionen ihre Arbeit fortsetzen können. Sie hat dafür gemeinsam mit der Kerngruppe in der 46. Sitzung des VN-Menschenrechtsrats bereits einen Resolutionsentwurf vorgelegt.

38. Abgeordneter
Peter Heidt
(FDP)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Berichte von Folter und Misshandlung in Tibet – zuletzt über die Fälle der Tibeter Tenzin Nyima und Kunchok Jinpa –, und hat die Bundesregierung vor diesem Hintergrund gegenüber der chinesischen Regierung ihre Besorgnis über diese Berichte zum Ausdruck gebracht und ein Ende von Folter und Misshandlung in Tibet gefordert (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/ist-china-schuld-am-tod-eines-tibetischenmoenchs-17159692.html; www.hrw.org/news/2021/02/16/china-tibetan-tour-guide-dies-prison-injuries)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 1. März 2021**

Die Bundesregierung verfolgt die Berichte über Folter und Misshandlungen im Autonomen Gebiet Tibet mit großer Sorge. Die Menschenrechtssituation dort bleibt ein wichtiges Thema in bilateralen und multilateralen Formaten.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, Dr. Bärbel Kofler, hat das Thema beim Deutsch-Chinesischen Menschenrechtsdialog am 8. September 2020 angesprochen und die kritische Haltung der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht. Am 6. Oktober 2020 hat die Bundesregierung die Situation in Tibet im Namen von 39 Staaten in einer gemeinsamen Erklärung im Rahmen des 3. Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen thematisiert. Die Fälle Tenzin Nyima und Kunchok Jinpa wurden bilateral gegenüber der chinesischen Seite angesprochen.

39. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand der Ermittlungen zu den Tätern des Bombenanschlags am 15. August 2007 in Kabul, bei dem drei Polizeibeamte (BKA und Bundespolizei) ermordet wurden (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/deutsche-polizisten-getoetet-bundesanwaltschaft-ermittelt-in-kabul-1461661.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 5. März 2021**

Der Generalbundesanwalt hat am 15. August 2007 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt zu dem in der Frage genannten Anschlag eingeleitet. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 3. Februar 2014 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt, da die Tatverantwortlichen nicht ermittelt werden konnten.

40. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Erachtet die Bundesregierung die Aussage des Regierungssprechers Steffen Seibert („[...] Urteil gegen Alexej Nawalny ist fernab rechtsstaatlicher Prinzipien“) für vertretbar im Sinne der bilateralen Beziehungen zu Russland, und wird die Bundesregierung auch weiterhin Bewertungen (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/fall-nawalny-1850716) der Justiz Russlands sowie zu deren innenpolitischen Vorgängen vornehmen?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 5. März 2021**

Russland ist als Mitgliedstaat des Europarats völkerrechtlich verpflichtet, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) einzuhalten und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) umzusetzen.

Alexej Nawalny hatte bereits am 20. Januar 2021 gegen seine Inhaftierung Beschwerde beim EGMR erhoben. Seine Haft beruht auf der 2014 gegen ihn verhängten Bewährungsstrafe im sogenannten Fall „Yves Rocher“. Der EGMR hatte jedoch bereits 2017 entschieden, dass diese Strafe und damit auch die Bewährungsauflagen gegen die EMRK verstoßen. Der EGMR hat das Urteil des russischen Gerichts als „willkürlich und offensichtlich unbegründet“ bezeichnet. Trotzdem wurde Alexej Nawalny nach seiner Rückkehr nach Moskau wegen angeblicher Verstöße gegen diese Auflagen inhaftiert, die er begangen haben soll, während er sich in Deutschland zur medizinischen Behandlung der Folgen des auf ihn in Russland verübten lebensgefährlichen Anschlags mittels eines gemäß des Chemiewaffenübereinkommens verbotenen Nervengifts der sogenannten „Nowitschok“-Gruppe aufhielt. Auch das am 2. Februar 2021 gegen Alexej Nawalny gefällte Urteil der Umwandlung in eine Haftstrafe fußt weiter auf dem vorgenannten, vom EGMR als willkürlich gewerteten Urteil.

Diese Vorgänge sind mit Russlands Pflichten aus der EMRK unvereinbar. Die Bundesregierung hat aufgrund dieser rechtlichen Bewertungen durch den EGMR gemeinsam mit Deutschlands Partnern die russische Seite wiederholt aufgerufen, seine völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten und daher Alexej Nawalny unverzüglich freizulassen.

Russland hat sich insbesondere im Europarat und in der OSZE vielfach verpflichtet, menschenrechtliche und rechtsstaatliche Prinzipien einzuhalten. Es entspricht den Regeln und dem gemeinsamen Verständnis dieser Organisationen, dass die beteiligten Staaten sich gegenseitig an die Einhaltung ihrer Verpflichtungen erinnern, so wie es auch Russland im-

mer wieder gegenüber Deutschland und anderen Staaten tut. Insbesondere in seiner gegenwärtigen Rolle als Vorsitz im Bundesministerkomitee des Europarats wird dies von Deutschland auch zu Recht erwartet.

41. Abgeordneter
Alexander Graf Lambsdorff
(FDP)
- Welche konkreten Schritte unternimmt die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel nach ihrer Ankündigung bei der Münchner Sicherheitskonferenz 2021, ein Mandat der UN nach Kapitel 7 der UN-Charta im Kampf gegen den Terrorismus in der Sahel-Region anzustreben, und ist die Bundesregierung der Ansicht, dass sich Deutschland damit auch in stärker kinetisch dominierten Einsätzen (z. B. Barkhane) in der Region engagieren sollte?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 2. März 2021**

Die Entscheidung über eine Mandatierung der Force Conjointe der G5 Sahel nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (VN) obliegt dem VN-Sicherheitsrat. Die Bundesregierung befindet sich in ständigem Austausch mit Mitgliedern des VN-Sicherheitsrates zur Lage in der Sahel-Region, v. a. mit Frankreich und den Vereinigten Staaten, und setzt sich dort für ein entsprechendes Mandat des Sicherheitsrates ein. Ein solches Mandat wäre in erster Linie ein Signal der politischen Unterstützung für das gemeinsame Vorgehen der Staaten der G5 zur Verbesserung der Sicherheitslage in ihrer Region. Auch wenn ein solches Mandat nicht die Finanzierung von Operationen der G5 Force Conjointe durch VN-Mittel zur Folge hat, erhoffen sich die Staaten der G5 von einem solchen Mandat politische Unterstützung für entsprechende Forderungen.

Eine deutsche Beteiligung an Einsätzen über die VN-Mission MINUSMA oder EUTM Mali sowie die zivilen GSVP-Missionen EUCAP Sahel Mali und EUCAP Sahel Niger hinaus ist nicht vorgesehen.

42. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ladung wie auch den Grund nicht registrierter Flüge zwischen Yangon (Myanmar) und Kunming (Volksrepublik China; www.spiegel.de/politik/ausland/chinas-myanmar-dilemma-hilft-die-volksrepublik-den-generaelen-a-aa829575-ac95-4f4c-b6d1-dd5285fee127)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 4. März 2021**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zu den in der Fragestellung genannten Flügen vor.

43. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Unterstützung der Militärregimes in Myanmar durch andere Staaten (www.spiegel.de/politik/ausland/chinas-myanmar-dilemma-hilft-die-volksrepublik-den-generaelen-a-aa829575-ac95-4f4c-b6d1-dd5285fee127)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 5. März 2021**

Der Bundesregierung liegen über die Presseberichterstattung hinaus keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

44. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Berichten über katastrophale Haftbedingungen und Misshandlungen von Journalisten und Aktivisten in algerischen Gefängnissen (www.observalgerie-com.cdn.ampproject.org/c/s/www.observalgerie.com/algerie-temoignage-poignant-du-journaliste-abdelkrim-zeghileche-sur-les-conditions-de-detention/2021/amp/ und www.lemonde.fr/afrique/article/2021/02/06/en-algerie-des-accusations-de-tortures-suscitent-l-indignation_6069012_3212.html), und wann hat sie die sich verschlechternde Menschenrechtssituation in Algerien (www.amnesty.org/en/latest/news/2020/11/algeria-european-parliament-calls-for-action-on-human-rights-and-expresses-solidarity-with-demonstrators/) zuletzt gegenüber welchen Stellen der algerischen Regierung thematisiert?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 1. März 2021**

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Algerien aufmerksam und ist über die in der Fragestellung genannten Berichte besorgt. Sie thematisiert die Achtung der Menschenrechte regelmäßig in Gesprächen mit der algerischen Regierung.

Die Bundesregierung begrüßt, dass die zuständige Staatsanwaltschaft eine Untersuchung der geschilderten Misshandlungsvorwürfe angekündigt hat und dass in den vergangenen Tagen zahlreiche algerische Aktivisten und Journalisten aus der Haft entlassen wurden.

45. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Abhängigkeit der Menschen in Syrien von der Nahrungsmittelhilfe der Vereinten Nationen unter den Pandemiebedingungen im zurückliegenden Kalenderjahr 2020 entwickelt, und welchen Betrag wird die Bundesregierung im Haushaltsjahr 2021 für das VN-Welternährungsprogramm in der Region bereitstellen, das laut Medienberichten allein für das nächste halbe Jahr noch rund 920 Mio. US-Dollar benötigen soll, um die Menschen mit Grundnahrungsmitteln zu versorgen (bitte die regionalen Versorgungsschwerpunkte innerhalb der Arabischen Republik Syrien angeben, vgl. <https://taz.de/Hunger-in-Syrien/!5753524/>, abgerufen am 24. Februar 2021)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 4. März 2021**

Nach Angaben des Welternährungsprogramms (WEP) hat sich die Zahl der auf Nahrungsmittelhilfe angewiesenen Menschen in Syrien im Laufe des letzten Jahres von 7,9 Millionen auf 12,4 Millionen erhöht.

Die Bundesregierung hat dem WEP in diesem Jahr bereits Mittel in Höhe von 105,5 Mio. Euro für Programme zur Nahrungsmittelhilfe in Syrien und den Flüchtlingsaufnahmeländern der Region bereitgestellt. Die Bereitstellung weiterer Mittel ist in Vorbereitung. Die Bundesregierung fördert in Syrien das landesweite Programm des WEP, welches derzeit monatlich rund 4,8 Millionen Menschen in allen 14 Governoraten Syriens erreicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

46. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Ergebnisse wurden bei dem Gespräch am 15. Februar 2021 zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier und Vertretern von Brauereigaststätten erarbeitet (www.wiesentbote.de/2021/02/16/spitzengespraech-mit-bundeswirtschaftsminister-altmaier-in-sachen-brauereigaststaetten/), und inwiefern werden in diesem Zusammenhang die Aussagen der Bayerischen Landesregierung, dass man sich nicht an einem Corona-Härtefallfonds beteiligen wolle (www.boerse-online.de/nachrichten/fonds/wirtschaftsministerium-verteidigt-plaene-fuer-haertefallfonds-1030100920), in die weitere Ausgestaltung des Härtefallfonds einbezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 26. Februar 2021**

Die Bundesregierung steht nach wie vor im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Brauereigaststätten, konkrete Ergebnisse stehen noch nicht fest. Details zur Ausgestaltung des Härtefallfonds werden aktuell noch besprochen.

47. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es zu Rechtsstreitigkeiten auf Grundlage der Energiecharta kommt (insbesondere bei vergangener oder zukünftiger Kohle- und Gasverwertung; www.fr.de/meinung/kommentare/energiecharta-schwarzer-deal-090216096.html), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für ihre Positionierung hinsichtlich der Reform oder des Ausstiegs aus der Energiecharta?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 3. März 2021**

Der Energiecharta-Vertrag (Energy Charter Treaty – ECT) enthält Bestimmungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen im Energiebereich, die der Bereitstellung eines sicheren und verlässlichen Rahmens für Investitionen im Energiesektor und der Förderung rechtstaatlicher Standards dienen. Bei Nichteinhaltung der ECT-Investitionsschutzstandards durch den Gastgeberstaat kann der betroffene Investor vor einem Investor-Staat-Schiedsgericht klagen. Der ECT kann daher für europäische Investoren ein wichtiges Argument sein, um in bestimmten Drittstaaten Investitionen im Energiebereich vorzunehmen. Gleichzeitig gewährt der ECT außereuropäischen Investoren mehr Sicherheit in der EU.

Im ECT sind allerdings zahlreiche Klarstellungen und Präzisierungen notwendig, um unberechtigte Klagen gegen legitime staatliche Maßnahmen für das Allgemeinwohl zu vermeiden. Es sollte aus Sicht der Bundesregierung und der EU klargestellt werden, dass der ECT die Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens und die Erreichung der dort gesteckten Ziele nicht behindert. Dafür setzt sich die Bundesregierung gemeinsam mit der Europäischen Union und den anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der aktuellen Verhandlungen zur Modernisierung des ECT ein.

Mit Blick auf die Vermeidung missbräuchlicher Klagen ist die Modernisierung gegenüber einem Rücktritt aus dem ECT vorzugswürdig. Wenn eine umfangreiche Modernisierung – gerade auch im Lichte der globalen Energiewende – gelingt, kann das Risiko für missbräuchliche Investitionsklagen gesenkt werden. Für den Fall des Rücktritts einer Vertragspartei vom ECT sieht dieser hingegen eine Nachwirkungsklausel vor, wonach die Investitionsschutzbestimmungen noch 20 Jahre weiter gelten. Das bedeutet, dass ein Rücktritt lediglich dazu führen würde, dass Investoren, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht investiert haben, nicht mehr klagen könnten. Investoren, die bereits vor einer Kündigung ihre Investition getätigt haben, könnten den ECT trotz Rücktritt noch 20 Jahre lang für Investitionsschutzklagen nutzen.

48. Abgeordneter
Lorenz Gösta Beutin
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist – gemessen an der Gesamtsumme des von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Hilfspaketes zur Bewältigung der Corona-Krise – der prozentuale Anteil der bereits ausgezahlten Bundesmittel, und wie verteilen sich die ausgezahlten Bundesmittel auf die Länder?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 3. März 2021

Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 wurden für kleine und mittlere Unternehmen und Soloselbstständige im Haushalt für das Jahr 2020 im Kapitel 6002 Titel 683 01 (Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige) Mittel in Höhe von 18 Mrd. Euro und im Kapitel 6002 Titel 683 02 (Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen) Mittel in Höhe von 24,6 Mrd. Euro eingeplant. Im Haushaltsjahr 2021 beträgt der Ansatz im Kapitel 6002 Titel 683 02 insgesamt 39,5 Mrd. Euro (darin enthalten 1,5 Mrd. Euro für Sonderfonds Veranstaltung und Kultur).

Eine Aufteilung im Sinne einer Zusicherung oder Reservierung der im Bundeshaushalt etatisierten Mittel für einzelne Bundesländer erfolgt nicht. Der Bund stellt die Mittel für die Corona-Hilfeprogramme bereit. Diese können von den Bundesländern nach Bedarf abgerufen werden. Die Zuweisung erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) an die Bewilligungsstellen der Länder.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden aus Kapitel 6002 Titel 683 01 Mittel in Höhe von 14.080.477.322,97 Euro an die Bundesländer zugewiesen.

Kapitel 6002 Titel 683 01 Ansatz 18.000.000.000 €	zugewiesene Mittel absolut	zugewiesene Mittel prozentual
Baden-Württemberg	1.800.000.000,00 €	12,78
Bayern	1.950.000.000,00 €	13,85
Berlin	1.579.547.000,00 €	11,22
Brandenburg	459.289.069,96 €	3,26
Bremen	65.363.000,00 €	0,46
Hamburg	342.500.000,00 €	2,43
Hessen	724.386.679,82 €	5,14
Mecklenburg-Vorpommern	249.901.004,14 €	1,77
Niedersachsen	700.000.000,00 €	4,97
Nordrhein-Westfalen	4.000.000.000,00 €	28,41
Rheinland-Pfalz	525.828.208,31 €	3,73
Saarland	148.000.000,00 €	1,05
Sachsen	643.000.000,00 €	4,57
Sachsen-Anhalt	236.000.000,00 €	1,68
Schleswig-Holstein	400.000.000,00 €	2,84
Thüringen	256.662.360,74 €	1,82
Bund gesamt	14.080.477.322,97 €	100,00

Der prozentuale Anteil der an die Bundesländer zugewiesenen Mittel gemessen an dem Gesamtansatz des Titels in Höhe von 18 Mrd. Euro beträgt 78,23 Prozent. Inwieweit die genannten Zuweisungen auch die tatsächlichen Ausgabenstände auf Länderebene wiedergeben, lässt sich

nicht feststellen, da die Länder die zugewiesenen Mittel auf eigene Titelstrukturen zuweisen oder komplett an ihre Förderbanken weiterreichen.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden aus Kapitel 6002 Titel 683 02 bis zum 31. Dezember 2020 Mittel in Höhe von 3.753.700.487,79 Euro an die Bundesländer zugewiesen oder als Abschlags- oder Direktzahlung ausgezahlt.

Kapitel 6002 Titel 683 02 Ansatz 24.600.000.000 €	zugewiesene Mittel inkl. Abschlags- und Direkt- zahlungen absolut	zugewiesene Mittel inkl. Abschlags- und Direkt- zahlungen prozentual
Baden-Württemberg	335.284.349,64 €	8,93
Bayern	797.139.907,43 €	21,24
Berlin	282.535.156,20 €	7,53
Brandenburg	60.905.219,21 €	1,62
Bremen	39.985.177,98 €	1,07
Hamburg	148.541.126,02 €	3,96
Hessen	309.354.252,65 €	8,24
Mecklenburg-Vorpommern	44.235.999,39 €	1,18
Niedersachsen	341.474.835,48 €	9,10
Nordrhein-Westfalen	777.854.082,27 €	20,72
Rheinland-Pfalz	202.957.077,36 €	5,41
Saarland	74.573.513,21 €	1,99
Sachsen	131.023.070,28 €	3,49
Sachsen-Anhalt	47.719.173,53 €	1,27
Schleswig-Holstein	99.973.715,74 €	2,66
Thüringen	60.143.831,40 €	1,60
Bund gesamt*	3.753.700.487,79 €	100,00

* Ohne Berücksichtigung von Rückzahlungen (IST 2020 gemäß Rechnungslegung 3.724.003.507,71 Euro)

Die Mittel für Abschlags- und Direktzahlungen zur November- und Dezemberhilfe in Höhe von insgesamt 1.097.785.313,71 Euro (Stichtag: 31. Dezember 2020) wurden den Bundesländern nicht zugewiesen, da diese direkt durch die Bundeskasse an die Antragstellerinnen und Antragsteller ausgezahlt wurden.

Der prozentuale Anteil der im Haushaltsjahr 2020 an die Bundesländer zugewiesenen Mittel zuzüglich der Abschlags- und Direktzahlungen gemessen an dem Gesamtansatz des Titels in Höhe von 24,6 Mrd. Euro beträgt 15,3 Prozent (Stichtag: 31. Dezember 2020). Inwieweit die genannten Zuweisungen auch die tatsächlichen Ausgabenstände auf Länderebene wiedergeben, lässt sich nicht feststellen, da die Länder die zugewiesenen Mittel auf eigene Titelstrukturen zuweisen oder komplett an ihre Förderbanken weiterreichen.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden aus Kapitel 6002 Titel 683 02 bis zum 1. März 2021 Mittel in Höhe von 9.007.392.426,43 Euro an die Bundesländer zugewiesen oder als Abschlags- oder Direktzahlung ausgezahlt.

Kapitel 6002 Titel 683 02 Ansatz 39.500.000.000 €	zugewiesene Mittel inkl. Abschlags- und Direkt- zahlungen absolut	zugewiesene Mittel inkl. Abschlags- und Direkt- zahlungen prozentual
Baden-Württemberg	2.030.645.464,18 €	22,54
Bayern	1.702.234.500,54 €	18,90
Berlin	512.296.423,19 €	5,69
Brandenburg	213.340.242,13 €	2,37
Bremen	95.863.741,02 €	1,06
Hamburg	141.082.310,84 €	1,57
Hessen	477.202.443,45 €	5,30
Mecklenburg-Vorpommern	184.015.209,13 €	2,04
Niedersachsen	792.069.203,68 €	8,79
Nordrhein-Westfalen	1.426.779.144,70 €	15,84
Rheinland-Pfalz	481.820.431,25 €	5,35
Saarland	82.862.999,22 €	0,92
Sachsen	287.263.282,90 €	3,19
Sachsen-Anhalt	151.202.552,85 €	1,68
Schleswig-Holstein	249.326.182,40 €	2,77
Thüringen	179.388.294,95 €	1,99
Bund gesamt	9.007.392.426,43 €	100,00

Die Mittel für Abschlags- und Direktzahlungen zur November- und Dezemberhilfe sowie zur Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe in Höhe von 3.673.008.412,16 Euro (Stichtag: 1. März 2021) wurden den Bundesländern nicht zugewiesen, da diese direkt durch die Bundeskasse an die Antragstellerinnen und Antragsteller ausgezahlt wurden.

Der prozentuale Anteil der im Haushaltsjahr 2021 an die Bundesländer zugewiesenen Mittel zuzüglich der Abschlags- und Direktzahlungen gemessen an dem Gesamtansatz des Titels in Höhe von 39,5 Mrd. Euro beträgt 22,8 Prozent (Stichtag: 1. März 2021). Inwieweit die genannten Zuweisungen auch die tatsächlichen Ausgabenstände auf Länderebene wiedergeben, lässt sich nicht feststellen, da die Länder die zugewiesenen Mittel auf eigene Titelstrukturen zuweisen oder komplett an ihre Förderbanken weiterreichen.

Die Höhe der Gesamtauszahlungen (inklusive Direktzahlungen und Abschlagszahlungen) je Hilfeprogramm zum Auswertungsstichtag 1. März 2021 können den nachfolgenden Tabellen aus den Reportings der Fachverfahren entnommen werden. Eine Untergliederung der Auszahlungen nach Haushaltsjahren ist in den Reportings der Fachverfahren nicht möglich.

Stand: 1. März 2021	ausgezählte Fördersumme Überbrückungs- hilfe I	ausgezählte Fördersumme Überbrückungs- hilfe II	ausgezählte Fördersumme November- hilfe
Baden-Württemberg*	k. A.	k. A.	581.683.308,87 €
Bayern	257.557.393,56 €	373.030.468,78 €	827.880.948,78 €
Berlin	108.163.070,04 €	156.653.434,08 €	227.532.240,00 €
Brandenburg	21.957.175,56 €	27.860.753,58 €	78.901.164,30 €
Bremen	12.520.609,59 €	19.529.022,70 €	42.324.642,27 €
Hamburg	59.248.902,10 €	87.475.860,26 €	151.394.869,90 €
Hessen	119.421.846,24 €	186.196.228,93 €	308.673.925,29 €

Stand: 1. März 2021	ausgezählte Fördersumme Überbrückungs- hilfe I	ausgezählte Fördersumme Überbrückungs- hilfe II	ausgezählte Fördersumme November- hilfe
Mecklenburg-Vorpommern	17.989.846,40 €	25.481.207,88 €	84.129.168,52 €
Niedersachsen	101.666.066,29 €	144.266.657,63 €	399.382.179,95 €
Nordrhein-Westfalen	361.130.860,20 €	562.513.158,49 €	784.322.008,47 €
Rheinland-Pfalz	53.978.921,04 €	74.829.145,09 €	208.001.114,26 €
Saarland	11.002.691,00 €	18.182.625,51 €	43.578.354,28 €
Sachsen	45.221.352,82 €	54.914.717,30 €	140.328.564,41 €
Sachsen-Anhalt	16.555.203,89 €	18.140.423,64 €	60.101.064,61 €
Schleswig-Holstein	32.028.103,98 €	48.660.307,90 €	109.569.763,47 €
Thüringen	23.065.431,41 €	26.739.157,46 €	68.897.042,15 €
Gesamtergebnis	1.241.507.474,12 €	1.824.473.169,24 €	4.116.700.359,53 €

Stand: 1. März 2021	ausgezählte Fördersumme Dezember- hilfe	ausgezählte Fördersumme Überbrückungs- hilfe III	ausgezählte Fördersumme Neustart- hilfe
Baden-Württemberg	523.171.572,71 €	65.959.074,21 €	52.490.929,56 €
Bayern	574.301.747,61 €	81.770.820,58 €	57.899.022,42 €
Berlin	172.738.521,41 €	39.758.085,46 €	11.718.750,48 €
Brandenburg	74.298.477,19 €	12.108.900,67 €	47.130.634,47 €
Bremen	41.018.693,56 €	4.012.617,42 €	12.394.173,96 €
Hamburg	122.251.318,32 €	21.174.724,96 €	22.813.350,72 €
Hessen	219.609.372,51 €	42.757.732,18 €	33.952.788,51 €
Mecklenburg-Vorpommern	82.996.671,66 €	9.001.052,91 €	21.836.446,77 €
Niedersachsen	367.788.762,09 €	45.807.095,11 €	17.281.393,95 €
Nordrhein-Westfalen	662.149.184,81 €	116.981.519,22 €	20.783.152,38 €
Rheinland-Pfalz	145.657.899,64 €	23.739.036,04 €	6.343.181,82 €
Saarland	45.406.949,33 €	4.432.545,98 €	11.129.212,74 €
Sachsen	139.711.414,70 €	19.038.872,96 €	2.434.147,53 €
Sachsen-Anhalt	68.559.964,92 €	7.476.830,64 €	5.666.582,25 €
Schleswig-Holstein	105.207.524,60 €	18.980.412,80 €	5.297.564,01 €
Thüringen	68.196.498,41 €	7.748.214,33 €	2.943.817,29 €
Gesamtergebnis	3.413.064.573,47 €	520.747.535,47 €	332.115.148,86 €

* Da Baden-Württemberg nicht am gemeinsamen digitalen Fachverfahren der Überbrückungshilfe I und II teilnimmt, sondern eine eigene Anwendung für die Antragsbearbeitung entwickelt hat, können bei Auswertungen aus dem Reporting des Fachverfahrens keine Zahlen aus Baden-Württemberg verarbeitet werden.

49. Abgeordneter
**Lorenz Gösta
Beutin**
(DIE LINKE.)

Wie verteilen sich die ausgezahlten Mittel prozentual auf größere Unternehmen, Mittelstandsunternehmen und Kleinunternehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 3. März 2021**

Die Corona-Soforthilfen konnten ausschließlich von Soloselbstständigen, Angehörigen der Freien Berufe und kleinen Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten beantragt werden (Kleinst-/Kleinunternehmen).

Die Höhe der ausgezahlten Fördersummen für die Überbrückungshilfe I nach Unternehmensgröße können der folgenden Auswertung aus dem Reporting des Fachverfahrens vom 1. März 2021 entnommen werden. Die Daten beruhen auf den Angaben der Antragstellerinnen und Antragsteller im Antragsverfahren.

Bund gesamt	ausgezahlte Fördersumme absolut	ausgezahlte Fördersumme prozentual
1) Kleinstunternehmen*	627.020.001,80 €	50,50
2) Kleine Unternehmen*	468.786.891,02 €	37,76
3) Mittlere Unternehmen*	138.884.002,98 €	11,19
4) Große Unternehmen*	6.816.578,32 €	0,55
	1.241.507.474,12 €	100,00

* Kleinstunternehmen $\geq 0 < 10$ gewichtete Mitarbeiteranzahl (Vollzeitäquivalent)

Kleine Unternehmen $\geq 10 < 50$ gewichtete Mitarbeiteranzahl (Vollzeitäquivalent)

Mittlere Unternehmen $\geq 50 < 250$ gewichtete Mitarbeiteranzahl (Vollzeitäquivalent)

Große Unternehmen ≥ 250 gewichtete Mitarbeiteranzahl (Vollzeitäquivalent)

Da Baden-Württemberg nicht am gemeinsamen digitalen Fachverfahren teilnimmt, sondern eine eigene Anwendung für die Antragsbearbeitung entwickelt hat, können bei Auswertungen aus dem Reporting des Fachverfahrens keine Zahlen aus Baden-Württemberg verarbeitet werden.

Die Höhe der ausgezahlten Fördersummen für die Überbrückungshilfe II nach Unternehmensgröße kann der folgenden Auswertung aus dem Reporting des Fachverfahrens vom 1. März 2021 entnommen werden. Die Daten beruhen auf den Angaben der Antragstellerinnen und Antragsteller im Antragsverfahren.

Bund gesamt	ausgezahlte Fördersumme absolut	ausgezahlte Fördersumme prozentual
1) Kleinstunternehmen*	1.015.438.517,60 €	55,66
2) Kleine Unternehmen*	630.319.199,65 €	34,55
3) Mittlere Unternehmen*	170.893.586,50 €	9,37
4) Große Unternehmen*	7.821.865,49 €	0,43
	1.824.473.169,24 €	100,00

* Kleinstunternehmen $\geq 0 < 10$ gewichtete Mitarbeiteranzahl (Vollzeitäquivalent)

Kleine Unternehmen $\geq 10 < 50$ gewichtete Mitarbeiteranzahl (Vollzeitäquivalent)

Mittlere Unternehmen $\geq 50 < 250$ gewichtete Mitarbeiteranzahl (Vollzeitäquivalent)

Große Unternehmen ≥ 250 gewichtete Mitarbeiteranzahl (Vollzeitäquivalent)

Da Baden-Württemberg nicht am gemeinsamen digitalen Fachverfahren teilnimmt, sondern eine eigene Anwendung für die Antragsbearbeitung entwickelt hat, können bei Auswertungen aus dem Reporting des Fachverfahrens keine Zahlen aus Baden-Württemberg verarbeitet werden.

Für die außerordentliche Wirtschaftshilfe (November- und Dezemberhilfe) sowie für die Überbrückungshilfe III liegen der Bundesregierung keine nach Unternehmensgröße gegliederten Daten zu den ausgezahlten Fördersummen vor.

50. Abgeordneter
Dr. Marco Buschmann
(FDP)
- Wie ist von Seiten der Bundesregierung vorgesehen, dass Unternehmer in Branchen, für die aktuell keine Öffnungsperspektive besteht, ihre Anträge auf die Überbrückungshilfen III korrigieren, wenn sie aufgrund der wechselhaften Lage ihren künftigen Umsatz falsch eingeschätzt haben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. März 2021**

Um die Antragstellerin oder den Antragsteller vor hohen Rückzahlungsforderungen zu schützen, ist es nachvollziehbar, wenn die Prognose eher vorsichtig ausfällt. Sollte sich zeigen, dass der tatsächliche Umsatzeinbruch höher liegt als der prognostizierte, kann dies später mit einem Änderungsantrag, sobald diese Funktion verfügbar ist, berücksichtigt werden. Der tatsächliche Umsatzeinbruch wird im Rahmen der Schlussabrechnung erfasst, die bis 30. Juni 2022 zu erfolgen hat. In diesem Rahmen werden endgültige Umsatzzahlen und der tatsächlich entstandene Umsatzeinbruch durch einen prüfenden Dritten an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Sollte der tatsächliche Umsatzeinbruch in einem Fördermonat niedriger ausfallen als der prognostizierte Umsatzeinbruch, so dass sich ein niedrigerer Erstattungsbetrag ergibt, sind zu viel gezahlte Zuschüsse nach Bescheid an die zuständige Stelle zurückzuzahlen. Sollte der tatsächliche Umsatzeinbruch in einem Fördermonat höher ausfallen als der prognostizierte Umsatzeinbruch, so dass sich ein höherer Erstattungsbetrag ergibt, erfolgt auf entsprechenden Antrag eine Nachzahlung.

51. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe erhielt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) oder einer seiner Tochtergesellschaften, wie etwa die DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, seit 2015 Fördermittel des Bundes (mit der Bitte um Berücksichtigung von Geldern zur Ausbildungsförderung von Empfänger/-innen von Meister-BAföG und deren Förderung für Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 1. März 2021**

Die Zuwendungen an den DIHK und seine Tochtergesellschaften können der beigefügten Excel-Tabelle entnommen werden. Es wurden nach Mitteilung aller Bundesressorts Zuwendungen in Höhe von 351.459.409,39 Euro im abgefragten Zeitraum seit 2015 gewährt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in erster Linie auf die Bewilligung der Zuwendungen abgestellt. Ein Rückschluss auf die Zahlungsströme ist aber insofern möglich, wenn man die Projektlaufzeiten berücksichtigt. Teilweise gehen die Projektlaufzeiten auch über das Jahr 2020 hinaus. Es muss darauf hingewiesen werden, dass über 80 Prozent der Zuwendungen letztlich im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung durch

den DIHK in das Netzwerk der Auslandshandelskammern weitergeleitet werden.

Unabhängig von der generellen Frage nach den gewährten Zuwendungen wurden auch die DIHK-Bildungs-GmbH, die Ausbildungsförderung und die Förderung für Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung angesprochen. Daher noch folgende Hinweise, die der DIHK der Bundesregierung zur Verfügung gestellt hat:

Welche wirtschaftlichen Ziele verfolgt der DIHK mit der DIHK-Bildungs-GmbH?

Die DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Gesellschaft zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH (Gründungsjahr 1986) – ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit dem Zweck, die Berufliche Bildung zu fördern. Der DIHK ist Alleingesellschafter. In dieser Funktion verfolgt er mit der DIHK-Bildungs-GmbH keine wirtschaftlichen Ziele, was ihm durch das Gemeinnützigkeitsrecht auch objektiv verwehrt wäre.

Wie hoch ist der jeweilige Jahresüberschuss der DIHK-Bildungs-GmbH in den vergangenen zehn Jahren?

2015	minus 1.301.000 Euro
2016	plus 2.471.000 Euro
2017	plus 2.242.000 Euro
2018	plus 1.927.000 Euro
2019	plus 926.000 Euro
2020	minus 2.557.000 Euro
2021	minus 3.500.000 Euro (geplant)

Überschüsse wurden/werden von der Gesellschaft zeitnah dem gemeinnützigen Zweck (Förderung der Beruflichen Bildung) zugeführt.

Werden Printmedien der DIHK-Bildungs-GmbH für die Prüfungsvorbereitung als auch für Prüfungen im Rahmen des Meister-BAföG in Ansatz gebracht?

Die Gesellschaft bringt bei der Erstellung von Printmedien für die Prüfungsvorbereitung bzw. für Prüfungen keine Mittel des sogenannten Meister-BAföG in Ansatz.

Stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DIHK auch gleichzeitig in vertraglichen Arbeitsverhältnissen für die DIHK-Bildungs-GmbH?

Es gibt keine vertraglichen Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft mit dem DIHK. Die Gesellschaft hat als gesetzliche Organe zwei Geschäftsführer, von denen einer gleichzeitig auch hauptamtlich eine Bereichsleiterfunktion im DIHK ausübt.

Wie ist über das IHK-Gesetz sichergestellt, dass hoheitliche und privatwirtschaftliche Aktivitäten (zum Beispiel IHK Akademie) seitens einer IHK organisatorisch, rechtlich und wirtschaftlich getrennt werden?

Die IHKs trennen hoheitliche Bereiche und sonstige Funktionsbereiche strikt voneinander.

Fördermittel für den Deutschen Industrie- und Handelskammertag 2015 - 2021

Ressort	Laufzeit- beginn	Laufzeit- ende	Bewilligung 2015	Bewilligung 2016	Bewilligung 2017	Bewilligung 2018	Bewilligung 2019	Bewilligung 2020	Bewilligung 2021	Zuwendungsempfänger	Vorhabenthema
BMFSFJ	01.01.2017	31.03.2018	0,00 €	0,00 €	238.474,09 €	57.377,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK DEinternational	Unternehmensnetzwerk "Erfolgsfaktor Familie"
BMFSFJ	01.04.2018	31.12.2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	447.442,00 €	643.809,00 €	610.000,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Unternehmensnetzwerk "Erfolgsfaktor Familie"
BMFSFJ	01.01.2021	31.12.2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	686.605,00 €	DIHK Service GmbH	Unternehmensnetzwerk "Erfolgsfaktor Familie"
Gesamt			0,00 €	0,00 €	238.474,09 €	504.819,12 €	643.809,00 €	610.000,00 €	686.605,00 €		2.683.707,21 €
BMU	01.01.2016	31.03.2019	0,00 €	1.960.820,44 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	NKI: Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz 2.0
BMU	01.06.2016	31.12.2016	0,00 €	70.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK DEinternational GmbH	Auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft - Chancen für Abfall- und Recyclinglösungen in Chile
BMU	01.06.2016	31.01.2017	0,00 €	69.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK DEinternational GmbH	Technologietransfer zur Umsetzung einer umweltschonenden und effizienten Entsorgungspolitik in Ecuador. Mechanismen, Technologie und Know-how für Integrales Abfallmanagement und Abwasserbehandlung.
BMU	01.06.2016	31.12.2016	0,00 €	81.595,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK DEinternational	Kreislaufwirtschaft Indonesien
BMU	01.06.2016	31.12.2016	0,00 €	93.391,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK DEinternational GmbH	Deutsche Wasser- und Abwasser-Themenworkshopwoche mit Strategiegesprächen
BMU	01.06.2016	31.12.2016	0,00 €	58.994,09 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK DEinternational GmbH	Nachhaltige Wasserwirtschaft auf den Philippinen
BMU	01.06.2016	31.12.2016	0,00 €	48.052,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK DEinternational GmbH	Wasseraufbereitung und Abwasserklärung in Saudi-Arabien
BMU	01.06.2016	31.12.2016	0,00 €	41.749,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK DEinternational GmbH	Umwelttechnologien in Südafrika mit dem Schwerpunkt Abfallmanagement
BMU	01.06.2016	31.12.2016	0,00 €	52.114,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK DEinternational GmbH	Nachhaltige Abfall- und Recyclingwirtschaft in der Türkei
BMU	01.08.2017	31.01.2018	0,00 €	0,00 €	91.953,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Zweite Kenianisch-Deutsche Wasser- und Abwasserwoche
BMU	01.08.2017	31.01.2018	0,00 €	0,00 €	65.151,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Aktionsübergreifende Vernetzung zur nachhaltigen Umsetzung der erweiterten Produzentenverantwortung (EPV)
BMU	01.08.2017	31.01.2018	0,00 €	0,00 €	52.474,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Trainingsreihe zum Thema Nachhaltige Wasserwirtschaft auf den Philippinen
BMU	01.08.2017	28.02.2018	0,00 €	0,00 €	67.064,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Nachhaltige Konzepte für Recyclinghöfe in der Türkei
BMU	01.09.2017	31.01.2018	0,00 €	0,00 €	90.911,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Wassereffizienz in ausgewählten Sektoren der brasilianischen Industrie
BMU	01.09.2017	31.01.2018	0,00 €	0,00 €	49.596,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Smart and Connected Mobility im Sichuan-Becken
BMU	01.09.2017	31.01.2018	0,00 €	0,00 €	57.037,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Aufbau einer Kreislaufwirtschaft in Russland: Sammlung und Verwertung kommunaler Abfälle
BMU	01.09.2017	31.01.2018	0,00 €	0,00 €	34.334,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Kreislaufwirtschaft: Abfallsammlung, -Transportierung, -Trennung, Energie- und Stoffverwertung
BMU	01.11.2017	31.12.2018	0,00 €	0,00 €	120.555,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	German American Dialogue for Sustainable Water Infrastructure & Technologies (USA)
BMU	01.11.2017	31.03.2021	0,00 €	0,00 €	2.720.505,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Young Energy Europe
BMU	01.03.2018	31.12.2018	0,00 €	0,00 €	0,00 €	70.364,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Kreislaufwirtschaft Indonesien - Nachhaltige Verwertung von Deponieabfällen
BMU	01.03.2018	31.08.2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	72.314,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Nachhaltige Abfall- und Kreislaufwirtschaft für Kroatien
BMU	01.04.2018	28.02.2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	39.090,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Zugang zu sauberem Trinkwasser in Ghana / Nachhaltige Wasserwirtschaft
BMU	01.04.2018	31.10.2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	149.996,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Effiziente Abwasserbehandlung in der VR China

Ressort	Laufzeit- beginn	Laufzeit- ende	Bewilligung 2015	Bewilligung 2016	Bewilligung 2017	Bewilligung 2018	Bewilligung 2019	Bewilligung 2020	Bewilligung 2021	Zuwendungsempfänger	Vorhabenthema
BMU	01.04.2018	30.04.2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	69.773,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Kommunale Wasserversorgung und Abwasserbereitung, Deutsches Know-How für eine nachhaltige und innovative Wasserwirtschaft
BMU	01.04.2018	31.10.2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	77.346,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Abfallmanagement und Recyclingwirtschaft in Rumänien
BMU	01.05.2018	30.11.2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	117.549,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Nachhaltige urbane Mobilität in Brasilien: Herausforderungen, Innovationspotenziale und Geschäftschancen
BMU	01.06.2018	30.06.2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	73.054,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Stadtentwicklung und E-Mobilität (AHK Malaysia)
BMU	01.01.2019	30.09.2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	47.271,92 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Nachhaltige Wasserwirtschaft (Meerwasserentsalzung / Abwasserwiederverwertung)
BMU	01.01.2019	30.09.2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	58.746,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Abfall- und Kreislaufwirtschaft auf Kap Verde
BMU	01.04.2019	31.03.2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.418.516,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	NKI: Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz 3.0
BMU	01.04.2019	31.03.2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	83.900,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Kreislaufwirtschaft, Indonesien: Nachhaltige Verwertung von städtischen Abfällen (AHK Indonesien2)
BMU	01.05.2019	31.01.2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	94.926,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Informationsportal "Deutsche Technologien im Bereich der Abfall- und Recyclingwirtschaft" (AHK Russland2)
BMU	01.05.2019	31.01.2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	79.914,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Entwicklung und Erschließung des Wassersektors in Ghana (AHK Ghana2)
BMU	01.10.2019	30.11.2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	37.058,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Nutzung von Bioabfällen in Kroatien (AHK Kroatien2)
BMU	01.10.2019	31.05.2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	43.263,87 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Abfall- und Kreislaufwirtschaft auf Kap Verde – nachhaltiges Bauschuttmanagement (AHK Portugal2)
BMU	01.10.2019	31.12.2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	49.815,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Bedarfsanalyse für lösungsorientierten Technologietransfer (AHK Rumänien2)
BMU	01.06.2020	31.12.2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	75.623,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Vergleichende Analyse von Modellen zur Kunststoffverpackungsrückgewinnung als Instrument für die Implementierung ökonomischer und nachhaltiger Systeme (AHK Uruguay)
BMU	01.06.2020	30.06.2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	63.688,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Kreislaufwirtschaft in Chile - Schwerpunkt organische Abfälle und Verpackungsabfälle (AHK Chile3)
BMU	01.07.2020	31.01.2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	117.912,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Deutsch-Kubanische Partnerschaft / Allianz für nachhaltige Entwicklung im Umweltbereich (AHK Kuba)
BMU	01.07.2020	30.11.2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	67.884,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Anwendungsmöglichkeiten deutscher Umwelttechnologien in der Wasserwirtschaft in Brasilien (AHK Brasilien 3)
BMU	01.07.2020	30.06.2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	62.983,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement in Saudi-Arabien (AHK Saudi-Arabien 2)
BMU	01.07.2020	31.12.2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	68.814,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Trainingsreihe: Einhaltung der Abwasserstandards mit deutschen technischen Lösungen und Finanzierungsoptionen (AHK Philippinen 3)
BMU	01.08.2020	31.12.2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	95.812,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Nachhaltige Wasserwirtschaft in Aserbaidschan (AHK Aserbaidschan)

Ressort	Laufzeit- beginn	Laufzeit- ende	Bewilligung 2015	Bewilligung 2016	Bewilligung 2017	Bewilligung 2018	Bewilligung 2019	Bewilligung 2020	Bewilligung 2021	Zuwendungsempfänger	Vorhabenthema
BMU	01.09.2020	30.06.2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	45.023,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Innovative Technologien für eine energieeffiziente und ressourcenschonende Wasserwirtschaft in Bulgarien (AHK Bulgarien)
Gesamt			0,00 €	2.476.516,27 €	3.349.581,52 €	669.466,79 €	2.913.410,79 €	597.749,00 €	0,00 €		Ressort Summe gesamt 10.006.744,37€
BMZ	01.09.2019	31.08.2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	52.510,16 €	254.546,31 €	280.000,00 €	DIHK Service GmbH	Kammer- und Verbandspartnerschaftsprojekt zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und Kammern in Westbalkanstaaten (WB 6 Kammern) (1. Phase)
BMZ	01.09.2018	31.08.2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.240,11 €	245.451,77 €	268.669,36 €	180.000,00 €	DIHK Service GmbH	Kammer- und Verbandspartnerschaftsprojekt zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und der Mongolian National Chamber of Commerce and Industry (MNCCI) (2. Phase)
BMZ	01.04.2016	31.12.2019	0,00 €	112.887,39 €	446.986,23 €	364.442,55 €	430.254,31 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Kammer- und Verbandspartnerschaftsprojekt zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und den ukrainischen Industrie- und Handelskammern (1. Phase)
BMZ	01.09.2015	31.08.2018	89.568,34 €	239.061,42 €	322.479,51 €	270.774,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Kammer- und Verbandspartnerschaftsprojekt zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und der Mongolian National Chamber of Commerce and Industry (MNCCI) (1. Phase)
BMZ	01.05.2013	30.09.2017	380.454,07 €	253.405,75 €	236.867,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Kammer- und Verbandspartnerschaftsprojekt zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und den Wirtschaftskammern der CEFTA-Länder (2. Phase)
BMZ	01.12.2020	30.11.2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	150.000,00 €	250.000,00 €	DIHK Service GmbH	Berufsbildungspartnerschaft zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und dem Koordinierungsrat der mexikanischen Wirtschaft (CCE), dem mexikanischen Arbeitgeberverband (COPARMEX) sowie dem Nationalen Rat für Normierung und Zertifizierung von beruflichen Kompetenzen (CONOCOER) (1. Phase)
BMZ	01.12.2016	30.11.2019	0,00 €	0,00 €	353.525,40 €	258.189,35 €	560.985,25 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Berufsbildungspartnerschaft zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und Kammern, Verbänden und Einrichtungen der beruflichen Bildung in Ecuador (2. Phase)
BMZ	01.12.2013	30.11.2016	222.770,91 €	232.013,60 €	142.098,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Berufsbildungspartnerschaft zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und Kammern, Verbänden und Einrichtungen der beruflichen Bildung in Ecuador (1. Phase)
BMZ	01.01.2015	30.06.2021	566.648,82 €	431.355,96 €	512.140,66 €	567.533,12 €	721.993,66 €	666.965,61 €	95.214,18 €	DIHK Service GmbH DIHK DCEinternational GIM e.v.	GIM-AHK/ExpertS: Vermittlung integrierter Fachkräfte - IF Einsätze
BMZ			0,00 €	0,00 €	0,00 €	88.589,22 €	122.639,90 €	338.151,94 €	0,00 €	DIHK Service GmbH DIHK DCEinternational GIM e.v.	GIM-AHK/ExpertS: Vermittlung integrierter Fachkräfte - Grant Agreements
BMZ	01.01.2017	30.06.2021	0,00 €	0,00 €	65.984,86 €	87.816,75 €	88.051,16 €	47.656,79 €	7.896,47 €	DIHK e.V.	EZ-Scout Programm

Ressort	Laufzeit- beginn	Laufzeit- ende	Bewilligung 2015	Bewilligung 2016	Bewilligung 2017	Bewilligung 2018	Bewilligung 2019	Bewilligung 2020	Bewilligung 2021	Zuwendungsempfänger	Vorhabenthema
BMZ	31.03.2017	30.06.2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	84.112,00 €	0,00 €	DIHK DEinternational	Global Business Network (GBN)
BMZ	03.08.2020	29.07.2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	371.420,00 €	0,00 €	DIHK e. V.	Jobpartnerschaften und Mittelstandsförderung in Ghana
BMZ	13.05.2020	15.07.2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14.000,00 €	0,00 €	DIHK DEinternational GmbH	Jobpartnerschaften und Mittelstandsförderung in Ruanda
BMZ	15.02.2020	31.07.2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.834,00 €	0,00 €	DIHK e. V.	Globalvorhaben Ausbildung und Beschäftigung
Gesamt			1.259.432,14 €	1.268.724,12 €	2.080.082,45 €	1.658.385,79 €	2.213.686,21 €	2.206.356,01 €	813.110,65 €		Ressort Summe gesamt 11.499.777,37 €
BMWi	31.03.2020	31.12.2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	127.617,91 €	DIHK e. V.	Verwaltungspartnerschaft mit der zentralen Vergabestelle Tunesiens (HAICOP) (AHK Tunesien)
BMWi			40.631.000,00 €	41.476.000,00 €	44.430.000,00 €	49.301.000,00 €	56.392.000,00 €	56.442.000,00 €	0,00 €	DIHK e. V.	AHK Netz
BMWi			0,00 €	67.000,00 €	379.000,00 €	318.000,00 €	315.000,00 €	90.000,00 €	0,00 €	DIHK e. V.	Unterstützung AHK-Netz
BMWi			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	668.000,00 €	0,00 €	DIHK DEinternational	Digitalisierung im AHK-Netz
BMWi	15.12.2015	31.12.2018	2.010.817,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Förderung des Projekts: Netzwerk „Unternehmen unterstützen Flüchtlinge“
BMWi	01.01.2019	31.12.2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	715.049,52 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Förderung des Projekts: Netzwerk „Unternehmen unterstützen Flüchtlinge“
BMWi	01.01.2020	31.12.2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Förderung des Projekts: Netzwerk „Unternehmen unterstützen Flüchtlinge“
BMWi	01.01.2015	30.06.2015	19.992,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	506.583,63 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Förderung des Projekts: Netzwerk „Unternehmen unterstützen Flüchtlinge“
BMWi	01.07.2015	31.12.2015	53.560,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Förderung des Projekts: „Berufsbildung ohne Grenzen“
BMWi	01.01.2016	31.12.2018	0,00 €	272.189,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Förderung des Projekts: „Berufsbildung ohne Grenzen“
BMWi	01.01.2019	31.12.2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	155.629,50 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Förderung des Projekts: „Berufsbildung ohne Grenzen“
BMWi	01.01.2020	31.12.2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	157.943,82 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Förderung des Projekts: „Berufsbildung ohne Grenzen“
BMWi	01.01.2020	30.06.2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	593.139,11 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Förderung des Projekts: „Hand in Hand for International Talents“
Gesamt			42.715.369,96 €	41.815.189,19 €	44.809.000,00 €	49.619.000,00 €	57.577.679,02 €	58.457.666,56 €	127.617,91 €		Ressort Summe gesamt 295.121.522,64 €
BMAS	01.01.2015	31.12.2016	99.474,60 €	105.347,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestalten - Familienfreundliche Arbeitswelt und Zeitsouveränität
BMAS	01.01.2015	31.12.2016	3.542,16 €	3.751,29 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestalten - Familienfreundliche Arbeitswelt und Zeitsouveränität
BMAS	01.01.2015	31.12.2016	18.620,18 €	19.719,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestalten - Familienfreundliche Arbeitswelt und Zeitsouveränität
BMAS	01.01.2015	31.12.2016	582.656,16 €	617.055,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestalten - Familienfreundliche Arbeitswelt und Zeitsouveränität
BMAS	01.01.2017	31.03.2018	0,00 €	0,00 €	544.447,93 €	205.546,98 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestalten - Familienfreundliche Arbeitswelt und Zeitsouveränität
BMAS	01.01.2017	31.03.2018	0,00 €	0,00 €	92.953,68 €	35.093,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestalten - Familienfreundliche Arbeitswelt und Zeitsouveränität
BMAS	01.01.2017	31.03.2018	0,00 €	0,00 €	3.309,92 €	1.249,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestalten - Familienfreundliche Arbeitswelt und Zeitsouveränität

Ressort	Laufzeit- beginn	Laufzeit- ende	Bewilligung 2015	Bewilligung 2016	Bewilligung 2017	Bewilligung 2018	Bewilligung 2019	Bewilligung 2020	Bewilligung 2021	Zuwendungsempfänger	Vorhabenthema
BMAS	01.01.2017	31.03.2018	0,00 €	0,00 €	17.399,14 €	6.568,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestalten - Familienfreundliche Arbeitswelt und Zeitsouveränität
Gesamt			704.293,10 €	745.873,86 €	658.110,67 €	248.468,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		Ressort Summe gesamt 2.356.736,02€
BMBF	2012	2015	275.017,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH	Auto China
BMBF	2013	2015	4.696.683,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.	VETnet
BMBF	2015	2019	5.653.437,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	VETnet
BMBF	2018	2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	876.768,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH	Qualit
BMBF	2019	2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	603.447,15 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	AHKServiceStelleBB
BMBF	2017	2022	0,00 €	0,00 €	922.582,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	
BMBF	2020	2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.348.090,86 €	0,00 €	berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH	InnoVET
BMBF	2018	2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.355.648,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK-Bildungs-GmbH	Projekt: Nachhaltig erfolgreich führen
BMBF	2015	2019	3.699.972,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	ProRecognition
BMBF	2016	2018	0,00 €	1.479.736,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	UnternehmenBerufsanerkennung IHK
BMBF	2019	2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.513.505,25 €	0,00 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	UnternehmenBerufsanerkennung IHK
BMBF	2020	2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.234.271,81 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	ProRecognition
BMBF	2020	2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.131.760,63 €	0,00 €	DIHK Service GmbH	ProRecognition
Gesamt			14.325.110,86 €	1.479.736,16 €	922.582,37 €	2.232.416,68 €	2.116.952,40 €	8.714.123,30 €	0,00 €		Ressort Summe gesamt 29.790.921,77€

Summe alle Ressorts pro Jahr 59.004.206,06 € 47.786.039,60 € 52.057.831,10 € 54.932.566,77 € 65.465.537,42 € 70.565.894,87 € 1.627.333,56 €

Summe alle Ressorts 2015 - 2021 351.459.409,38 €

52. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Was gedenkt die Bundesregierung – vor dem Hintergrund von Berichten, wonach bisher 18 Unternehmen, vor allem aus der Versicherungsbranche, wegen der US-Sanktionen ihre Geschäftsbeziehungen mit der Nord Stream 2 AG beendet haben (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/nord-stream-2-mindestens-18-unternehmen-ziehen-sich-aus-pipeline-projekt-zurueck-a-33e1ab7a-5f62-49b0-acac-4297210f9d6d) – zu tun, um zu verhindern, dass dieser Rückzug wie auch sonstige mögliche Wirkungen der US-Sanktionsdrohungen die Fertigstellung und Inbetriebnahme von Nord Stream 2 gefährden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 1. März 2021**

Die Bundesregierung steht auf unterschiedlichen Ebenen mit der US-Regierung zu den von der Bundesregierung als auch von mehreren EU-Mitgliedstaaten abgelehnten US-Sanktionsdrohungen gegen Unternehmen, die am Bau von Nord Stream 2 beteiligt sind, in Kontakt. Sie wird diese Gespräche auch mit der neuen US-Regierung fortführen. Die Fertigstellung der Pipeline liegt in der Verantwortung der Nord Stream 2 AG. Die Haltung der Bundesregierung zu diesem Projekt ist ansonsten bekannt und unverändert.

53. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Wie begründet die Bundesregierung die unterschiedliche Auslegung der Regelung, im Zusammenhang mit Unternehmenshilfen in der Corona-Pandemie, eines Unternehmens in Schwierigkeiten (UiS) einerseits als Stichtag am 31. Dezember 2019, wie bei der Ablehnung der November- und Dezemberhilfen für die Maredo Gaststätten GmbH (vgl. Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Bareiß vom 12. Februar 2021 an mich) bzw. andererseits als Zeitraum seit dem 31. Dezember 2019, wie bei den Hilfen für die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/galeria-karstadt-kaufhof-staatshilfe-coronavirus-1.5211724?reduced=true), die zwar zum Stichtag am 31. Dezember 2019 ein UiS war, dieser Definition seitdem aber nicht durchgängig entsprochen hat, weshalb die Bundesregierung Hilfen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds gewährte, und welche zwingenden Gründe machten eine vergleichbare Auslegung im Falle Maredo unmöglich?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. März 2021**

Bei der November- und Dezemberhilfe gilt, dass Unternehmen in einem Insolvenzverfahren grundsätzlich von der Antragsstellung ausgeschlossen

sen sind. Dies ist in erster Linie eine förderpolitische und keine beihilferechtliche Regelung. Zweck dieser Regelegung ist es zu verhindern, dass Unterstützungsgelder des Bundes in die Insolvenzmasse fließen. Entsprechend war die Maredo Gaststätten GmbH auf Grundlage der Programmbedingungen unabhängig von den beihilferechtlichen Vorschriften nicht antragsberechtigt.

Für die Prüfung der beihilferechtlichen Voraussetzungen für Stabilisierungsmaßnahmen wie der November- und Dezemberhilfe oder auch des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) kommt es nicht nur auf den Stichtag 31. Dezember 2019 an, sondern auch auf den gesamten nachfolgenden Zeitraum. Dies geht aus der Auslegung der Europäischen Kommission hervor, nach der nur Unternehmen von unter dem Temporary Framework genehmigten staatlichen Beihilfen ausgeschlossen sind, die die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten (UiS) durchgängig seit dem 31. Dezember 2019 erfüllen. Die Europäische Kommission hat diese Auslegung gegenüber der Bundesregierung wiederholt zum Ausdruck gebracht und bestätigt.

Eine Prüfung des Falls der Maredo Gaststätten GmbH hat ergeben, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 den UiS-Status erfüllt hat und diesen – soweit für die Bundesregierung ersichtlich – nicht mehr überwunden hat. Der UiS-Status ist u. a. dann erfüllt, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen. Der Maredo Gaststätten GmbH hätten daher auch aus beihilferechtlichen Gründen keine November- und Dezemberhilfen gewährt werden können.

Im Fall der GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH erfolgte die Prüfung des UiS-Status zum 1. Oktober 2020. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Unternehmen das Schutzschirmverfahren verlassen, in dessen Rahmen es eine umfassende Restrukturierung und wirtschaftliche Neuausrichtung vorgenommen hatte. Die Prüfung ergab, dass das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt nicht die Definition eines UiS erfüllte. Die beihilferechtlichen Voraussetzungen für eine Stabilisierungsmaßnahme des WSF für die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH sind somit in diesem Punkt erfüllt.

54. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Liegen der Euler Hermes Aktiengesellschaft, die als Mandatar der Bundesregierung Exportgarantien vergibt, nach Kenntnis der Bundesregierung, vor dem Hintergrund von Medienberichten, laut denen die African Crude Oil Pipeline auch von Seiten deutscher Exportkreditagenturen abgesichert werden soll (www.upstreamonline.com/field-development/huge-total-led-uganda-oilfield-project-hits-fresh-delays/2-1-917509; [www.upstreamonline.com/field-development/huge-total-led-uganda-oilfield-p_ roject-hits-freshdelays/2-1-917509](http://www.upstreamonline.com/field-development/huge-total-led-uganda-oilfield-project-hits-freshdelays/2-1-917509)), Anfragen, Voranfragen oder Anträge zu dem Projekt vor, und anhand welcher Kriterien werden Instrumente der Außenwirtschaftsförderung (Hermes-Kredite, Investitions Garantien etc.) für Projekte mit Bezug zu fossilen Energien gewährt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 1. März 2021**

Der Bundesregierung lagen in der Vergangenheit einzelne informelle Voranfragen für das Projekt East African Crude Oil Pipeline vor. Ein Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie oder Investitionsgarantie wurde bisher nicht gestellt.

Die Prüfung für die Übernahme von Exportkreditgarantien und Investitionsgarantien setzt einen Antrag voraus und erfolgt auf Basis der Kriterien der Förderungswürdigkeit und der risikomäßigen Vertretbarkeit.

Ein zentrales Element der Förderungswürdigkeit ist die Arbeitsplatzwirksamkeit in Deutschland. Außen-, entwicklungs- sowie strukturpolitische Aspekte spielen bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit des zur Deckung beantragten Geschäfts bzw. der zur Deckung beantragten Investition ebenfalls eine Rolle und fließen in die Deckungsentscheidung ein. Ein wichtiger Bestandteil der Prüfung sind dabei die Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte des Projekts. Im Rahmen der Prüfung der risikomäßigen Vertretbarkeit wird geprüft, ob eine angemessene Aussicht auf schadensfreien Verlauf gegeben ist.

Für direkte Lieferungen und Leistungen in Projekte zur Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen bestehen neben den internationalen Vorgaben der OECD-Ebene (insbesondere das Coal-Fired Electricity Generation Sector Understanding – CFSU) auch nationale Deckungsauschlüsse für Einzeldeckungen in Bezug auf Exporte für Kohlekraftwerke sowie für Erdölförderung im Zusammenhang mit dem routinemäßigen Ablassen und Abfackeln von Begleitgas (Routine Venting and Flaring; siehe auch: www.agaportal.de/_Resources/Persistent/2bb7d23283205d1ca26bc555f30df8482f6e5a32/ar312.pdf).

Auch für Investitionsprojekte sind Garantieübernahmen für den Neubau und wesentliche Erweiterungen von Kohlekraftwerken sowie für Vorhaben der Erdölförderung, bei denen es zu einem routinemäßigen Ablassen und Abfackeln von Begleitgas kommt, ausgeschlossen (siehe auch www.investitionsgarantien.de/_Resources/Persistent/3/9/2/5/392524c87eec1806e613ab30a153ac6754bed694/DIA-ReportProzent20Nr.Prozent2027.pdf).

55. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Sind mittlerweile die intelligenten Messeinrichtungen bzw. die Smart-Meter-Geräte in der Lage, mit den handelsüblichen Wallboxen (insbesondere zur Ladung von Elektroautos) zu kommunizieren, so dass Ladevorgänge über die Smart-Meter-Technik zeitlich gesteuert werden können, und inwiefern muss bestehende Technik nachgerüstet werden (Software und/oder Hardware), sollten hier nach den erwähnten Stakeholder-Gesprächen Lösungen gefunden worden sein (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 21, Plenarprotokoll 19/139)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 1. März 2021**

Die Kommunikation und Steuerung von handelsüblichen Wallboxen mit intelligenten Messsystemen (iMSys) nach Messstellenbetriebsgesetz muss von beiden Anlagen technisch unterstützt werden.

Die technischen Spezifika der verbauten und verfügbaren Wallboxen spiegeln immer auch Anforderungen vergangener und aktueller Förderprogramme wider. Der Bund verlangt in seinen Förderprogrammen eine Kompatibilität geförderter Ladeeinrichtungen mit Smart-Meter-Gateways nach dem Messstellenbetriebsgesetz. Kompatibilität kann aber auch über Nachrüstungen erreicht werden. So werden nach Kenntnis der Bundesregierung von einigen Herstellern Hard- und Software-Module angeboten, die zur Kommunikation und Steuerung von handelsüblichen Wallboxen mit Smart-Meter-Gateways verwendet werden können.

Dabei stellt das Smart-Meter-Gateway zunächst einen sicheren Kommunikationskanal zwischen Wallbox und beauftragtem Betreiber bereit. Zusätzlich stellt es für den Letztverbraucher Tarif- und Verbrauchsinformationen bereit, die zur zeitlichen Steuerung von Wallboxen verwendet werden können, sofern der Letztverbraucher einen zeitvariablen Tarif beim Energielieferanten beauftragt hat. Die Bereitstellung der Daten kann entweder lokal am intelligenten Messsystem oder über ein Online-Portal des Messstellenbetreibers bzw. Lieferanten erfolgen. Weitere Funktionen sind in der Entwicklung und Erprobung. Innerhalb des Sofortprogramms „Saubere Luft“ wird z. B. das sichere netzdienliche und bidirektionale Laden von Wallboxen über ein Smart-Meter-Gateway erprobt. Die stete Weiterentwicklung der Standards für solche und weitere Funktionen stellt der BMWi/BSI-Roadmapprozess sicher – ein fortlaufender Dialog- und Arbeitsprozess mit allen Stakeholdern zur Weiterentwicklung der Standards für die Digitalisierung der Energiewende.

56. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- Was sind – beziehend auf zahlreiche Schreiben, die uns als Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages mit dem Betreff „Gerüstbau im Stuckateurhandwerk – Streichung des Artikels 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ erreichen – die wesentlichen Bereiche, die in der Handwerksordnung geändert werden sollen, und was sind die Gründe für die geplante Änderung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 1. März 2021**

Mit der 5. Novelle der Handwerksordnung (HwO) werden erforderliche Anpassungen in der Handwerksordnung und in anderen handwerksrechtlichen Vorschriften vorgenommen, die die Wiedereinführung der Meisterpflicht für zwölf Handwerke in der 4. HwO-Novelle nach sich zieht. Zudem berücksichtigt die 5. HwO-Novelle weitere Entwicklungen im Handwerksrecht, die bisher nicht in der Handwerksordnung und anderen handwerksrechtlichen Vorschriften enthalten sind.

Im Einzelnen:

Angesichts der zurückgehenden Tarifbindung im Handwerk soll mit dem Gesetzentwurf die Aufgabe der Innungen und ihrer Innungsverbände im Bereich des Tarifgeschehens stärker betont werden. Der Gesetzentwurf wird daher in § 52 Absatz 1 Satz 1 HwO stärker betonen, dass auch der Abschluss von Tarifverträgen Aufgabe der Innungen ist, um die strukturellen Voraussetzungen für den Abschluss von Tarifverträgen im Handwerk mit seinen oft kleinteiligen Strukturen zu fördern.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Stärkung der Sozialpartnerschaft vor, indem die Berufung ehrenamtlicher Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungsgremien für Meisterprüfungen und Gesellenprüfungen auf eine breitere Basis gestellt wird. Denn es ist zunehmend schwierig, für dieses Amt interessierte Gesellinnen und Gesellen zu gewinnen und auch zu halten. Anders als im Ausbildungsbereich des Berufsbildungsgesetzes sind im Handwerk die Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung bisher nicht verbindlich eingebunden in die Berufungsverfahren für die Prüfungsgremien. Um leichter ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer zu gewinnen, sollen auch die Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung ein Vorschlagsrecht zur Prüferbenennung erhalten. Der Gesellenausschuss bzw. die Gesellenvertreter können die entsprechenden Vorschläge berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf soll außerdem die berufliche Fortbildung modernisieren und stärken, indem die Flexibilität für die Prüfenden erhöht, das Ehrenamt gestärkt und zugleich rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen ermöglicht werden. Dies kommt den organisierenden Stellen, den ehrenamtlichen Prüfenden und den Prüflingen gleichermaßen zugute. Zur Flexibilisierung wird die Abnahme und Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einer Meisterprüfung zukünftig Prüfungskommissionen zugewiesen, die vom Meisterprüfungsausschuss gebildet werden. Dies erlaubt eine flexiblere Gestaltung des Prüfungsgeschehens. Zugleich eröffnet sie den Meisterprüfungsausschüssen die Chance, Personen als Prüfende zu gewinnen, die sich bisher aus Zeitmangel nicht ehrenamtlich engagierten. Der Gesetzentwurf folgt damit dem Prüfungswesen im Bereich der Gesellenprüfungen des Handwerks, das zuletzt mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung flexibilisiert wurde.

Im Rahmen der 5. HwO-Novelle wird ferner § 1 Absatz 4 des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften („Übergangsgesetz“) geändert. Nach derzeitigem Stand wird in § 1 Absatz 4 des Übergangsgesetzes die wesentliche Tätigkeit „Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten“ des Gerüstbauerhandwerks auch den folgenden Handwerken zugeordnet:

Maurer und Betonbauer

Zimmerer

Dachdecker

Straßenbauer

Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer

Brunnenbauer

Steinmetzen und Steinbildhauer
Stuckateure
Maler und Lackierer
Schornsteinfeger
Metallbauer
Kälteanlagenbauer
Klempner
Installateur und Heizungsbauer
Elektrotechniker
Tischler
Glaser
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
Betonstein- und Terrazzohersteller
Estrichleger
Schilder und Lichtreklamehersteller
Gebäudereiniger

Eine Auswirkung der derzeit geltenden Regelung war, dass sich zwischen 2004 und 2020 Betriebe mit einem zulassungsfreien Handwerk bei der Handwerkskammer ohne Nachweis jedweder Qualifikation eintragen lassen und dann legal das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten als einzigen Gegenstand ihrer gewerblichen Betätigung anbieten konnten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten einen großen Anteil der Tätigkeiten des Gerüstbauerhandwerks umfasst und ein erhebliches Gefahrenpotential birgt. Vor diesem Hintergrund ist die in § 1 Absatz 4 enthaltene Erlaubnis zum Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten zugunsten der dort genannten Handwerke zu weit gefasst und soll nach einer Übergangsfrist von drei Jahren außer Kraft treten. Nach dem Ablauf der Übergangsfrist ist es den genannten Handwerken nur noch gestattet, für die Erbringung der eigenen handwerklichen Leistungen Arbeits- und Schutzgerüste aufzustellen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird angestrebt, für die zulassungspflichtigen Handwerke eine dauerhafte Regelung jenseits des Übergangsgesetzes zu schaffen. Mittel- bis langfristig soll erreicht werden, dass alle Betriebe, die überwiegend für Dritte Tätigkeiten des Gerüstbauerhandwerks ausüben, entsprechend bei Nachweis der erforderlichen Qualifikation in die Handwerksrolle eingetragen sind. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die 1998 eingeführte Regelung für das Gerüstbauerhandwerk in § 1 Absatz 4 Satz 1 des Übergangsgesetzes bereits dem Titel nach lediglich als übergangsweise Regelung gedacht war. Zudem wird eine Angleichung der Rahmenbedingungen etwa im Hinblick auf die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit erreicht.

Im Sinne der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit werden die Begrifflichkeiten der Doppik in den Wortlaut der Handwerksordnung aufgenommen. Denn für die Handwerkskammer besteht ein Wahlrecht bezüglich des Buchführungsverfahrens (Kameralistik oder Doppik).

57. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Haben der Novomatic-Konzern bzw. seine Tochtergesellschaften (in Deutschland u. a. Admiral Sportwetten GmbH, LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH und Spielbank Berlin GmbH & Co. KG) seit 2017 um Termine mit Mitgliedern der Bundesregierung gefragt, und fanden Termine mit Vertretern des Novomatic-Konzerns bzw. seiner Tochtergesellschaften sowie Mitgliedern der Bundesregierung statt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 3. März 2021**

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Nach den vorliegenden Informationen haben der Novomatic-Konzern bzw. seine Tochtergesellschaften seit 2017 nicht um Termine mit Mitgliedern der Bundesregierung gefragt. Termine mit Vertreterinnen und Vertretern des Novomatic-Konzerns bzw. seiner Tochtergesellschaften und Mitgliedern der Bundesregierung fanden nach den vorliegenden Informationen seit 2017 nicht statt.

58. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Programme wurden mit welchem finanziellen Rahmen und Ausgestaltungsmerkmalen für Soloselbstständige bundesweit seit März 2020 auf den Weg gebracht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. März 2021**

Soloselbstständige sind bzw. waren bei allen seit März 2020 von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten branchenoffenen Corona-Programmen antragsberechtigt. Zu den verschiedenen Corona-Programmen einschließlich der jeweiligen Ausgestaltungsmerkmale stehen ausführliche Informationen auf den Internetseiten www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/soloselbststaendige-freiberufler-kleine-unternehmen.html sowie www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de bereit. Die dort dargestellten Fördermaßnahmen umfassen neben direkten Zuschüssen, Krediten und Bürgschaften auch Maßnahmen zur Unterstützung von Start-ups sowie steuerliche Maßnahmen und Hilfen für den Lebensunterhalt.

Detaillierte Informationen zu den KfW-Corona-Hilfen sind zudem auf der Internetseite der KfW unter www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-2.html sowie in den jeweils veröffentlichten Programmmerkblättern abrufbar.

Seit dem 9. November 2020 können sich (Solo-)Selbstständige zudem über eine speziell für sie eingerichtete Hotline der Bundesagentur für

Arbeit über Leistungen der Grundsicherung, aber auch über Wirtschaftshilfen einfach und umfassend informieren.

Die Bundesländer bieten darüber hinaus eigene Förderprogramme an.

Ergänzend ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Corona-Soforthilfe aus dem Frühjahr 2020 sah eine Erstattung des laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwands in Form eines einmaligen Zuschusses von bis zu 9.000 Euro für drei Monate vor. Bei der Überbrückungshilfe I, II und III konnten bzw. können Soloselbstständige betriebliche Fixkosten von bis zu 90 Prozent geltend machen. Bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen (November- und Dezemberhilfe) können Soloselbstständige Zuschüsse bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus dem Vergleichszeitraum des Vorjahres beantragen. Alternativ zur Überbrückungshilfe III können Soloselbstständige einmalig eine Neustarthilfe von bis zu 7.500 Euro beantragen. Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird.

Die KfW stellt mit den im März 2020 gestarteten Corona-Hilfsprogrammen zinsgünstige Kredite für Investitionen und Betriebsmittel bereit. Im Rahmen des „KfW-Unternehmerkredits – Sonderprogramm 2020“ und „ERP-Gründerkredits Universell – Sonderprogramm 2020“ sind u. a. Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer oder Freiberuflerinnen und Freiberufler in Deutschland antragsberechtigt. Für alle Darlehen von bis zu 800.000 Euro wird eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren und für Darlehen mit höheren Beträgen eine Laufzeit von bis zu sechs Jahren mit höchstens zwei Tilgungsfreijahren angeboten. Der Zinssatz für kleine und mittlere Unternehmen liegt aktuell zwischen 1 Prozent pro Jahr und 1,46 Prozent pro Jahr. Seit dem 15. April 2020 wird der KfW-Schnellkredit angeboten und steht seit dem 9. November 2020 auch Einzelunternehmerinnen bzw. Einzelunternehmern oder Freiberuflerinnen bzw. Freiberuflern in Deutschland zur Verfügung. Das Kreditvolumen für Einzelunternehmerinnen bzw. Einzelunternehmer oder Freiberuflerinnen bzw. Freiberufler beträgt bis zu 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019, maximal bis zu 300.000 Euro. Antragsberechtigt ist, wer mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen ist und in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt hat. Der Zinssatz im KfW-Schnellkredit beträgt aktuell 3 Prozent pro Jahr mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren.

Mit dem Rettungs- und Zukunftsprogramm „NEUSTART KULTUR“ in Höhe von 1 Mrd. Euro trägt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien dazu bei, den Kulturbetrieb und die kulturelle Infrastruktur in Deutschland dauerhaft zu erhalten und damit Arbeitsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven für Künstlerinnen und Künstler zu schaffen. Die ersten Anträge im Rahmen von NEUSTART KULTUR konnten ab September 2020 gestellt werden. Aus dem Gesamtprogramm stehen die Programmteile 2 („Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen“) sowie Programmteil 3 („Förderung alternativer, auch digitaler Angebote“) mit einem Haushaltsvolumen von insgesamt 650 Mio. Euro grundsätzlich auch Soloselbstständigen offen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat im Jahr 2020 und 2021 Soforthilfeprogramme für die Reisebusbranche in Höhe von jeweils 170 Mio. Euro und 80 Mio. Euro auf den Weg gebracht. Antragsberechtigt waren bzw. sind grundsätzlich auch Soloselbstständige, soweit sie die Antragsvoraussetzungen erfüllen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende bietet zuverlässig Sicherheit für alle, die wegen der Pandemie ihren Lebensunterhalt nicht allein sichern können. Dies trifft gerade auch auf Selbstständige zu, die besonders unter den Folgen der Pandemie leiden. Schon zum 1. März 2020 wurde der Zugang zur Grundsicherung erheblich vereinfacht. Die Situation der Selbstständigen wurde dabei besonders berücksichtigt. Durch die Erleichterungen wird Vermögen umfassend geschützt: Eine Vermögensprüfung findet erst statt, wenn man über mehr als 60.000 Euro sofort verwertbares Vermögen verfügt; für jede weitere Person im Haushalt kommen 30.000 Euro dazu. Zusätzlich werden typische Altersvorsorgevermögen unabhängig von der Höhe geschützt. Bei Selbstständigen kann darüber hinaus Vermögen als Altersvorsorge abgesetzt werden, das nicht in hierfür typischen Formen (z. B. Kapitallebensversicherungen o. Ä.) angelegt ist, sondern an sich frei verfügbar wäre (z. B. auf Sparkonten oder Depots), also zur Deckung des Lebensunterhaltes verwendet werden könnte. Ferner werden die Kosten der Unterkunft und Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit anerkannt. An die Einkommensprognose Selbstständiger werden während des erleichterten Zugangs geringere Anforderungen gestellt, der Antrag wurde insoweit vereinfacht. Zudem wurde auch der Schutz des Betriebsvermögens ausgeweitet. Zu den Leistungen der Grundsicherung gehören für privat Krankenversicherte auch notwendige Zuschüsse zu ihren Beiträgen. Soweit nötig wurde ebenfalls geregelt, dass die Wirtschaftshilfen des Bundes nicht als Einkommen im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt werden.

Für Versicherte nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz wurde geregelt, dass ein Unterschreiten des für eine Versicherung mindestens erforderlichen Jahreseinkommens von 3.900 Euro in den Jahren 2020 und 2021 keine negativen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung hat.

Zusätzlich wurden von den Sozialversicherungsträgern auf Verwaltungsebene Zahlungserleichterungen eingeräumt, um die wirtschaftlichen Belastungen, auch von Soloselbstständigen, infolge der Corona-Pandemie abzufedern.

59. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Ankündigung der Miba AG, den Standort Braunschweig (BHW Plain Bearings GmbH & Co. KG) mit aktuell rund 270 Beschäftigten im kommenden Jahr zu schließen, nachdem der Zusammenschluss des Gleitlagergeschäfts der Miba AG und der Zollern GmbH & Co. KG im August 2019 nur durch eine Ministererlaubnis nach § 42 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zustande gekommen war (www.braunschweiger-zeitung.de/wirtschaft/article231613867/Sc hulterabschluss-der-Region-gegen-BHW-Schliessung.html), und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass hier ein Verstoß gegen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Ministererlaubnis vorliegt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. März 2021**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den Plan der Miba AG geprüft und stand dazu im Austausch mit der Miba AG und dem zur Einhaltung der Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis eingesetzten Treuhänder.

Hintergrund für die nun beschlossenen Umstrukturierungen in Deutschland ist nach Auskunft des Unternehmens auch die COVID-19-Pandemie und die hierdurch eingetretene Verschlechterung der Marktsituation sowie der beschleunigte Strukturwandel.

Ausschlaggebend für die Erteilung der Ministererlaubnis Miba/Zollern war der Gemeinwohlgrund „Know-how und Innovationspotential für Energiewende und Nachhaltigkeit“. Die Miba AG hat, bestätigt durch den Treuhänder, die Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis, insbesondere die Erbringung von Investitionen in Deutschland, bisher mehr als erfüllt.

Das BMWi bedauert die Schließung des Werkes in Braunschweig. Eine solche unternehmerische Entscheidung wird allerdings nicht durch die Ministererlaubnis untersagt und wäre somit auch nicht zu verhindern gewesen.

60. Abgeordnete
**Bettina Stark-
Watzinger**
(FDP)

Kann die Bundesregierung bereits weitere Details zu dem vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier angekündigten Härtefallfonds nennen, wenn die Bundesländer noch nicht eingebunden wurden, die Hilfszahlungen des Fonds sich aber insbesondere an Unternehmen richten, die bei den Kriterien der bisherigen Hilfsprogramme durchs Raster fielen und dringend liquide Mittel benötigen, und plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Auszahlungen an die Unternehmen im ersten Quartal 2021 zu beginnen (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/corona-hilfen-ein-ungedeckter-scheck-neue-kritik-an-altmaiers-haertefallfonds/26932656.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 1. März 2021**

Details zur Ausgestaltung werden aktuell noch besprochen.

61. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung geplant, die Vergabe von Fördermitteln für das Batteriezellenkonsortium in Kaiserslautern an Kriterien wie Beschäftigung, Tarifbindung und Mitbestimmung zu knüpfen, und teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Gutachtens der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (PE 6 – 3000 – 100/20), dass die EU-Mitgliedstaaten ihre Beihilfen im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) konkretisieren und mit sozialen und ökologischen Zwecken versehen können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 1. März 2021**

Die Europäische Kommission hat staatliche Beihilfen für das Batteriezellfertigungsprojekt des Unternehmens PSA/Opel und der Firma Saft, ein Joint Venture mit Namen Automotive Cells Company (ACC), am 9. Dezember 2019 beihilferechtlich genehmigt. Die Arbeiten zur Erstellung eines Förderbescheides zum Batterievorhaben ACC in Kaiserslautern wurden danach neu aufgenommen und sind noch nicht abgeschlossen. Eine Förderung wird auf der Grundlage des beihilferechtlichen Rahmens eines „Wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI)“ geprüft.

Bei den Verhandlungen zu den Förderbedingungen spielt die geplante Beschäftigung am Standort Kaiserslautern eine entscheidende Rolle. Tarifbindung und Mitbestimmung werden hierbei auch angesprochen.

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ist nicht Grundlage der geplanten Beihilfen. Grundsätzlich können die beihilfegebenden Stellen staatliche Beihilfen im Rahmen der AGVO konkretisieren und mit sozialen und ökologischen Zwecken versehen, soweit dies mit dem jeweiligen Freistellungstatbestand und Kapitel I der AGVO in Einklang steht.

62. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)
- Inwiefern kompensiert die Bundesregierung die wirtschaftlichen Schäden von Weingütern, Weinbau-Genossenschaften und Kellereien, die diesen ohne eigenes Verschulden durch US-Zölle entstehen, die auf den handelspolitischen Streit um Flugzeug-Subventionen zurückgehen, und bis wann rechnet sie mit einer Verhandlungslösung zwischen der EU und den USA, die zu einer Aufhebung der Zölle führt (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/usa-erheben-neue-zoelle-auf-flugzeugteile-und-weine-a-303e8dc7-3e43-4f8f-a0e4-ed2371dd2218)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 1. März 2021**

Der Bundesregierung ist bewusst, dass die US-Strafzölle die deutsche Weinwirtschaft erheblich belasten. Für die Bundesregierung und die für die Verhandlungen zuständige Europäische Kommission ist es auch deshalb eine hohe Priorität, die Verhandlungen mit der neuen US-Administration fortzusetzen und eine einvernehmliche Lösung für die WTO-Streitverfahren betreffend Airbus und Boeing zu finden, sobald die Ernennung der auf US-Seite zuständigen designierten Handelsbeauftragten Katherine Tai erfolgt ist. Die Bundesregierung unterstützt die Verhandlungen der Europäischen Kommission und setzt sich dabei für eine faire und ausgewogene Lösung für die jeweilige Luftfahrtindustrie ein. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Ausgleichszölle auf beiden Seiten abzuschaffen. Einen konkreten Zeitpunkt für eine Lösung des Konflikts kann die Bundesregierung nicht in Aussicht stellen, da es dafür des Einverständnisses beider Verhandlungspartner bedarf. Schadensersatzleistungen im Zusammenhang mit den in der Frage angesprochenen Strafzöllen sieht die Bundesregierung aus grundsätzlichen Erwägungen sehr kritisch.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

63. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Aus welchen Gründen sind, im Rahmen der Zusage der Bundesregierung, den von der Thomas-Cook-Insolvenz betroffenen Pauschalreisenden, noch nicht alle Anträge bearbeitet bzw. Kundengelder ausgezahlt worden (vgl. www.haz.de/Nachrichten/Wirtschaft/Niedersachsen/Thomas-Cook-Tausende-Kunden-warten-noch-auf-Erstattung-an-derthalb-Jahre-nach-der-Insolvenz-des-Reiseveranstalters)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 5. März 2021**

Es liegen circa 105.500 abgeschlossene Anmeldungen zur freiwilligen Ausgleichszahlung vor. Die Zahl der Anmeldungen kann sich durch fristgemäß begonnene Anmeldungen bzw. Registrierungen im Thomas-Cook-Bundportal noch erhöhen. Zum Stand vom 3. März 2021 waren 63.781 Anmeldungen mit einem Gesamtvolumen von rund 89,83 Mio. Euro ausgezahlt oder in Auszahlung. Das sind circa 60,4 Prozent aller abgeschlossenen Anmeldungen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die ganz überwiegende Anzahl der Betroffenen die Ausgleichszahlung noch in der ersten Hälfte des Jahres 2021 erhalten wird. Leider fehlen bei den Anmeldungen vielfach von den Anmeldenden einzureichende Angaben oder Unterlagen. Dies führt zu entsprechenden Hinweisen des Dienstleisters, der die An-

meldungen prüft, und zu weiteren Nachbearbeitungen durch die Anmeldenden. Solche Zwischenschritte können die abschließende Prüfung und Auszahlung verzögern. Bei einzelnen Reisendengruppen und Konstellationen ergeben sich zudem Besonderheiten. Diese können bei grenzüberschreitenden Sachverhalten oder vorrangigen anderen Verfahren liegen, wie zum Beispiel die Festsetzung der Versicherungsleistung durch die Zurich-Versicherung.

64. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- In welcher Anzahl und mit welchen Forderungssummen sind Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland, aufgrund des am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften, in dessen Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2015/2302 in Deutschland nur auf 110 Mio. Euro festgesetzt worden ist, weshalb das Unternehmen Thomas Cook die Kundengelder nur bis zu diesem Betrag absicherte, anhängig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 5. März 2021

Bislang liegen 20 Staatshaftungsklagen wegen Reisebuchungen im Wert zwischen 788 und 6.760 Euro vor. Sieben Klagen haben Pauschalreisende erhoben, ohne sich im ThomasCook-Bundportal angemeldet zu haben, eines davon hat sich anderweit erledigt (erfolgreiches Kreditkarten-Chargeback). In den Verfahren, in denen sich Pauschalreisende im Portal angemeldet haben, hat das Landgericht Berlin in bisher fünf Beschlüssen einen Staatshaftungsanspruch dem Grunde nach verneint (u. a. LG Berlin, Beschluss vom 24. Februar 2021, Az. 26 O 106/20; LG Berlin, Beschluss vom 2. Februar 2021, Az. 26 O 20/20; LG Berlin, Beschluss vom 4. Dezember 2020, Az. 26 O 46/20).

Zum Themenkomplex der Klagen verweise ich im Übrigen auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der FDP-Fraktion vom 3. Februar 2021 auf Bundestagsdrucksachen 19/27227 und 19/27226.

65. Abgeordneter
Roman Müller-Böhm
(FDP)
- Mit welchen Verbänden, Interessenvertretungen oder vergleichbaren anderen Organisationen haben sich die an der Erarbeitung am Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenzversicherung und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften (www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Insolvenzversicherung_Reise.pdf?__blob=publicationFile&v=3) beteiligten Bundesministerien bezüglich des Referentenentwurfs getroffen, und wann fanden diese Treffen statt (bitte die letzten 14 Treffen auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 3. März 2021**

Im Rahmen der Neuregelung der Insolvenzversicherung haben seit Beginn des Jahres 2020 folgende Gespräche der an der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs beteiligten Bundesministerien (BMJV, BMF, BMWi) mit Unternehmen oder Branchenverbänden der Tourismuswirtschaft zur Neuregelung der Insolvenzversicherung stattgefunden:

	Datum	Ressort	Teilnehmer Leitungsebene	Beteiligte Unternehmen bzw. Verbände
1.	30. Januar 2020	BMWi	St Nußbaum	Deutscher Reiseverband (DRV)
2.	30. Januar 2020	BMWi	PSt Bareiß	DRV, Verband Internet Reisevertrieb (VIR), Schauinsland-Reisen, Alltours Flugreisen, DER Touristik, TUI, FTI
3.	10. Februar 2020	BMJV	PStn Hagl-Kehl	Verband unabhängiger selbstständiger Reisebüros (VUSR)
4.	12. März 2020	BMWi, BMJV	PSt Bareiß, St Billen	DER Touristik, REWE Group
5.	8. Oktober 2020	BMJV	PSt Lange	Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer e. V. (WBO)
6.	9. Dezember 2020	BMWi	St Nußbaum	Deutscher Reiseverband (DRV)

Ergänzende Anmerkung des BMWi: In Gesprächen und Telefonaten mit weiteren Verbänden (etwa asr, bdo und VIR) und einzelnen Unternehmen, sowie in Sitzungen des Tourismusbeirats/Beirat Plus wurde das Stichwort „Insolvenzversicherung im Reiserecht“ gelegentlich als eines unter vielen Themen angesprochen.

66. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)

Sieht die Bundesregierung den Journalisten O., der Teil der Werbekampagne des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Was tun gegen Hatespeech?“ ist, als geeigneten Botschafter dieser Werbekampagne, vor dem Hintergrund, dass dieser ein Bild von Idi Amin öffentlich als seinen „feuchten Traum“ bezeichnet hat, welches den ugandischen Diktator zeigt, wie er von weißen Männern getragen wird, obschon der Journalist O. im Nachhinein dann sein Bedauern darüber dergestalt zum Ausdruck gebracht hat, er hätte sich zuvor zur Person Idi Amin nicht hinreichend informiert und nicht gewusst, dass dieser ein „widerlicher Antisemit“ gewesen sei, und es sei ihm nur darum gegangen, von weißen Männern herumgetragen zu werden, und warum hat die Bundesregierung nach diesem Vorfall an der Auswahl des Journalisten O. für die Werbekampagne festgehalten (vgl. Junge Freiheit vom 11. Februar 2021 – <https://jungefreiheit.de/debatte/kommentar/2021/linksstaat-online/>, zuletzt abgerufen am 12. Februar 2021)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 4. März 2021**

Malcolm Ohanwe ist als mehrfach ausgezeichnete deutscher Journalist und Betroffener von strafrechtlich relevanter Hasskriminalität eine wichtige Stimme, wenn es um Hass und Hetze geht. Er hat sich für das Teilen des in Rede stehenden Tweets entschuldigt und sich von dessen Inhalten ausdrücklich distanziert. Für eine effektive Bekämpfung von Hasskriminalität ist es wichtig, Betroffene und Expertinnen und Experten zu Wort kommen zu lassen, die erklären können, wie man Hetze im Netz begegnen kann.

67. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seit der Überweisung der Petition Pet 4-19-07-40325-011176 durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Schritte zur Ermöglichung von Mehrelternschaft unternommen (wenn ja, welche), oder wurden Evaluierungen im Bereich des Abstammungsrechts durchgeführt, die den Inhalt der Petition betreffen (wenn ja, welche)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 3. März 2021**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft weiterhin auf der Basis des Abschlussberichts des Arbeitskreises Abstammungsrecht bzw. der zahlreichen Stellungnahmen, die zu dem dazu veröffentlichten Diskussionsentwurf für eine Reform des Abstammungsrechts eingegangen sind, welcher konkrete Reformbedarf im Abstammungsrecht besteht. Die Arbeiten an dieser Gesamtreform des Abstammungsrechts dauern noch an.

Um besonders dringenden Reformbedarf auch im Bereich des Abstammungsrechts noch in dieser Legislaturperiode zu regeln, wurde im letzten Jahr ein Gesetzentwurf für eine Teilreform des Abstammungs-, Unterhalts- sowie Sorge- und Umgangsrecht erstellt. Die Frage der Einführung der Mehrelternschaft, die komplexe Folgefragen aufwirft, wurde in diesem Zusammenhang nicht aufgegriffen. Evaluierungen im Bereich des Abstammungsrechts, die die Mehrelternschaft betreffen, wurden seit der Überweisung der Petition nicht durchgeführt.

68. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seit der Überweisung der Petition Pet 4-19-07-3005-027086 durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Schritte zur Ermöglichung von Videoprotokollierung in Gerichtsverfahren im Sinne der Petition unternommen oder entsprechende Maßnahmen evaluiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 3. März 2021**

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition, mit welcher der Petent die Einführung einer Videodokumentation in allen Gerichtszweigen fordert, am 5. Oktober 2020 nur hinsichtlich der Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz überwiesen. Im Übrigen – also mit Blick auf die übrigen Verfahrensordnungen – hat der Petitionsausschuss kein Regelungsbedürfnis erkannt und das Verfahren abgeschlossen. Die Überweisung durch den Petitionsausschuss erfolgte ausdrücklich mit Blick auf die zu dieser Frage im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz laufenden Beratungen in einer Expertengruppe.

Zu der laufenden Prüfung und zum Stand der Arbeiten der von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht eingesetzten Expertinnen- und Expertengruppe (vgl. dazu auch www.bmjust.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/021820_Expertengruppe_Hauptverhandlung.html) hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bereits anlässlich zweier früherer Schriftlicher Fragen berichtet (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 19/12437 und Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 19/17630). Die Expertinnen- und Expertengruppe hat ihre Arbeiten zwischenzeitlich fortgesetzt und sich im Dezember 2020 in einer zweitägigen Gesamtsitzung sowohl mit technischen Lösungen zur Dokumentation der Hauptverhandlung als auch mit Erfahrungsberichten der Internationalen Strafgerichtshöfe und der Rechtspraxis in Spanien befasst. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Die nächste Gesamtsitzung ist für April 2021 geplant.

69. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches Verfahren plant die Bundesregierung für die Genehmigung einer Reisesicherungsfonds-GmbH, und mit welchen Verbänden oder Unternehmen hat die Bundesregierung bereits Gespräche bezüglich der Gründung einer Reisesicherungsfonds-GmbH geführt (www.bmjust.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Insolvenzversicherung_Reise.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 5. März 2021**

Der am 10. Februar 2021 vom Kabinett beschlossene Gesetzentwurf enthält die grundlegenden Voraussetzungen, die ein Reisesicherungsfonds erfüllen muss, um die Erlaubnis zur Ausübung des Geschäftsbetriebs erhalten zu können. Er enthält jedoch keine näheren Vorgaben zur Gründung eines Reisesicherungsfonds und setzt voraus, dass dieser Prozess von der Reisebranche in eigener Verantwortung durchgeführt wird. Die Bundesregierung wird die Gründung jedoch begleiten und insbesondere auf ein transparentes Vorgehen achten, um eine angemessene und ausgewogene Beteiligung der verschiedenen Interessengruppen zu fördern. Es wird insoweit auch geprüft, ob dabei besondere Verfahrensvor-

schriften zu beachten sind. Die näheren Voraussetzungen der Erlaubniserteilung sind hiervon unabhängig und werden gesondert im Wege einer Verordnung geregelt (§ 20 Absatz 1 Nummer 2 RSG-E).

Bislang ist der Bundesregierung aus den Rückmeldungen der Verbände bekannt, dass der Deutsche Reiseverband (DRV), der Bundesverband der Allianz selbstständiger Reiseunternehmen (ASR) sowie der Verband Internet Reisevertrieb (VIR) Interesse an der Mitwirkung bei der Fondsgründung bekundet haben. Mit diesen Verbänden ist die Bundesregierung hierzu im Austausch.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

70. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte in Vollzeit verdienen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell unter 1.800 Euro brutto, und wie viele Beschäftigte in Vollzeit verdienen derzeit so wenig, dass sie nach 45 Jahren Vollzeitbeschäftigung eine Bruttorente unterhalb von 1.200 Euro erhalten (bitte jeweils gesamt und für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und jeweils für die Bereiche Supermarktkassierer, Kranken- und Altenpflege, Paketzustellung aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 1. März 2021

Als Grundlage für die Beantwortung der Frage wurde das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) herangezogen. Zum methodischen Hintergrund verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Niedriglöhne in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. August 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/21734. Auswertungen für das Merkmal „Entgelt“ liegen bis zum Jahr 2019 vor.

Nach Angaben der Statistik der BA gab es im Jahr 2019 insgesamt rund 1,73 Millionen sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte mit einem Entgelt von weniger als 1.800 Euro monatlich.

In der Beschäftigungsstatistik der BA werden Bruttomonatsentgelte abgebildet, während sich die Frage nach einer Bruttorente von weniger als 1.200 Euro nach 45 Jahren auf das sozialversicherungspflichtige Jahresentgelt bezieht. Hierfür betrug im Jahr 2019 das rentenversicherungspflichtige Jahresentgelt für 1/45 an nötigen Entgeltpunkten 31.710 Euro. Zur Ermittlung des Schwellenwerts für die statistische Auswertung wird das entsprechende Monatsentgelt auf die nächst höhere Klassengrenze der Beschäftigungsstatistik aufgerundet.

Rund 6,30 Millionen sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte erzielten ein Bruttomonatsentgelt unterhalb des Schwellenwertes von 2.650 Euro für eine Bruttorente nach 45 Arbeitsjahren in Höhe von

1.200 Euro. Weitere Ergebnisse nach den erfragten Differenzierungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Aussagen zum Einkommen der Beschäftigten über die gesamte Erwerbskarriere hinweg lassen sich auf Basis der vorliegenden Auswertung nicht treffen.

Darüber hinaus können aus der Höhe einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich keine Rückschlüsse auf die Einkommenssituation im Alter gezogen werden, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext berücksichtigt werden müssten. Dank der zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Regelungen des Grundrentengesetzes ist grundsätzlich gewährleistet, dass nach 45 Jahren Vollbeschäftigung ein Alterseinkommen oberhalb des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs zur Verfügung steht.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit einem Entgelt unter 1.800 Euro bzw. unterhalb des rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts von 1/45 an nötigen Entgeltpunkten für eine Bruttorente in Höhe von 1.200 Euro

Deutschland, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt
Stichtag: 31.12.2019

Region	WZ 2008/KIdB 2010	Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte mit Entgeltangaben			
		Personen insgesamt	Personen mit einem Entgelt unter 1.800 Euro	Personen mit einem Entgelt unterhalb des jeweiligen rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts von 1/45 an nötigen Entgeltpunkten ¹⁾	
		1	2	4	
Insgesamt	Insgesamt	21.554.942	1.734.424	6.295.664	
	WZ 2008	173.570	29.161	97.476	
	KIdB 2010	53 Post-, Kurier- und Expressdienste	483.863	80.622	236.385
		621 Verkauf (ohne Produktspezialisierung)	503.849	18.167	87.919
13 Mecklenburg-Vorpommern	813 Gesundh., Krankenpf., Rettungsd., Geburtsh.	208.698	17.011	91.516	
	821 Altenpflege	362.522	53.301	186.790	
	WZ 2008	3.530	865	2.258	
	KIdB 2010	53 Post-, Kurier- und Expressdienste	8.877	3.331	6.363
621 Verkauf (ohne Produktspezialisierung)		12.768	663	3.785	
15 Sachsen-Anhalt	813 Gesundh., Krankenpf., Rettungsd., Geburtsh.	4.174	569	2.646	
	821 Altenpflege	504.167	66.483	242.808	
	WZ 2008	4.462	867	2.555	
	KIdB 2010	53 Post-, Kurier- und Expressdienste	10.142	2.822	6.295
621 Verkauf (ohne Produktspezialisierung)		15.635	541	3.680	
	813 Gesundh., Krankenpf., Rettungsd., Geburtsh.	6.156	681	4.297	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Das rentenversicherungspflichtige Jahresentgelt für 1/45 an nötigen Entgeltpunkten für eine Bruttorente in Höhe von 1.200 Euro im Jahr 2019 betrug 31.710 Euro (monatlich 2.642,5 Euro). Der berücksichtigte Schwellenwert entspricht einem Bruttomonatsentgelt in Höhe von 2.650 Euro für Deutschland.

71. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich die bis 31. Oktober 2020 befristete Ausweitung der Zeitgrenzen für kurzfristige, sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse von 70 auf 115 Tage im vergangenen Jahr nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Einnahmen der Sozialversicherungen ausgewirkt (bitte die jeweiligen Mindereinnahmen der einzelnen Versicherungszweige aufschlüsseln; falls Daten zu Entgelten nicht vorliegen, dann bitte den im Jahr 2020 gültigen gesetzlichen Mindestlohn der Berechnung zugrunde legen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 2. März 2021**

Die zeitlichen Obergrenzen für kurzfristige Beschäftigungen von bis zu drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr wurden als Teil des Sozialschutz-Pakets zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober 2020 auf bis zu fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Hiermit sollten die Folgen der plötzlich und unvorhersehbar eingeschränkten Mobilität in Europa, durch die eine deutlich geringere Anzahl der insbesondere in landwirtschaftlichen Betrieben benötigten Saisonarbeitskräfte erwartet wurde, gemildert werden.

Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen dieser Anhebung für die Sozialversicherung liegen nicht vor. Von nennenswerten Effekten ist nicht auszugehen, da Mindereinnahmen nur auftreten können, wenn sozialversicherungspflichtige Beschäftigung substituiert wird. In einer von großer Unsicherheit geprägten rezessiven Wirtschaftsphase mit einem starken Beschäftigungsrückgang wie unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie 2020 ist die Annahme höchstens moderater Verdrängungseffekte und entsprechend geringer Mindereinnahmen plausibel. Die Befristung bis zum 31. Oktober 2020 dürfte zusätzlich dazu beigetragen haben, Fehlanreize zu einer Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu vermeiden.

72. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Übernehmen die Jobcenter die Kosten zur beruflichen Weiterbildung von arbeitslosen Kinderpflegern zum Beruf des Erziehers, in dem in allen Bundesländern eine große Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften besteht, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 2. März 2021**

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger haben bei einer Fortbildung zur Erzieherin/zum Erzieher bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen einen Anspruch auf Aufstiegs-Bundesausbildungsförderung (BAföG) nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Mit dem Aufstiegs-BAföG wurden 2019 knapp 30.000 Personen bei ihrer Fortbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher gefördert. Damit wird eine klare

Abgrenzung des AFBG als eigenständiges Leistungssystem für die Aufstiegsförderung auch im Verhältnis zu den Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt.

73. Abgeordneter **Matthias Seestern-Pauly** (FDP) Aus welchem Grund sieht die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der Fassung vom 21. Januar 2021 in § 1 Absatz 2 „abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern“ vor, und wie werden diese Ausnahmen, nach Kenntnis der Bundesregierung, von den Ländern umgesetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. März 2021

Die Rechtsetzungskompetenz des Bundes beschränkt sich auf den Schutz von Beschäftigten. Pädagogische Belange sowie der Infektionsschutz der betreuten Kinder fallen in die Regelungszuständigkeit der Länder und werden durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) nicht berührt. Daher wurde in der Corona-ArbSchV ausdrücklich die Möglichkeit für abweichende Lösungen auf der Grundlage von Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Länder zum Infektionsschutz bei der Kinderbetreuung vorgesehen. In Einrichtungen, deren Träger ein Bundesland ist, können die Länder die notwendigen Maßnahmen auch über ihr Hausrecht anordnen.

74. Abgeordneter **Matthias Seestern-Pauly** (FDP) Welche Gründe der Länder für die „abweichende[n] Vorschriften [...] zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern“ sind der Bundesregierung bekannt, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus für die Ausgestaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. März 2021

Aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ergibt sich allgemein, dass den Beschäftigten bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,50 m mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung gestellt und von diesen getragen werden müssen. Bei der Betreuung von Kindern können Beschäftigte jedoch nicht uneingeschränkt Masken zum Infektionsschutz tragen, zudem sind insbesondere beim Umgang mit Säuglingen und Kleinkindern auch direkte Körperkontakte unvermeidlich. Um bei diesen Tätigkeiten einen ausreichenden Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, sind unter anderem auch organisatorische Maßnahmen zur Gestaltung der Kinderbetreuung sowie Verhaltensvorschriften für weitere Personengruppen wie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zu prüfen und in etwaigen Regelungen der Länder zu berücksichtigen.

75. Abgeordneter
Johannes Vogel
(Olpe)
(FDP)
- Wie viele der gestellten Anträge auf Statusfeststellung wurden in den Jahren 2014 bis 2020 bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund mit einem formellen Bescheid beendet, und in wie vielen der formell (mit Bescheid) beendeten Verfahren ging die Deutsche Rentenversicherung Bund von einer abhängigen Beschäftigung aus (bitte jeweils jährlich in absoluten Zahlen und Prozent aller gestellten Anträge bzw. aller formell beschiedenen Anträge angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 2. März 2021**

Die Frage wird so verstanden, dass sie sich auf das optionale Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) bezieht. In der nachfolgenden Tabelle sind die Anzahl der Anträge auf Statusfeststellung und die Anzahl der Feststellungsentscheidungen (tatsächliche Statusfeststellungen) ausgewiesen. Nicht mit einem Bescheid in der Sache abgeschlossen werden diejenigen Verfahren, die auf andere Weise ihren Abschluss finden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Anträge zurückgenommen oder mangels Mitwirkung der Antragstellerin oder des Antragstellers abgelehnt werden. Ebenso wenig kommt es zu einer inhaltlichen Entscheidung, wenn ein Fall der Sperrwirkung nach § 7a Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz SGB IV vorliegt, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Statusfeststellungsverfahren eingeleitet war.

Das Bundessozialgericht hat im Jahr 2009 entschieden, dass bei einem Statusfeststellungsverfahren nicht über das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung, sondern über die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entscheiden ist. Nachstehend ist die Anzahl der in diesem Sinne verstandenen Statusentscheidungen ausgewiesen.

Statusfeststellungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 SGB IV:

Jahr	Anträge auf Statusfeststellung ¹	tatsächliche Statusfeststellungen	Sozialversicherungspflichtig abhängig beschäftigt		
			absolut	Prozentanteil aller Anträge	Prozentanteil aller tatsächlichen Statusfeststellungen
2014	30.000	20.584	9.202	30,7%	44,7%
2015	32.000	21.624	9.371	29,3%	43,3%
2016	34.000	22.629	9.555	28,1%	42,2%
2017	32.000	22.263	8.976	28,1%	40,3%
2018	30.800	21.527	7.803	25,3%	36,2%
2019	31.300	21.574	7.181	22,9%	33,3%
2020	31.500	21.329	8.725	27,7%	40,9%

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

¹ In der Kürze der Frist können zu den Anträgen auf Statusfeststellung nur gerundete Zahlen mitgeteilt werden, für die Jahre 2014 bis 2017 auf Tausend und ab 2018 auf Hundert gerundet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

76. Abgeordnete **Sevim Dağdelen**
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe sind für die Jahre 2018 bis 2020 tatsächliche Kosten für Truppenübungen entstanden, vor dem Hintergrund, dass Haushaltsmittel für Truppenübungen im Jahr 2020 in Höhe von 177,3 Mio. Euro veranschlagt waren (Bundestagsdrucksache 19/17175, Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 92; bitte entsprechend der Jahre getrennt auflisten), und welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Teilnahme der Bundeswehr an den multinationalen Manövern und Übungen im Jahr 2021 veranschlagt (bitte entsprechend der veranschlagten Kosten die zehn größten multinationalen Manöver und Übungen einschließlich Personalstärke auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 1. März 2021

In den Jahren 2018 bis 2020 sind durch die Bundesregierung folgende tatsächliche Ausgaben für Truppenübungen erfolgt:

2018	166,7 Mio. Euro
2019	154,4 Mio. Euro
2020	101,3 Mio. Euro.

Der signifikante Rückgang der tatsächlichen Ausgaben von 2019 zu 2020 ist auf die notwendigen Übungsabsagen in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Durch die Bundesregierung wurden für das Jahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von 164,5 Mio. Euro für Truppenübungen veranschlagt.

LfdNr	Übung	Geplante Ausgaben in T €	Stärke
1	SCHNELLER DEGEN 2021	7.490	1.665
2	DYNAMIC DUO 2021	7.000	120
3	Ausbildungslehrübung Landoperationen 2021	5.029	900
4	Truppenschießen Andoya 2021	3.900	855
5	INDIAN PACIFIC DEPLOYMENT 2021	2.587	255
6	BLUE FLAG 2021	2.575	200
7	GREEN GRIFFIN 2021	2.390	2.020
8	Taktisches Schießen FlaRak 2021	2.106	500
9	ARCTIC CHALLENGE 2021	1.800	266
10	BREAK THROUGH 2021	1.700	200

77. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie verteilen sich die Mittel in Höhe von 53,03 Mrd. Euro, die Deutschland der NATO als Verteidigungsausgaben für das Jahr 2021 gemeldet hat, auf die einzelnen Ressorts der Bundesregierung (www.tagesschau.de/inland/ruestungsausgaben-deutschland-nato-101.html; bitte nach Ressort und Höhe auflisten), und welche ODA-fähigen Vorhaben (ODA: Official Development Assistance) werden in diesem Zusammenhang als Verteidigungsausgabe deklariert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 1. März 2021

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage ist aufgrund der Einstufung des NATO-Referenzdokumentes, welches die Vorgaben für die Berechnung der Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien definiert, nachteilig.

Auf die „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage wird verwiesen*.

78. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beraterinnen und Berater der Bundeswehr erfüllen derzeit in Mazar-e Sharif in Afghanistan faktisch noch ihren Auftrag „Train, Advice and Assist“, und wie viele davon arbeiten lediglich telefon- und videogestützt innerhalb des Militärcamps in Mazar-e Sharif (www.bundeswehr.de/de/einsaetze-bundeswehr/die-bundeswehr-in-afghanistan/einsatz-rsm-afghanistan-train-advice-and-assist-4624852)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 1. März 2021

Das Deutsche Einsatzkontingent in Mazar-e Sharif hat derzeit 22 hauptamtliche Berater. Zusätzlich beraten auch sieben deutsche Angehörige des Stabes TAAC-N in Zweitfunktion das jeweilige afghanische Führungspersonal. Alle Berater haben die Möglichkeit, direkt im persönlichen Kontakt vor Ort als auch telefon- und videogestützt zu beraten. Die direkte persönliche Beratung findet sowohl in Kunduz als auch in Ma-

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

zar-e Sharif, dabei unter Beachtung der Schutzauflagen bezüglich der COVID-19-Pandemie (unter anderem in speziell hergerichteten Containerraummodulen) statt.

79. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Wie viele Krankheitstage für zivile und militärische Angehörige der Bundeswehr gab es in den Jahren 2019 und 2020 (bitte nach Bundesministerium sowie die diesem unmittelbar unterstellten Dienststellen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 5. März 2021

Die Erhebung des Krankenstandes des Zivilpersonals und der Soldaten bzw. Soldatinnen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) erfolgt nach unterschiedlichen Erhebungsstandards.

Die Anzahl der Krankheitstage wird wie folgt beziffert und erläutert:

Krankheitstage ziviler und militärischer Angehöriger der Bundeswehr*			
	Zivilpersonal (alle Statusgruppen)		Soldaten und Soldatinnen
Jahr	Bundesministerium der Verteidigung	Nachgeordneter Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung**	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (Bundesministerium und nachgeordnete Dienststellen/ Einheiten)***
2019	14,94	23,10	6,6
2020	12,96	20,09	5,3****

* Angegeben ist die durchschnittliche Anzahl der Fehltage je ziviler Angehöriger bzw. zivilem Angehörigem der Bundeswehr, an denen die Person aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder einer Rehabilitationsmaßnahme dienst- bzw. arbeitsunfähig gemeldet war.

Für Soldaten bzw. Soldatinnen erfolgt die Auswertung anhand von Krankenkarten, die immer dann erstellt werden, wenn militärische Angehörige der Bundeswehr über den aktuellen Tag hinaus aus gesundheitlichen Gründen vom Dienst befreit werden.

** Die Angaben beziehen sich auf die Gesamtheit der inländischen Dienststellen im nachgeordneten Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Nach einzelnen Dienststellen differenzierte Angaben liegen nicht vor.

*** Auf Grund des Erfassungsmodus ist eine Auswertung auf Ebene der Dienststellen bzw. Einheiten der betroffenen Soldaten bzw. Soldatinnen nicht möglich. Deshalb werden die Werte für den Geschäftsbereich des BMVg zusammengefasst angegeben.

**** Die Daten der Soldaten bzw. Soldatinnen für das Jahr 2020 liegen noch nicht komplett validiert vor. Deshalb ist der Zeitraum der Auswertung auf den 1. Januar 2020 bis zum 30. November 2020 beschränkt und der Wert als vorläufig zu betrachten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

80. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche Gesetzentwürfe zur Gemeinsamen Agrarpolitik der EU wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode noch in den Deutschen Bundestag einbringen, und welche sind durch den Bundesrat mitbestimmungspflichtig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 2. März 2021

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 74 und 75 des Abgeordneten Friedrich Ostendorff auf Bundestagsdrucksache 19/23819 vom 30. Oktober 2020 wird verwiesen. Parallel zu den Trilogverhandlungen sollen die Rechtsetzungsverfahren für die oben genannten Gesetze und Verordnungen noch in dieser Legislaturperiode eingeleitet und die Gesetzgebung auch in dieser abgeschlossen werden, um den GAP-Strategieplan fristgerecht zum 1. Januar 2022 bei der Kommission einreichen zu können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

81. Abgeordneter
Dr. Jens Brandenburg
(Rhein-Neckar)
(FDP)
- Sieht die Bundesregierung die Förderfähigkeit der Kindertagespflege im Rahmen der „Verwaltungsvereinbarung für ein Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ (www.bmbf.de/files/201228_VV_Beschleunigung_Ganztagsausbau_rein.pdf) gewährleistet, und wenn nicht, inwiefern plant sie, die Kindertagespflege bei der Förderung der Betreuungsangebote zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zu berücksichtigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 4. März 2021

Der Gegenstand der Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder wird in § 2 der Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Nach § 2 Absatz 2 zweite Variante können kommunale Betreuungsangebote gefördert werden, soweit bis zum 30. Juni 2021 eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder das Angebot unter Schulaufsicht steht. Die Kindertagespflege ist somit, sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein, förderfähig.

Zu einzelnen Regelungen eines künftigen Investitionsprogramms kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

82. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD) Welche Fachexpertisen hat die Bundesregierung bei der Abwägung der Lockdown-Maßnahmen hinsichtlich der Frage eingeholt, welche Auswirkungen die unterschiedlichen Lockdown-Maßnahmen auf die Verfassung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland haben (www.t-online.de/gesundheit/krankheiten-symptome/id_89520490/corona-immer-mehr-kinder-leiden-unter-schweren-covid-19-folgen.html)?
83. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD) Inwieweit wurde dabei beispielsweise auf die Expertise des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. (www.shz.de/deutschland-welt/politik/Folgen-des-Corona-Lockdowns-fuer-Kinder-Versaeumnisse-der-Politik-sind-nicht-mehr-aufzuholen-id31279047.html) zurückgegriffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 4. März 2021

Die Fragen 82 und 83 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Seit Beginn der Corona-Pandemie wird die Situation von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in verschiedenen Studien untersucht und verfolgt. Dabei stehen sowohl die Pandemielage als auch die zu deren Eindämmung ergriffenen Maßnahmen im Fokus.

Im Robert Koch-Institut wird der nationale und internationale Forschungsstand fortlaufend verfolgt und in Berichten für das Bundesministerium für Gesundheit zusammengefasst.

Im Mai 2020 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Corona-KiTa-Studie initiiert, die durch das Deutsche Jugendinstitut in Kooperation mit dem Robert Koch-Institut durchgeführt wird. Diese soll mehr Erkenntnisse über die Rolle von Kindern und Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im Infektionsgeschehen gewinnen. Im Rahmen dieser Studie werden auch Studienergebnisse von anderen wissenschaftlichen Studien ausgewertet und aufgenommen. Zwischenergebnisse werden stets aktuell veröffentlicht unter www.corona-kita-studie.de/.

Seit Mai 2020 wird zudem eine Zusatzerhebung bei den Jugendämtern über die durchgeführten Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII im Auftrag des BMFSFJ durchgeführt (sog. 8a-Melde-seite), um der Frage nachzugehen, ob Kinder und Jugendliche während der weitreichenden Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen einer erhöhten Gefahr von häuslicher Gewalt ausgesetzt waren und sind. Ausführliche Informationen zu der Erhebung sowie die bisherigen Ergebnisse sind online unter www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/kinderschutzgefahrdungseinschaetzungen/monitoring/8a-zusatzerhebung abrufbar.

Die Bundesregierung greift zudem auch auf öffentlich zugängliche Studienergebnisse zurück, wie beispielsweise die der COPSY-Studie des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf oder die der JuCo-Studien der Universitäten Hildesheim und Frankfurt. Auf diese Studien bezieht sich auch der Kinderschutzbund in der in der Frage zitierten Veröffentlichung.

84. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bereits jetzt über etwaige soziale und gesundheitliche Kollateralschäden (www.berliner-zeitung.de/open-source/wir-brauchen-eine-analyse-der-kollateralschaeden-vom-lockdown-li.136896?pid=true) der zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie in Deutschland ergriffenen Lockdown-Maßnahmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 4. März 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung kann die Änderung des Lebensalltags durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens mit COVID-19 auch zu Änderungen im Gesundheitsverhalten (z. B. in Bezug auf die Ernährung und das Bewegungsverhalten) und daraus resultierenden Auswirkungen (wie z. B. Gewichtszunahme) führen wie auch teilweise zu erhöhten psychosozialen Belastungen. In Befragungen haben Personen vermehrt über Ängste und andere psychische und psychosomatische Beschwerden und damit einhergehend über eine Verschlechterung der Lebensqualität berichtet. Um die Menschen dabei zu unterstützen, mit den durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen psychischen Belastungen umzugehen, hat das BMG die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung beauftragt, ihr onlinebasiertes Informationsangebot „Psychisch stabil bleiben“ gezielt weiterzuentwickeln. Dieses wurde bereits im April 2020 auf der Webseite „Zusammengegencoron a.de“ eingerichtet. Im Sinne eines Wegweisers wird dort sachgerecht und seriös über psychische Belastungen durch die Coronavirus-Pandemie – auch in Abgrenzung zu behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankungen – und über Unterstützungsmöglichkeiten informiert.

Die Einschränkungen, die wegen der Pandemie notwendig geworden sind, belasten Kinder und Jugendliche in besonderem Maße. Das BMFSFJ hat bereits frühzeitig im Frühjahr 2020 und auch fortführend in 2021 die bestehenden telefonischen und Online-Beratungsangebote deutlich ausgeweitet. Beispiele hierfür sind „Nummer gegen Kummer“ – Kinder- und Jugendtelefon und Onlineberatung sowie die Beratungsangebote der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung und der Jugend-NotMail.

85. Abgeordnete
**Charlotte
Schneidewind-
Hartnagel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Personen haben in den Jahren von 2018 bis 2020 im Rahmen des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ein zinsloses Darlehen beantragt, und wie viele Anträge auf zinslose Darlehen wurden in diesem Zeitraum bewilligt (bitte nach Pflegezeit und Familienpflegezeit, Jahren und Geschlecht aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 3. März 2021**

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, wurden die bestehenden Regelungen im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) miteinander verzahnt und weiterentwickelt. Für die Dauer der Freistellungen nach dem PflegeZG und FPfZG gewährt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) nach § 3 FPfZG auf Antrag ein in monatlichen Raten zu zahlendes zinsloses Darlehen, um den Einkommensverlust abzufedern.

Die Inanspruchnahme der zinslosen Darlehen in den Jahren 2018 bis 2020 gestaltete sich wie folgt:

	2018	2019	2020
1. Anträge gesamt	259	242	265
1.1.1 davon Frauen	151	155	172
1.1.2 davon Männer	108	87	93
2.1 Anträge bewilligt	193	169	191
2.1.1 davon Frauen	114	109	125
2.1.2 davon Männer	79	60	66
2.2 Antragsarten			
2.2.1 Pflegezeit	99	80	90
2.2.2 Familienpflegezeit	78	73	74
2.2.3 Freistellungen nach dem FPfZG für die (auch) außerhäusliche Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen	6	5	7
2.2.4 Freistellungen nach dem PflegeZG für die (auch) außerhäusliche Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen	5	7	10
2.2.5 Begleitung in der letzten Lebensphase (PflegeZG)	5	4	10

Die Inanspruchnahme der genommenen Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz ist nicht meldepflichtig, sodass grundsätzlich keine amtlichen Zahlen zur Inanspruchnahme vorliegen. Seit 2017 werden die Pflegezeit und Familienpflegezeit auch im Mikrozensus erfasst. Hieraus leitet das Statistische Bundesamt insgesamt einen Schätzwert für das Jahr 2019 von ca. 93.000 Personen ab, die eine Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch genommen haben.

86. Abgeordneter **Matthias Seestern-Pauly** (FDP) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey, wonach Home-Schooling gut funktioniert habe (www.zdf.de/nachrichten/zdf-morgenmagazin/franziska-giffey-im-topthema-102.html), und auf welcher Grundlage sind die Einschätzung der Bundesregierung und der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erfolgt (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 2. März 2021**

Am 22. Februar 2021 wurde die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey in einem fünfminütigen Interview im Morgenmagazin des ZDF zu dem Themenkomplex der anstehenden Schulöffnungen befragt. Im Rahmen dieses Gespräches äußerte sich die Bundesministerin auch zum Thema Distanzunterricht. Dabei ist die Darstellung, dass „Homeschooling gut funktioniert habe“ verkürzt und unvollständig.

Hier die Aussage der Bundesministerin zum Aspekt von Bildungslücken im Wortlaut: „Wir sehen an vielen Stellen, dass trotz aller Schwierigkeiten das Homeschooling ganz gut funktioniert hat. [...] Dort, wo die Eltern zuhause unterstützen können, fällt es den Kindern leichter, über diese Zeit zu kommen. Aber dort, wo sowieso schon Schwierigkeiten sind, wird das verstärkt.“

Der Bundesregierung ist bewusst, dass Distanzunterricht den Präsenzunterricht nicht ersetzen kann. Daher ist es der Bundesregierung in den Gesprächen mit den Ländern ein außerordentlich wichtiges Anliegen, dass Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen prioritär wieder geöffnet werden, sobald dies möglich ist. Deswegen begrüßt Bundesfamilienministerin Franziska Giffey, dass diese Öffnungen nun verantwortungsvoll und unter Beachtung des jeweiligen Infektionsgeschehens durch die Länder erfolgen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

87. Abgeordnete
**Dr. Anna
Christmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung eine wissenschaftliche Studie zur Evaluierung der Wirkung der Corona-Warn-App durchzuführen, ähnlich wie es im Vereinigten Königreich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Oxford Universität und des Alan Turing Instituts für die britische Corona-Warn-App getan haben (siehe <https://t3n.de/news/britische-corona-warn-app-verhindert-infektionen-1357060/>), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. März 2021**

Durch das Robert Koch-Institut (RKI) ist eine Evaluation der Wirksamkeit der Corona-Warn-App vorgesehen. Zur Festlegung des Wirksamkeitsnachweises befindet sich das RKI derzeit in der Abstimmung mit epidemiologischen Fachgesellschaften, um darauf aufbauend ein Gesamtkonzept fertigzustellen.

88. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie plant die Bundesregierung sicherzustellen (abgesehen von Selbstauskünften), dass Saisonarbeitskräfte, z. B. im Falle einer COVID-19-Infektion, über einen gültigen Krankenversicherungsschutz verfügen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. März 2021**

In Deutschland beschäftigte Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmer unterliegen grundsätzlich der Pflicht zur Krankenversicherung, auch wenn sie eine kurzfristige Beschäftigung ausüben. Dies gilt auch für ausländische Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmer. Der Krankenversicherungsschutz kann in bestimmten Fällen durch einen anerkannten Krankenversicherungsschutz in deren Herkunftsland oder den Abschluss einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung in Deutschland sichergestellt werden. Soweit kein anderweitiger Krankenversicherungsschutz besteht, können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber private Gruppen-Krankenversicherungen für ihre Saisonarbeitskräfte abschließen. Zudem prüft die Bundesregierung die Einführung einer Meldepflicht der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über das Vorliegen eines Krankenversicherungsschutzes.

89. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Welche Nach- und/oder Teillieferungen im Rahmen des Open-House-Verfahrens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung erfolgten nach dem 30. April 2020, der offiziellen deadline des Open-House-Verfahrens – vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung durch Open-House-Verfahren“, Bundestagsdrucksache 19/25947 – bis heute (dabei bitte genaues Anlieferdatum, Zahl der Masken für jede einzelne Nach- und/oder Teillieferung angeben), und an welchen weiteren Standorten wurden diese Nachlieferungen gelagert (bitte für jede Nachlieferung Benennung des genauen Stand- bzw. Lagerorts; vgl. Bundestagsdrucksache 19/25947: In der Antwort zu Frage 5 [„welche weiteren Standorte ...“] hat die Bundesregierung keine Standorte genannt, sondern geantwortet: „Aus logistischen Gründen wurde später auch an anderen Standorten PSA gelagert“)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 1. März 2021**

Es wurde nur persönliche Schutzausrüstung angenommen, die den Konditionen des Open-House-Verfahrens entsprach und deren Anlieferung rechtzeitig avisiert wurde. Teil- und Nachlieferungen waren im Open-House-Verfahren nicht vorgesehen.

90. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie schätzt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der nachhaltigen Bekämpfung der derzeitigen Corona-Pandemie die Gefahr von Corona-Mutationen wie der sog. „Cluster 5“-Variante ein, die auf einer dänischen Nerzfarm entstanden und mittlerweile auch in Deutschland verbreitet ist (vgl. Bosse, Piet: „Tierschützer fordern Verbot von Nerzfarmen“ vom 16. Februar 2021 unter www.augsburger-allgemeine.de/panorama/Tierschuetzer-fordern-Verbot-von-Nerzfarmen-id59136536.html), und wird sie sich aus Gründen der Gesundheitsvorsorge für ein EU-weites Verbot oder zumindest Moratorium der Pelztierindustrie innerhalb der EU einsetzen (falls nein, bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. März 2021**

Der Bundesregierung liegen bislang keine stichhaltigen Beweise für eine Infektion von Menschen durch die SARS-Clade V-Viren in Deutschland vor. Die SARS-Clade V-Viren sind letztmalig in Dänemark im September 2020 festgestellt worden, so dass davon auszugehen ist, dass sie sich nicht mehr in der Zirkulation befinden. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit untersuchte die angeblichen Infektionen von Menschen mit SARS-CoV-2 aus Nerzen im Januar 2021 in Neu-Ulm.

Dem Robert Koch-Institut wurde dazu vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mitgeteilt, dass Berichte zu einer angeblichen Identifikation dieser Viren aus Nerzen in entsprechenden Laborproben auf Fehlinterpretationen der Laborergebnisse von PCR-Testen zurückgehen. Auch in den in Datenbanken wie Global Initiative on Sharing All Influenza Data (GISAID) eingestellten Sequenzdatensätzen lassen sich für Deutschland keine Hinweise auf ein Auftreten der in Nerzen beschriebenen Viren finden.

Die Bundesregierung setzt sich in der Europäischen Union für strengere Mindestvorgaben an die Haltung von Pelztieren ein, die eine tierschutzgerechte Unterbringung und Nutzung dieser Tiere sicherstellen.

91. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Um welche 21 Gesundheitsämter in Baden-Württemberg handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung, die aktuell noch nicht die Software SORMAS (Surveillance Outbreak Response Management and Analysis System) benutzen (bitte Gesundheitsämter einzeln auflisten; www.bild.de/politik/inland/politik-inland/gesundheitsaemter-in-digitaler-steinzeit-wann-ist-endlich-schluss-mit-zettelwirt-75298900.bild.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. März 2021**

In Baden-Württemberg verfügten zum 24. Februar 2021 nach Angaben des Projektkonsortiums SORMAS@DEMIS 23 Gesundheitsämter über eine SORMAS-Installation.

Folgende Landrats- bzw. Gesundheitsämter hatten zu diesem Zeitpunkt demnach noch keinen Auftragsverarbeitungs-Vertrag unterzeichnet:

Biberach, Böblingen, Emmendingen, Pforzheim, Plochingen, Freudenstadt, Karlsruhe, Radolfzell, Ludwigsburg, Tauberbischofsheim, Offenburg, Rastatt, Ravensburg, Waiblingen und Schwäbisch Hall.

92. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Anlass für die vom Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH (HZI) initiierte Ausschreibung: „RV Softwareentwicklung und -betrieb im Rahmen des Projektes SORMAS DEMIS“, die am 20. Januar 2021 veröffentlicht wurde, und wie viele Interessenten haben sich auf den ausgeschriebenen Auftrag beworben, der letztlich nicht vergeben wurde (siehe <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:87246-2021:TEXT:DE:HTML&src=0>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. März 2021**

Die Bundesregierung unterstützt das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung im Kontext des durch das Bundesministerium für Gesundheit geförderten Vorhabens SORMAS@DEMIS im Rahmen einer Zuwendung. Zu der Ausschreibung „RV Softwareentwicklung und -betrieb im Rahmen des Projektes SORMAS DEMIS“ liegen keine über die öffentlich zugänglich hinausgehenden Informationen vor. Konkreter Anlass der Ausschreibung sowie die Anzahl von Interessenten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

93. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Warum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die vom Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH (HZI) initiierte Ausschreibung: „RV Softwareentwicklung und -betrieb im Rahmen des Projektes SORMAS DEMIS“ am 19. Februar 2021 ohne eine Vergabe beendet, und welche Pläne verfolgt das HZI momentan in dieser Angelegenheit (siehe <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:87246-2021:TEXT:DE:HTML&src=0>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Dr. Thomas Gebhart****vom 4. März 2021**

Die Durchführung und weitere Planung der Vergabe obliegt der Verantwortung des Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung. Der Bundesregierung sind die Gründe für den Abbruch des Vergabeverfahrens „RV Softwareentwicklung und -betrieb im Rahmen des Projektes SORMAS DEMIS“ nicht bekannt.

94. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- In welcher Höhe sind die notwendigen Mittel für die Umsetzung des vom Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn am 19. Februar 2021 angekündigten Angebots von kostenlosen Schnelltests für alle Bürgerinnen und Bürger etatisiert (bitte unter Angabe des konkreten Haushaltstitels im Bundeshaushalt 2021 beantworten), und mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung hier (siehe www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Dr. Thomas Gebhart****vom 4. März 2021**

Die finanziellen Auswirkungen der Einführung von flächendeckenden PoC-Antigen-Schnelltests und der Übernahme der Ausgaben durch den Bund sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Coronavirus-Testverordnung und von der Inanspruchnahme der Tests durch die Bürgerinnen und Bürger. Über konkrete Regelungen sowie dessen Umsetzung wird innerhalb der Bundesregierung sowie mit den Landesregierungen derzeit beraten.

95. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand (bitte nach Aufnahme bzw. Abschluss aufschlüsseln) der Verhandlungen zur Anpassung der Verträge zwischen den Krankenkassen, ihrer Landesverbände oder Arbeitsgemeinschaften mit Leistungserbringern oder Verbänden oder sonstigen Zusammenschlüssen der Leistungserbringer, um einen Ausgleich der Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie nach § 127 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), und was plant die Bundesregierung, um die Anpassung dieser Verträge in dem genannten Sinne zu beschleunigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. März 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 18. Februar 2021 den Spitzenverband Bund der Krankenkassen um eine Abfrage bei seinen Mitgliedschaften gebeten, ob Vereinbarungen mit Hilfsmittelerbringern zum Ausgleich erhöhter Hygienekosten bestehen und ob derzeit dazu Verhandlungen stattfinden. Die Bundesregierung wird auf Grundlage der Ergebnisse dieser Abfrage über ihr weiteres Vorgehen entscheiden.

96. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit wird bei der bevorstehenden Einbeziehung der Hausärztinnen und Hausärzte in die Impfkampagne durch die Bundesregierung auch berücksichtigt, dass die Praxisverwaltungssysteme in die digitale Übermittlung von Impfsurveillance-Daten einbezogen werden, und wie soll das dann konkret aussehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. März 2021**

Grundsätzlich übermitteln Ärztinnen und Ärzte ihre Impfleistungen den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen); diese übermitteln die entsprechenden Impfdaten an das Robert Koch-Institut (RKI) weiter (vgl. auch § 13 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes).

Das Prinzip findet auch bei den COVID-19-Impfungen Anwendung. Im Rahmen der Pandemieimpfung sollen bei der perspektivischen geplanten Einbindung der Arztpraxen zusätzlich tagesgenaue Daten zu Impfungen bei niedergelassenen Ärztinnen und niedergelassenen Ärzten erfasst werden können. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird die technische Anbindung sicherstellen.

Daneben hat das RKI gemeinsam mit der Bundesdruckerei das Tool „Digitales Impfquotenmonitoring“ (DIM) entwickelt, um entsprechend der Corona-Impfverordnung allen Impfzentren und mobilen Impfteams die Möglichkeit zur täglichen Übermittlung von Impfdaten zu geben.

97. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki**
(FDP)
- Seit wann ist der Bundesregierung, der in der „ZEIT“ vom 18. Februar 2021 (S. 6 „Neuer Wirkstoff entdeckt“) berichtete Umstand bekannt, dass ein Teil der in den Statistiken des Robert Koch-Instituts als hospitalisierte COVID-19-Fälle geführten Patienten nicht wegen der festgestellten SARS-CoV-2-Infektion, sondern aufgrund anderer Erkrankungen im Krankenhaus sind, und welche Schritte werden zur Korrektur der statistischen Angaben ergriffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. März 2021**

Bei einem Großteil der Krankheitsfälle ist nachvollziehbar angegeben, dass die Hospitalisierung aufgrund der gemeldeten Krankheit erfolgt. In der vom Robert Koch-Institut (RKI) zur Meldung von meldepflichtigen Infektionskrankheiten zur Verfügung gestellten Software SurvNet@RKI ist das Feld „Grund der Hospitalisierung“ ein Standardfeld, das für alle meldepflichtige Infektionskrankheiten gleichermaßen hinterlegt ist. Nutzen die Gesundheitsämter andere Softwareprodukte, so ist das Eingabefeld „Grund der Hospitalisierung“ nicht in allen Softwareprodukten enthalten. Ein weiterer Aspekt ist, dass das Eingabefeld häufig unvollständig oder nicht plausibel von den Anwendern ausgefüllt wird. Bei den statistischen Auswertungen wird das Feld aus diesen Gründen nicht berücksichtigt. Das RKI weist bei seinen Schulungen auf die korrekte Erfassung der entsprechenden Fälle hin.

98. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)
- Wie hat sich die Anzahl der Krankenhausbetten nach Kenntnis der Bundesregierung in Sachsen seit 1990 entwickelt, und wie viele Krankenhäuser in Sachsen wurden seit 1990 geschlossen (bitte jeweils zum Stichtag 31. Dezember für die Jahre 1990, 1995, 2000, 2005, 2010, 2015 und 2020 angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. März 2021**

Die Entwicklung der Zahl der Krankenhausbetten und der Zahl der Krankenhäuser in den Jahren 1991 bis 2019 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten liegen erst ab dem Jahr 1991 vor; für das Jahr 2020 liegen noch keine Daten vor. Die Daten wurden den Grunddaten der Krankenhäuser, Fachserie 12, Reihe 6.1.1, des Statistischen Bundesamtes entnommen.

Jahr	Krankenhäuser	Betten
1991	112	42.671
1995	96	31.668
2000	92	29.608
2005	85	27.601
2010	80	26.383
2015	78	25.825
2019	77	25.775

99. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Welche Kriterien legt die Bundesregierung zur Definition des Begriffs „prekäre Arbeits- oder Lebensbedingungen“ an, wie er in § 4 Nummer 8 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV; Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität) Verwendung findet (bitte die Kriterien konkret beziffern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. März 2021**

Die anfängliche begrenzte Verfügbarkeit der Impfstoffe gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erfordert Auswahlentscheidungen darüber, welche Personengruppen mit welcher Priorität geimpft werden sollen. Eine solche Priorisierung legt die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) fest. Diese basiert im Wesentlichen auf der COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 CoronaImpfV haben Personen mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. In der Impfempfehlung der STIKO werden diesbezüglich insbesondere Arbeitsplätze angeführt, an denen viele Personen gemeinsam in unzureichend mit Frischluft versorgten Räumen arbeiten, in denen Abstand halten schwierig oder unmöglich ist und/oder Schutzkleidung nicht oder nicht korrekt getragen wird. Hauptfaktoren für eine vermehrte Anzahl an Infektionen sind hierbei insbesondere wenig Platz zwischen den Arbeitsplätzen, lange Verweildauern an derselben Position, körperliche Arbeit und mangelhafter oder fehlender Luftaustausch.

Beispielsweise können auch Personen darunter fallen, die in beengten Wohnverhältnissen und Gemeinschaftsunterkünften leben und teilweise aus dem Ausland zum Arbeitsplatz über einen längeren Zeitraum in engen Fahrgemeinschaften anreisen. Die Wohn- und Transportbedingungen können zu einem erhöhten Risiko für Übertragungen von SARS-CoV-2 in diesen Settings beitragen.

100. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe wurden die Mittel zur Förderung der heimischen Schnelltestproduktion (COVID-19) bereits abgerufen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 4. März 2021**

Dazu sind aktuell noch keine Angaben möglich. Anträge auf Förderung können beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 31. März 2021 gestellt werden. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

101. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Wie viel Geld hat die Bundesregierung insgesamt für die Entwicklung, Weiterentwicklung und Vermarktung der deutschen „Corona-Warn-App“ ausgegeben (bitte bis einschließlich Februar 2021 nach Monaten sowie nach Verwendungszweck aufschlüsseln), und welche weiteren Ausgaben sind im Zusammenhang mit dieser App für das Jahr 2021 geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. März 2021**

Für die Entwicklung, die bedarfsweise Fortentwicklung und den Betrieb der Corona-Warn-App (CWA) einschließlich des Betriebs von Rechenzentren und Hotlines hat die Bundesregierung im Jahr 2020 insgesamt rund 45.098.000 Euro (netto) ausgegeben. So entfielen unter anderem auf die initiale Entwicklung bis zum „go live – Starttermin“ Mitte Juni 2020 rund 14.390.000 Euro (netto). Auf den Betrieb einschließlich volumenabhängiger Server- und Hotlinekosten entfielen bis einschließlich Januar 2021 auf die einzelnen Monate (netto):

– Juni 2020:	rund 1.600.000 Euro,
– Juli 2020:	rund 2.540.000 Euro,
– August 2020:	rund 2.949.000 Euro,
– September 2020:	rund 3.085.000 Euro,
– Oktober 2020:	rund 3.067.000 Euro,
– November 2020:	rund 2.554.000 Euro,
– Dezember 2020:	rund 2.354.000 Euro,
– Januar 2021:	rund 2.810.000 Euro.

Die Ausgaben des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (BPA) für die Bewerbung der CWA belaufen sich für den Abrechnungszeitraum von Juni bis September 2020 auf 8.938.000 Euro (netto) und für den Abrechnungszeitraum von September bis Dezember 2020 auf 4.216.000 Euro (netto), somit für das Jahr 2020 insgesamt auf 13.154.000 Euro (netto). Eine Aufschlüsselung nach Monaten ist voraussichtlich zum Ende des zweiten Quartals 2021 möglich. Konkrete Planungen für Ausgaben im Jahr 2021 liegen im BPA derzeit nicht vor.

Zukünftige Weiterentwicklungskosten im laufenden Jahr sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht quantifizierbar. Die monatlichen Betriebskosten sind abhängig von den Infektionszahlen und der Nutzungsintensität der CWA (z. B. Auslastung der Hotlines) und belaufen sich aktuell auf ca. 3 Mio. Euro/Monat.

102. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, eine wissenschaftliche Studie zur Wirksamkeit der deutschen „Corona-Warn-App“ hinsichtlich der Verhinderung von SARS-CoV-2-Neuinfektionen nach dem Beispiel der britischen Studie der Oxford Universität und des Alan Turing Instituts in Auftrag zu geben, und wenn nein, warum nicht (vgl. www.sciencemediacenter.de/alle-angebote/research-in-context/detail/s/news/preprint-studie-zur-wirksamkeit-der-britischen-corona-app/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. März 2021**

Durch das Robert Koch-Institut (RKI) ist eine Evaluation der Wirksamkeit der Corona-Warn-App (CWA) vorgesehen. Zur Festlegung des Wirksamkeitsnachweises befindet sich das RKI derzeit in der Abstimmung mit epidemiologischen Fachgesellschaften, um darauf aufbauend ein Gesamtkonzept fertigzustellen. Teil dieses Konzepts ist auch eine Nutzerbefragung, deren freiwillige Beantwortung durch einen entsprechenden Link in der CWA nach Erhalt einer Warnung über eine Risiko- begegnung erfolgen kann. Dieser Link wird mit dem nächsten Update in den kommenden Tagen in die CWA integriert.

103. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Wie viele der insgesamt ca. 380 Gesundheitsämter sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht an die notwendige digitale Infrastruktur (u. a. SORMAS-Software) angeschlossen, welche die Voraussetzung für eine wirksame Nutzung der „Corona-Warn-App“ ist (vgl. www.handelsblat.com/politik/deutschland/pandemiebekaempfung-woran-die-wirksamkeit-der-corona-warn-app-leidet/26887560.html?ticket=ST-3199878-Q4nalCvaGRC005wXicr-ap5 und www.aerzteblatt.de/nachrichten/120240/Digitale-Ausruestung-von-Gesundheitsaemtern-kommt-kaum-voran)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. März 2021**

Zum Stand vom 2. März 2021 war SORMAS in 285 Gesundheitsämtern betriebsbereit bzw. in Betrieb. Die technischen Vorbereitungen zum Anschluss aller 375 Gesundheitsämter sind von Seiten des Bundes abgeschlossen. Von Seiten der Gesundheitsämter sind für einen Anschluss einzig die erforderlichen Vertragsunterlagen einzureichen. Zum Stand 2. März 2021 lagen die notwendigen Unterlagen von 295 Gesundheitsämtern vor.

104. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Welche konkreten Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass Großbritannien trotz oder meiner Meinung nach gerade wegen der Nichtteilnahme an der gemeinsamen Impfstoff-Bestellung der Europäischen Union und der sich anschließenden großflächigen Impfkampagne, bereits einen konkreten Zeitplan für die Lockerung entsprechender Maßnahmen zur Eindämmung des Virus festlegen kann, während es der Bundesregierung an einem solch konkreten Zeitplan bisweilen mangelt (vgl. Tichy's Einblick vom 22. Februar 2021 – <https://tichyseinblick.de/daili-es-sentials/boris-johnson-will-ende-juni-alle-corona-ma-snahmen-aufheben>, zuletzt abgerufen am 24. Februar 2021)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. März 2021**

Das Infektionsgeschehen der COVID-19-Pandemie verläuft aufgrund der zunehmenden Infektionen mit Virusvarianten derzeit hochdynamisch und erfordert eine jeweils tagesaktuelle Risikobewertung.

Ob und inwieweit Spielraum für eine Anpassung von Schutzmaßnahmen im Sinne der Frage bestehen könnte, wird unter anderem Gegenstand der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 sein.

105. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, die Coronavirus-Schutzverordnung vom 29. Januar 2021, welche ein Beförderungsverbot für Einreisende aus Hochrisikogebieten vorsieht, dahingehend abzuändern, dass zusätzliche Ausnahmeregelungen, insbesondere für Familien und unverheiratete Paare bzw. Partnerinnen und Partner, ermöglicht werden, und falls nicht, wie rechtfertigt die Bundesregierung die Verhältnismäßigkeit der Regelung, die bis zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gilt, insbesondere unter Berücksichtigung milderer Mittel, wie beispielsweise der Durchführung von Testungen oder Quarantäneanordnungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. März 2021**

Zur Limitierung des Eintrags und Eindämmung der Verbreitung neuer Virusvarianten hat die Bundesregierung am 29. Januar 2021 mit der Coronavirus-Schutzverordnung (CoronaSchV) eine zeitlich befristete Beschränkung der Beförderung von Personen aus den als Virusvariantengebieten eingestuften Staaten beschlossen, an die sich Einreisebeschrän-

kungen anlehnen und die im Rahmen bestehender Grenzkontrollen geprüft werden. Die Einreise nach Voraufenthalt in „einfachen“ Risikogebieten und Hochinzidenzgebieten ist von der Coronavirus-Schutzverordnung nicht betroffen.

Gemäß § 1 Absatz 1 CoronaSchV gilt ein grundsätzliches Beförderungsverbot nach Deutschland aus Virusvarianten-Gebieten. Ausnahmen bestehen allein in den abschließend in § 1 Absatz 2 der CoronaSchV genannten Fällen. Die Ausnahmen ermöglichen insbesondere eine Beförderung von Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland zur Sicherstellung der Rückkehr an den Lebensmittelpunkt. Deutsche Staatsangehörige dürfen auch dann befördert werden, wenn diese in Deutschland keinen Wohnsitz haben. Das gilt auch für Mitglieder ihrer Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder), sofern sie gemeinsam mit dem deutschen Familienangehörigen einreisen.

Die Beförderung und Einreise unverheirateter ausländischer Partnerinnen und Partner, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben, auch bei einer gemeinsamen Reise, stellt keinen Ausnahmefall im Sinne des § 1 Absatz 2 der CoronaSchV dar.

Hinter der Coronavirus-Schutzverordnung steht die Erwägung, dass Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten – zeitlich begrenzt – zum Schutz der Bevölkerung auf ein absolutes Minimum reduziert werden sollen. Neben den geltenden Test- und Quarantäneregeln (Coronavirus-Einreiseverordnung, Einreisequarantäneverordnungen der Länder) ist zum Schutz vor einer ungebremsten Ausbreitung der Virusvarianten eine Limitierung des Eintrags durch Reisebewegungen aus Virusvarianten-Gebieten geboten. Mit einem deutlich verringerten Eintrag von Virusvarianten sollen weitere Infektionen möglichst verhindert werden und damit weitere Erkrankungen sowie zusätzlich die Belastung des Gesundheitssystems abgewendet werden. Es ist gegenwärtig nicht vorgesehen, einen weiter definierten Personenkreis aus Virusvarianten-Gebieten von dem Beförderungsverbot auszunehmen.

106. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung – vor dem Hintergrund der immer noch stark verzögerten Meldung der Infektionszahlen durch die Gesundheitsämter, der Kritik vieler Ämter an der Software „SORMAS“, dass diese wenig Erleichterung bietet, da wichtige Funktionen fehlen, der Unterbesetzung und Unterfinanzierung der Ämter, dem nicht ausreichenden „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ – weitere Maßnahmen, um die Gesundheitsämter in den nächsten Wochen und Monaten, aber auch langfristig so zu unterstützen, dass sie effizienter und zeitgemäß mit ausreichend Kapazitäten ihre Arbeit erledigen können (siehe www.br.de/nachrichten/bayern/corona-software-falscher-zeitpunkt-und-fehlende-tools,SMXWM05)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. März 2021**

Die finanzielle, personelle und digitale Ausstattung der Gesundheitsämter fällt grundsätzlich in die Verantwortung der zuständigen Länder und deren Behörden.

Die umfassenden Maßnahmen, die die Bundesregierung im letzten Jahr ergriffen hat, um den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) personell und digital bei der Pandemiebekämpfung zu unterstützen, werden weiter ausgebaut und verlängert.

Dazu zählt die „Containment-Scout-Initiative“ des Robert Koch-Institutes, in deren Rahmen aktuell rund 1.500 Personen in den Gesundheitsämtern im Einsatz sind, um diese beim Kontakt- und Fallmanagement zu unterstützen. Die Zahl der Containment Scouts wird auf 2.500 erhöht. Zudem wird die Laufzeit des Projektes verlängert. Gleichfalls ist die Fortsetzung des Projektes „Medis/Studis4ÖGD“ vorgesehen, dass Studierende und Angehörige weiterer Berufsgruppen an die Gesundheitsämter vermittelt. Beide Projekte werden vom Bundesministerium für Gesundheit finanziert.

Zudem hat das Bundesministerium für Gesundheit seit Ausbruch der Pandemie frühzeitig prozesserleichternde, integrierte Softwareanwendungen gefördert, die die Gesundheitsämter entlasten und unterstützen. Dazu zählt zum Beispiel „SORMAS“ zur Unterstützung des Kontakt- und Fallmanagements. Zum Stand vom 26. Februar 2021 war SORMAS in 269 Gesundheitsämtern betriebsbereit bzw. in Betrieb. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin intensiv für eine Verbreitung und Nutzung von SORMAS ein, damit diese Anwendung möglichst flächendeckend in den Gesundheitsämtern für Arbeitserleichterung bei der Kontaktnachverfolgung sorgt.

Auch der Einsatz des digitalen Symptom-Tagebuchs führt zu einer erheblichen Zeitersparnis beim Symptom-Monitoring. Zu einer Entlastung führt auch der KI-basierte Hotline-Assistent „CovBot“, dessen Nutzung im Rahmen eines Forschungsprojektes pilotiert wird und den Gesundheitsämtern zur Verfügung steht.

Der „Pakt für den ÖGD“ mit dem Ziel einer umfassenden personellen, digitalen und technischen Stärkung des ÖGD hat eine Laufzeit von 2021 bis 2026. Somit hat die Umsetzung des Paktes, für den die Bundesregierung insgesamt 4 Mrd. Euro zur Verfügung stellt, gerade erst begonnen.

107. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)

Ab welchem 7-Tage-Inzidenzwert von COVID-19-Neuinfektionen wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Kontaktnachverfolgungskapazität von Gesundheitsämtern in der Regel überschritten, und welche Erhebungen seitens der Bundesregierung oder nachgelagerter Behörden liegen dieser Einschätzung zugrunde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. März 2021**

Ein hohes Aufkommen an Neuinfektionen führt zu einer hohen Anzahl von Fällen der Kontaktpersonennachverfolgungen. Für die Frage, wann die Kapazitäten in den Gesundheitsämtern überschritten werden, sind neben der 7-Tage-Inzidenz weitere Faktoren relevant, z. B. die Verfügbarkeit von personellen Ressourcen, der Einsatz digitaler Werkzeuge zur Unterstützung der Kontaktpersonennachverfolgung sowie die jeweiligen organisatorischen Strukturen vor Ort. Insbesondere die Geltung und Einhaltung kontaktreduzierender Maßnahmen können zu einer Reduktion des Aufwands für die Kontaktpersonennachverfolgung beitragen, so dass eine pauschale Aussage hierzu nur eingeschränkt möglich ist.

Bund und Länder sind im April und Mai 2020 übereingekommen, dass als Maßzahl für die möglichst vollständige und zeitnahe Kontaktnachverfolgung eine Inzidenz von kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage betrachtet wird. Dies basiert u. a. auf der Annahme, dass pro infizierter Person im Schnitt fünf bis zwanzig Kontaktpersonen durch die Behörden zu ermitteln sind.

108. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)
- Wie groß ist nach Einschätzung der Bundesregierung der Unterschied zwischen der durchschnittlichen COVID-19-Kontaktnachverfolgungskapazität, nach Anzahl der Neuerkrankungen je 100.000 Einwohner und Woche, von Gesundheitsämtern, in denen SORMAS oder eine vergleichbare Software installiert wurde, im Vergleich zur durchschnittlichen COVID-19-Kontaktnachverfolgungskapazität von Gesundheitsämtern, die nicht über SORMAS oder eine vergleichbare Software verfügen, und welche Erhebungen liegen dieser Einschätzung zugrunde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. März 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren quantitativen Daten vor. Gesundheitsämter, die SORMAS nutzen, berichten von einer erheblichen Arbeitserleichterung, die zum Teil die Kontaktnachverfolgung erst wieder ermöglicht. Ferner führe der Einsatz des digitalen Symptom-Tagebuchs, dessen Anbindung mit der Erweiterung SORMAS X ermöglicht wird, laut Anbieter zu einer Zeitersparnis von durchschnittlich rund 70 Prozent für das Symptom-Monitoring.

109. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)
- Welche konkreten Anstrengungen wurden seitens der Bundesregierung (oder nachgelagerter Behörden) unternommen, um belastbare empirische Daten zur COVID-19-Kontaktnachverfolgungskapazität der Gesundheitsämter, insbesondere auch in Abhängigkeit von ihrer Softwareausstattung, zu erhalten, bzw. von wie vielen Gesundheitsämtern liegen der Bundesregierung empirische Daten zu ihrer Kontaktnachverfolgungskapazität vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. März 2021**

Im Rahmen des Projekts SORMAS@DEMIS ist ein Arbeitspaket für die Implementationsforschung vorgesehen. Hierin wird unter anderem untersucht, inwieweit durch den Einsatz des Fall- und Personenmanagements mittels SORMAS@DEMIS eine verbesserte und effektivere Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 erzielt wird. Hierzu werden qualitative und quantitative Daten zu Prozessen in ausgewählten Gesundheitsämtern erhoben, die SORMAS nutzen. Eine bundesweit repräsentative Erhebung ist derzeit nicht geplant.

110. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP)
- Ab welcher Impfquote, also dem prozentualen Anteil geimpfter Personen an der Gesamtbevölkerung in Deutschland, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es nicht mehr verhältnismäßig ist, die nach dem Infektionsschutzgesetz ergriffenen Maßnahmen aufrechtzuerhalten und der Gesundheitsschutz wieder in die Sphäre individueller Eigenverantwortung treten muss?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. März 2021**

Für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und die Anwendung der dort geregelten Maßnahmen sind die Länder zuständig bzw. die jeweils zuständigen Behörden. Die nach dem IfSG ergriffenen Maßnahmen sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit, dem Ausbruchsgeschehen sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Eine pauschale Antwort oder gar ein Automatismus im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Vielmehr ist stets das aktuelle Lagebild zu bewerten, bei dem eine Reihe von Faktoren und Einflüsse eine Rolle spielen.

Neben der Zahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) als wichtigem Faktor sind ebenfalls die Basisreproduktionszahl des Erregers (weniger oder mehr als 1), auch in Abhängigkeit mutierter SARS-CoV-2-Stämme, sowie die verfügbare Kapazität von Intensivbetten zu beachten.

Orientierung im Sinne der Fragestellung bieten u. a. die in § 28a Absatz 3 IfSG normierten Schwellenwerte der 7-Tages-Inzidenz.

Als weiterer Aspekt ist zu berücksichtigen, in welchem Maße besonders vulnerable Personengruppen bereits vollständig durch eine Schutzimpfung immunisiert wurden. Die Nennung einer Maßzahl ist aktuell seriös nicht möglich.

Grundsätzlich müssen alle getroffenen Maßnahmen zu jeder Zeit verhältnismäßig sein und erfordern diesbezüglich eine fortwährende Überprüfung.

111. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Schwere und Häufigkeit von gesundheitlichen Langzeitfolgen von an COVID-19 erkrankten Menschen in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. März 2021**

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Schwere und Häufigkeit von Langzeitfolgen einer COVID-19-Erkrankung sind insgesamt noch sehr begrenzt. Den derzeitigen Kenntnisstand zu Langzeitfolgen sind auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (RKI) im Abschnitt „Manifestationen, Komplikationen und Langzeitfolgen“ einsehbar: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html.

Darüber hinaus ist von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) unter Beteiligung von 28 Fachgesellschaften die „AWMF Task-Force COVID-19 Leitlinien“ gegründet worden, die Leitlinien zu verschiedenen Aspekten von COVID-19 veröffentlicht hat, darunter auch zur (Früh-)Rehabilitation mit konkreten Empfehlungen für die Rehabilitation bei unterschiedlichen gesundheitlichen Problemlagen nach einer SARS-CoV-2-Infektion: www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/080-008.html.

112. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung bis wann auf den Weg bringen, um Menschen, die an COVID-19 erkrankt sind und von Langzeitfolgen wie Long-COVID oder von Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue Syndrom (ME/CFS) betroffen sind, bestmöglich medizinisch zu versorgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 4. März 2021**

Die Fragen zur medizinischen Behandlung von COVID-19-bezogenen Folgeerkrankungen betreffen die Selbstverwaltung des Gesundheitswesens. An einigen Universitätsklinken wurden COVID-19-Ambulanzen als Anlaufstelle eingerichtet. Die Entscheidung über die Einrichtung sol-

cher Ambulanzen obliegt den Hochschulkliniken selbst. Damit fällt auch die Entscheidung über die Verteilung ihrer Kapazitäten in ihre Entscheidungshoheit.

Um die Forschungsaktivitäten der deutschen Universitätsmedizin zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zu stärken, fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit 150 Mio. Euro den Aufbau eines Forschungsnetzwerks (www.netzwerk-universitaetsmedizin.de/aufgaben-und-ziele). Damit sollen Diagnostik- und Behandlungsstrategien möglichst aller deutschen Universitätskliniken zusammengeführt und ausgewertet werden, um eine möglichst optimale Versorgung von COVID-19-Erkrankten sicherzustellen. Eine weitere Förderung des Netzwerks ist bis 2024 vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

113. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Wie viele Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 jeweils in den Landkreisen Neuwied und Altenkirchen neu zugelassen?
114. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Wie viele Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 jeweils in den Landkreisen Neuwied und Altenkirchen insgesamt zugelassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 4. März 2021

Die Fragen 113 und 114 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf nachstehende Tabelle verwiesen.

Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen in den Landkreisen Altenkirchen und Neuwied im Jahr 2020 nach ausgewählten Kraftstoffarten bzw. Energiequellen

	Insgesamt	darunter		
		Elektro (BEV)	Plug-in-Hybrid	Hybrid (ohne Plug-in-Hybrid)
Landkreis Altenkirchen	4.462	207	233	313
	3.516	204	233	313
Landkreis Neuwied	6.684	351	445	524
	5.219	344	445	522

Bestand an Kraftfahrzeugen am 1. Januar 2021 in den Landkreisen Altenkirchen und Neuwied nach ausgewählten Kraftstoffarten bzw. Energiequellen

	Insgesamt	darunter		
		Elektro (BEV)	Plug-in-Hybrid	Hybrid (ohne Plug-in-Hybrid)
Landkreis Altenkirchen	105.594	711	344	933
	84.964	673	343	932
Landkreis Neuwied	147.758	619	592	1.434
	121.459	568	592	1.429

115. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Auf welchen Parteitagen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien war die Deutsche Bahn AG im Jahr 2020 als Ausstellerin vertreten, und welche Gebühren wurden dabei jeweils bezahlt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. März 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG hat sie im Jahr 2020 auf keinem Parteitag der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien als Ausstellerin teilgenommen.

116. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.) Wie ist der Diskussionsstand zur Umsetzung der EU-Regulierung von Schiffsführerpatenten für „passive“ Flussfähren/Gierseilfähren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. März 2021

Die Richtlinie (EU) 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt bestimmt, dass nicht frei fahrende Fähren – wie Gierseilfähren – vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. Für diese gelten die nationalen Vorgaben.

117. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.) Wie wurden und werden die durch das Corona-Investitionsprogramm zusätzlich bereitgestellten Mittel für die Schifffahrt auf die See- bzw. Binnenschifffahrt aufgeteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. März 2021

Die durch Corona-Investitionsprogramm zusätzlich bereitgestellten Mittel für das Sofortprogramm Saubere Schiffe in Höhe von 135 Mio. Euro teilen sich wie folgt auf:

- Motoren und Modernisierung für die Binnenschifffahrt: 91 Mio. Euro,
- Nachhaltige Modernisierung Küstenschifffahrt: 44 Mio. Euro.

118. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann werden die Verkehrsbeeinflussungsanlagen auf der A 8 zwischen Augsburg und der baden-württembergischen Landesgrenze installiert, und wie ist der aktuelle Planungsstand dazu (Quelle: vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer angekündigt im März 2020, siehe z. B. www.augsburger-allgemeine.de/guenzburg/Versprochene-Telematik-und-Teststrecke-auf-der-Autobahn-A8-Was-ist-jetzt-damit-id59158301.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 2. März 2021**

Verkehrsbeeinflussungsanlagen auf der A 8 werden im Rahmen des Forschungsprojekts „Mischverkehr“ zwischen den Kreuzen Augsburg-West und Ulm/Elchingen in beiden Fahrrichtungen errichtet. Für die Untersuchungen werden variable und intelligente Anzeigen, so genannte Wechselzeichengeber, aufgestellt. Ergänzend werden Daten zur Verkehrsdichte erfasst.

Derzeit wird mit der Autobahn GmbH des Bundes die zeitnahe Umsetzung der projektunterstützenden Infrastrukturausstattung abgestimmt.

119. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Züge des Regionalverkehrs bedienen im Jahr 2011 (wenn nicht verfügbar, dann ersatzweise Daten für das Jahr 2013 angeben) und bedienen im Vergleich dazu im aktuellen Fahrplanjahr 2020/2021 an Werktagen (Montag bis Freitag) folgende Stationen: Freiburg, Titisee, Waldshut, Radolfzell, Schwäbisch Gmünd, Lauffen am Neckar, Biberach, Amstetten, Plochingen, Tübingen, Metzingen, Nürtingen und Oberboihingen?
120. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Züge des Regionalverkehrs bedienen im Jahr 2011 (wenn nicht verfügbar, dann ersatzweise Daten für das Jahr 2013 angeben) und bedienen im Vergleich dazu im aktuellen Fahrplanjahr 2020/2021 an Werktagen (Montag bis Freitag) folgende Stationen: Weil am Rhein, Singen, Ravensburg, Offenburg, Rottweil, Heidenheim, Crailsheim, Bretten, Schwetzingen, Osterburken, Bad Mergentheim, Heidelberg, Mosbach (Baden)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 2. März 2021**

Die Fragen 119 und 120 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) zeigt die nachfolgende Übersicht die Zugzahlen der nachgefragten Verkehrsstationen.

Die Zugzahlen des Regionalverkehrs wurden jeweils für einen repräsentativen Tag im Jahr an den geforderten Betriebsstellen aufgeführt.

Halt/Verkehrsstation	Anzahl der Züge für 2013 (Stichtag: 26.09.2013)	Anzahl der Züge für 2021 (Stichtag: 23.09.2021)
Freiburg	106	309
Titisee	55	103
Waldshut	75	96
Radolfzell	99	216
Schwäbisch Gmünd	59	88
Lauffen (Neckar)	95	106
Biberach	74	74
Amstetten	85	78
Plochingen	91	371
Tübingen	177	340
Metzingen	139	179
Nürtingen	108	164
Oberboihingen	108	109
Weil am Rhein	52	147
Singen	117	227
Ravensburg	89	107
Offenburg	139	251
Rottweil	43	103
Heidenheim	57	67
Crailsheim	32	100
Bretten	71	83
Schwetzingen	69	111
Osterburken	59	157
Bad Mergentheim	38	55
Heidelberg	249	348
Mosbach (Baden)	70	143

Quelle: DB AG

121. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hat sich in den Jahren 2007 (einschließlich) bis 2020 die Anzahl der von der DB AG bedienten und für den Einzelwagenverkehr genutzten Güterverkehrsstellen entwickelt (bitte die jeweilige Anzahl für die einzelnen Jahre nennen), und wie hat sich im besagten Zeitraum die im Einzelwagenverkehr erbrachte Verkehrsleistung entwickelt (bitte für jedes Jahr angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. März 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat sich im Zeitraum von 2007 bis 2019 die Verkehrsleistung im Einzelwagenverkehr der DB AG wie folgt entwickelt:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
(Mrd. tkm)	27,7	25,9	19,4	21,9	22,4	20,5	19,6	19,5

2015	2016	2017	2018	2019
19,2	19,3	20,1	20,3	18,7

Nach Auskunft der DB AG werden die Zahlen für das Jahr 2020 erst nach der Bilanzpressekonferenz veröffentlicht.

Bezüglich der im Einzelwagenverkehr genutzten Güterverkehrsstellen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksache 19/15100 verwiesen. Für das Jahr 2019 liegt nach Auskunft der DB AG gegenüber 2018 keine Veränderung vor.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren Angaben vor.

122. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Fahrzeugmodelle, die die im Straßenverkehrsgesetz (StVG) geschaffene Rechtsgrundlage für automatisiertes Fahren aus dem Jahr 2017 nutzen können, sind derzeit (Stand: Februar 2021) bereits auf dem deutschen Markt zugelassen, und wann legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) den gesetzlichen Evaluationsbericht zum Gesetz zum automatisierten Fahren von 2017 vor (§ 1c StVG)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 4. März 2021

Derzeit sind noch keine Kraftfahrzeuge gemäß § 1a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen. Anträge auf Erteilung von Typgenehmigungen für Fahrzeuge mit hoch- oder vollautomatisierten (Level 3/Level 4) Parkfunktionen wurden noch nicht gestellt.

Der Evaluationsbericht gemäß § 1c StVG befindet sich in der Erarbeitung.

123. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele durch den Bund derzeit (Stand: Februar 2021) geförderte Projekte zum automatisierten und autonomen Fahren dienen vorrangig welchen Verkehrsarten (bitte nach Individualverkehr und öffentlichen Verkehren unterscheiden), und wie hat sich die Anzahl der Projekte in diesen beiden Kategorien in den vergangenen zehn Jahren jeweils entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 4. März 2021**

Es wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Projekte zum automatisierten und/oder autonomen Fahren auf Straßen nach Verkehrsarten über die Jahre 2009 bis 2021 (BMVI, BMWi, BMBF)

Prinzipiell lassen sich alle laufenden Verbundprojekte den Hauptkategorien Individualverkehr, öffentlicher Verkehr oder aber beiden zuordnen.

Verbundvorhaben	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Individualverkehr	1	2	2	1	3	4	4	8	20	26	32	35	34
Individ. - & Öffentl. Verkehr	0	0	0	0	0	1	5	20	36	52	59	65	49
Öffentlicher Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	6	16	13	23	21
Gesamt	1	2	2	1	3	5	9	28	62	94	104	123	104

Vorgehen:

Gezählt wurden die Verbundprojekte

Es wurden jeweils die Schwerpunkte des Verbundvorhabens berücksichtigt.

Die Vorhaben wurden dem Jahr zugeordnet, in dem sie gestartet sind, und dem Jahr, in dem sie weiterlaufen.

Berücksichtigt wurden alle aktuell bewilligten Projekte.

124. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern sind die Erkenntnisse der Ethik-Kommission „Automatisiertes und Vernetztes Fahren“ des BMVI konkret in den aktuellen Gesetzentwurf zum autonomen Fahren eingeflossen, und welche offenen Fragen sieht die Bundesregierung im Bereich Ethik beim Thema autonomes Fahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 4. März 2021**

Der Gesetzentwurf basiert auf den Erwägungen der Ethik-Kommission „Automatisiertes und Vernetztes Fahren“ und soll entsprechend der ersten Leitlinie die Sicherheit aller Beteiligten im Straßenverkehr verbessern. 90 Prozent aller Verkehrsunfälle sind auf menschliches Fehlverhalten zurückzuführen. Durch die fortschreitende Automatisierung sollen die Unfallzahlen erheblich reduziert werden.

Der Gesetzentwurf sieht dabei unter Bezugnahme auf die Arbeit der Ethikkommission ausdrücklich vor, dass die Kraftfahrzeuge über ein System der Unfallvermeidung verfügen müssen, das auf Schadensvermeidung und Schadensreduzierung ausgelegt ist. Bei einer unvermeidbaren alternativen Schädigung unterschiedlicher Rechtsgüter soll die Bedeutung der Rechtsgüter berücksichtigt werden. Der Schutz menschlichen Lebens hat die höchste Priorität. Daneben werden u. a. auch die besondere behördliche Zulassung entsprechender autonomer Fahrsysteme im Sinne der Ethik-Leitlinie 3 berücksichtigt und die Voraussetzung, dass sich gemäß der Ethik-Leitlinie 19 das Fahrzeug in Notsituationen selbstständig in einen sicheren, also risikominimalen Zustand versetzt.

In dem Entwurf einer Rechtsverordnung zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen sind weitere funktionelle Vorgaben vorgesehen, die auch auf die Erkenntnisse der Ethik-Kommission zur Vermeidung von Personenschäden zurückgehen.

Derzeit werden verschiedene Untersuchungen durchgeführt, z. B. zur evidenzorientierten Ableitung von sicherheitsrelevanten Grundscenarien für die Fahrdomäne Bundesautobahn, bzw. zur Entwicklung eines Lastenhefts für eine Szenariendatenbank zur Bewertung der Sicherheitswirkung hochautomatisierter Fahrfunktionen.

125. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchem Grund hat die Bundesregierung nicht wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigt, einen Gesetzentwurf zum vollautonomen Fahren (Automatisierungslevel 5; vgl. S. 80 des Koalitionsvertrages 2018) vorgelegt, und inwiefern finden andere Verkehrsteilnehmende wie Radfahrende oder Fußgängerinnen und Fußgänger Eingang in die Regierungsvorschläge im Rahmen des autonomen Fahrens?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 4. März 2021**

Der Koalitionsvertrag spricht an der Stelle von „vollautonomen Fahrzeugen (Stufe 5) auf geeigneten Infrastrukturen“. Die vollständige

Autonomie im Sinne der Stufe 5 der Klassifizierung der kontinuierlichen Automation des Runden Tisches Automatisiertes Fahren oder der Klassifizierung 13016 der SAE International wird damit auf geeignete Infrastrukturen eingeschränkt.

Entsprechende Fahrzeuge können nicht selbstständig in allen denkbaren Anwendungsfällen und Strecken verkehren, sondern nur in definierten Infrastrukturen und/oder Anwendungsfällen. Dies entspricht der Stufe 4 der genannten Klassifizierungen, die mit dem Gesetzentwurf geregelt wird. Diese müssen nach dem Gesetzentwurf die Verkehrsvorschriften einhalten und über ein System der Unfallvermeidung verfügen, das auf Schadensvermeidung und Schadensreduzierung ausgelegt ist.

126. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Inwiefern erwägt die Bundesregierung für Boeing-Jets mit dem Triebwerk FW4000 des Herstellers Pratt & Whitney ebenso wie die amerikanische Luftfahrtbehörde FAA (Federal Aviation Administration) angesichts der jüngsten Komplikationen (vgl. www.spiegel.de/wissenschaft/boeing-notlandung-in-denver-bruechige-schaufeln-im-triebwerk-a-558520f2-4cb1-4875-b10d-9cbb9a29370f) bei der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) ein Startverbot zu erwirken, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um veraltete Triebwerke aus dem Verkehr zu ziehen, bevor sie ein Sicherheitsrisiko darstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 3. März 2021

Die für die Zulassung des genannten Triebwerks zuständige US-Luftfahrtbehörde Federal Aviation Administration (FAA) hat eine technische Überprüfung der betroffenen Triebwerke angeordnet. Die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) hat die von der FAA am 23. Februar 2021 angeordnete dringende Lufttüchtigkeitsanweisung veröffentlicht (abrufbar unter: <https://ad.easa.europa.eu/ad/US-2021-05-51>).

In Europa sind keine Luftfahrzeuge mit diesem Triebwerk registriert. Außerdem steht die EASA in Kontakt mit Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen, die im Besitz einer „Third Country Operator (TCO)“-Einfluggenehmigung sind und damit zum Einflug in die EU berechtigt wären. Nach Auskunft der EASA sind durch die TCO keine Flüge in die EU mit den betroffenen Triebwerksmodellen geplant.

Weitere Erkenntnisse aus der laufenden Sicherheitsuntersuchung werden sowohl von der FAA als auch von der EASA entsprechend berücksichtigt.

127. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Wie lange ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die im Dezember 2020 gestellten Anträge auf Genehmigung für Schwertransporte bei den einzelnen Niederlassungen der Autobahn GmbH des Bundes, und ist es aufgrund der Bearbeitungsstaus bereits zu Verzögerungen bei Bauprojekten gekommen (bitte nach den einzelnen Niederlassungen; www.wiwo.de/my/politik/deutschland/logistikbranche-fuerchtet-chaos-die-autobahn-blockierungsgesellschaft-/26927006.html auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. März 2021

Für Anträge, die vor dem 1. Januar 2021 gestellt wurden, sind die Länder zuständig.

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes ist deshalb keine Angabe über die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Anträgen oder über Verzögerungen bei Bauprojekten möglich.

128. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Enteignungsverfahren wurden in den Jahren von 2017 bis 2020 zu Zwecken des Straßenbaus nach § 19 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie zu Zwecken der Kohleförderung nach § 77 ff. des Bundesberggesetzes (BBergG) in den einzelnen Bundesländern durchgeführt (bitte einzeln für jedes Bundesland die Gesamtzahl angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 5. März 2021

Der Vollzug des Bundesberggesetzes und damit auch von Grundabtretungen nach §§ 77 ff. des Bundesberggesetzes fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über Grundabtretungen vor.

Es wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen (Stand: Mai 2020). Aktuellere Daten zum Jahr 2020 sind nicht verfügbar.

Enteignungsverfahren nach § 19 FStrG												
Bundesland	Anzahl Enteignungsverfahren											
	2017			2018			2019			2020		
	Verfahren	davon abgeschlossen	davon nicht abgeschlossen	Verfahren	davon abgeschlossen	davon nicht abgeschlossen	Verfahren	davon abgeschlossen	davon nicht abgeschlossen	Verfahren	davon abgeschlossen	davon nicht abgeschlossen
BB - Brandenburg	3	0	3	5	1	4	3	0	3	2	1	1
BE - Berlin	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BW - Baden-Württemberg	8	4	4	4	4	0	3	1	2	0	0	0
BY - Bayern	20	4	16	20	6	14	19	1	18	18	1	17
HB - Bremen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HE - Hessen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
HH - Hamburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
MV - Mecklenburg-Vorpommern	2	2	0	0	0	0	1	1	0	1	0	1
NI - Niedersachsen	7	2	5	5	0	5	6	1	5	5	0	5
NW - Nordrhein-Westfalen	18	3	15	19	1	18	21	2	19	19	1	18
RP - Rheinland-Pfalz	4	4	0	8	5	3	10	8	2	2	1	1
SL - Saarland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
SN - Sachsen	37	2	35	35	4	31	32	7	25	27	1	26
SH - Schleswig-Holstein	2	1	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0
ST - Sachsen-Anhalt	31	3	28	31	3	28	35	6	29	30	1	29
TH - Thüringen	2	2	0	0	0	0	5	0	5	2	0	2

129. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Welche Bundes- und/oder Landesbehörden sind ab 1. Januar 2021 zuständig und involviert bei Planung, vorbereitenden Maßnahmen und Bau von Bundesautobahnen und Bundesstraßen, und welche sind dies insbesondere für den Weiterbau der A 49 in Hessen inkl. Planfeststellung und Genehmigungen von Rodungen und weiteren dafür erforderlichen Maßnahmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 2. März 2021**

Die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen erfolgt seit dem 1. Januar 2021 durch die Autobahn GmbH des Bundes gemäß § 1 Absatz 1 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG). Auf Antrag der Länder Berlin, Hamburg und Bremen wurden die dortigen, sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs zusätzlich in Bundesverwaltung übernommen (§ 1 Absatz 3 Satz 1 InfGG). Die Verwaltung der sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs verbleibt bei den Ländern oder den nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften.

Seit dem 1. Januar 2021 obliegt dem Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 FStrBAG unter anderem die Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes einschließlich der vorgeschriebenen Anhörungen nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 und 3 sowie § 3 Absatz 2 und 3 FStrBAG. Dieselbe Zuständigkeit besteht nach § 2 Absatz 3 FStrBAG auch für die Bundesfernstraßen von Berlin, Hamburg und Bremen.

Auf Antrag von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Hamburg haben diese Länder zudem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 3 Absatz 3 FStrBAG die Zuständigkeit für die Planfeststellung von Bundesautobahnen bei den nach Landesrecht hierfür zuständigen Behörden zu belassen.

Für die Anhörung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens der A 49 ist das hessische Regierungspräsidium Gießen zuständig; Planfeststellungsbehörde ist das hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

130. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Wie sind die derzeitigen Planungen für weitere Rodungen im Rahmen des Weiterbaus der A 49 (bitte genaue Angabe, wann, wo, wie viele Hektar Wald wofür gerodet werden sollen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 2. März 2021**

Im Abschnitt Anschlussstelle (AS) Neuental–AS Schwalmstadt sind keine Rodungen geplant.

In den Abschnitten AS Schwalmstadt–AS Stadtallendorf-Nord und AS Stadtallendorf-Nord–Autobahndreieck (AD) Ohmtal, erfolgten bis zum Ende der Fällperiode am 28. Februar 2021 noch punktuelle Rodungen im Trassenbereich bzw. angrenzenden Bereich.

Im Zuge einer Stromtrassen-Umverlegung, die für den Bau der A 49 notwendig wird, sind im Bereich des Maulbacher Waids noch Rodungen im Umfang von 0,5 bis 1,2 Hektar erforderlich, die in einer künftigen Fällperiode erfolgen werden.

131. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Für wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung nach aktuellem Stand die Eröffnung des 16. Bauabschnitts der A 100 bis zur Anschlussstelle „Am Treptower Park“ in Berlin-Treptow-Köpenick geplant, und befürwortet die Bundesregierung Überlegungen, die Eröffnung des 16. Bauabschnittes erst dann vorzunehmen (www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/auf-treptow-rollt-ein-grosses-verkehrschaos-zu-li.5846), wenn Abriss und Neubau der an die Anschlussstelle „Am Treptower Park“ angrenzende Eisenbrücke vollständig abgeschlossen sind (falls nein, bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 2. März 2021

Um den nachgewiesenen verkehrlichen Nutzen zu erzielen, soll die Autobahn GmbH des Bundes die sofort nach Baufertigstellung im Jahr 2024 mögliche Verkehrsfreigabe des südlichen Abschnittes der zweiteiligen A-100-Neubauverlängerung gewährleisten.

132. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kilometer Radwege befinden sich an schleswig-holsteinischen Bundesstraßen (bitte absolut sowie prozentual im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bundesstraßenkilometer angeben), und wie viele Kilometer Radwege wurden davon an schleswig-holsteinischen Bundesstraßen in den letzten zehn Jahren neu gebaut (bitte jeweils nach Jahren aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. März 2021

In Schleswig-Holstein sind bereits 1.194 km der Bundesstraßen mit Radwegen ausgestattet. Bezogen auf die Gesamtlänge des Bundesstraßennetzes im Land von 1.532 km entspricht dies einem sehr hohen Anteil von 77,9 Prozent (bundesweit sind es 40,3 Prozent).

Vor diesem Hintergrund wurden in den letzten zehn Jahren in Schleswig-Holstein keine Radwege an Bundesstraßen neu gebaut. Im Jahr 2021 ist der Um- und Ausbau eines Radweges an einer Bundesstraße vorgesehen (Länge: etwa 2 km).

133. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der täglichen Aus- und Einstiege an den Bahnhöfen in Deuerling, Furth im Wald, Reuth bei Erbendorf, Schwarzenfeld und Sünching, und wie viele Züge im Personenverkehr halten nach Kenntnis der Bundesregierung an den genannten Stationen pro Tag?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. März 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG zeigt die nachfolgende Übersicht die Zugzahlen der nachgefragten Verkehrsstationen sowie die täglichen Ein- und Aussteiger.

Station	Summe Stationshalte 2019	Tägliche Ein- und Aussteiger
Deuerling	18.490	350
Furth im Wald	15.370	500
Reuth bei Erbendorf	12.490	120
Schwarzenfeld	15.450	570
Sünching	17.900	600

134. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Wohnmobile wurden in den letzten fünf Jahren jeweils in Deutschland zugelassen, und wie hat sich das durchschnittliche Leergewicht, nach Kenntnis der Bundesregierung, der Fahrzeuge in diesem Zeitraum entwickelt (bitte nach Fahrzeugen unter und über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 4. März 2021

Die Angaben sind der Tabelle des Kraftfahrt-Bundesamtes zu entnehmen:

Berichtsjahr	Technisch zulässige Gesamtmasse (in kg)	Anzahl der Wohnmobile	durchschnittliches Leergewicht (in kg)
2016	Insgesamt*	35.143	2.971
	bis 3.500	29.489	2.829
	ab 3.501	5.649	3.709
2017	Insgesamt*	40.569	2.959
	bis 3.500	33.643	2.823
	ab 3.501	6.923	3.620
2018	Insgesamt*	46.867	2.962
	bis 3.500	38.755	2.824
	ab 3.501	8.060	3.548

Berichts- jahr	Technisch zulässige Gesamtmasse (in kg)	Anzahl der Wohnmobile	durch- schnittliches Leergewicht (in kg)
2019	Insgesamt*	53.925	2.963
	bis 3.500	44.638	2.821
	ab 3.501	9.219	3.557
2020	Insgesamt*	76.234	2.916
	bis 3.500	64.337	2.801
	ab 3.501	11.842	3.496

* einschließlich der Wohnmobile ohne Angabe zur technisch zulässigen Gesamtmasse

135. Abgeordneter **Wolfgang Wetzel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe haben die Bundesländer in den letzten fünf Jahren Fördermittel zur Reaktivierung von Bahnstrecken abgerufen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und plant die Bundesregierung, grenzüberschreitende Bahnstreckenreaktivierungen im Besonderen zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. März 2021

Nur das Land Nordrhein-Westfalen hat in den letzten fünf Jahren rund 11,5 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen aus dem Bundesprogramm zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben abgerufen, bei denen die Reaktivierung Bestandteil der Vorhaben ist.

Im Zusammenhang mit dem Vertrag von Aachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik hat sich der Bund zur Wiederherstellung der grenzüberschreitenden Eisenbahnverbindung Freiburg-Colmar im Jahr 2018 an einer Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung der Verbindung beteiligt. Hierfür wurden 23.175 Euro im Jahr 2019 und 20.360 Euro im Jahr 2020 bereitgestellt. Im Ergebnis der ersten Studie fördert die Bundesregierung neben dem Land Baden-Württemberg und den französischen Finanzierungspartnern anteilig die erweiterte Grundlagenplanung nach Leistungsphase 1 HOAI und eine Nutzen-Kosten-Bewertung durch die SNCF Réseau und die DB Netz AG.

Zu einer anteiligen Finanzierung einer Machbarkeitsstudie für die Reaktivierung der Eisenbahnverbindung Rastatt-Hagenau im Zusammenhang mit dem Aachener Vertrag durch den Bund laufen Gespräche mit dem Land Baden-Württemberg, dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein und dem EVTZ Eurodistrikt PAMINA.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

136. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Welche Konsequenzen bzw. Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung der französischen Behörde für nukleare Sicherheit, die Laufzeit alter Kernkraftwerke unter bestimmten Auflagen auf 50 Jahre zu verlängern (www.welt.de/vermischtes/article227055321/Frankreich-Atomaufsicht-billigt-Laufzeitverlaengerung-auf-50-Jahre.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. März 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 228 auf Bundestagsdrucksache 19/26646 verwiesen. Bei der in der Frage genannten Entscheidung handelt es sich um jene Entscheidung zu generischen Sicherheitsanforderungen, zu deren Entwurf, wie in vorgenannter Antwort erläutert, vor Kurzem eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

137. Abgeordnete
Sylvia Kottling-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann rechnet die Bundesregierung mit den von Schweden angekündigten zusätzlichen Informationen bezüglich der schwedischen Endlagerpläne im Rahmen der Espoo-Konvention (vgl. www.mk.g.se/naturv-rdsverket-avser-komplettera-esbo-samr-d-om-k-rnbr-nslef-rvaret), und plant die Bundesregierung im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Espoo-Konvention eine Wiederaufnahme der Beratungen mit Schweden zu ersuchen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. März 2021**

Im Jahr 2016 hat die Regierung des Königreichs Schweden eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Espoo-Konvention zu den Plänen der „Svensk Kärnbränslehantering AB“ (SKB) bezüglich eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle durchgeführt. Die Bundesregierung hat sich an der Konsultation beteiligt und auch die deutsche Bevölkerung auf die Möglichkeit der Stellungnahme gegenüber den schwedischen Behörden hingewiesen (www.bmu.de/ME7786).

In ihrer Stellungnahme hat die Bundesregierung unter anderem um die kontinuierliche weitere Information hinsichtlich zukünftiger Verfahrensschritte gebeten. Das SKB hat in seiner Antwort diesbezüglich auf die regelmäßigen Berichte Schwedens im Rahmen des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (Joint Convention) verwiesen. Diese Berichte sind der Bundesregierung

jeweils fristgerecht zugegangen und enthielten aktuelle Informationen zum Endlagerprojekt von SKB.

Darüber hinausgehende Informationen hat die schwedische Regierung gegenüber der Bundesregierung bislang nicht angekündigt. Des Weiteren sieht die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass, gegenüber der schwedischen Regierung eine Wiederaufnahme der Konsultation einzufordern.

138. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU) Wie wurde das Ausscheiden der ehemaligen Vizepräsidentin des Umweltbundesamtes Dr. Franziska Kersten kommuniziert (www.umweltbundesamt.de/das-uba/wer-wir-sind/organisation/vizepraesidentin), und wie wird die Neubesetzung dieser Stelle erfolgen (vorläufig oder andauernd ausgeschrieben, zusätzlich oder wird ein Fachbereichsleiter damit betraut)?
139. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU) Wie lautet das Ergebnis der Konkurrentenklage in Bezug auf die Neubesetzung des Vizepräsidenten des Umweltbundesamtes?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 2. März 2021**

Die Fragen 138 und 139 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Auswahlentscheidung wurde Dr. Franziska Kersten die Funktion der Vizepräsidentin des Umweltbundesamtes zunächst kommissarisch übertragen. Die Ausschreibung wurde infolge des Rechtsschutzverfahrens aufgehoben und Dr. Franziska Kersten – mit ihrem Einverständnis – eine andere Verwendung im Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums zugewiesen. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Vizepräsidentin wurde die Leiterin des Fachbereichs II übergangsweise beauftragt. Die Ausschreibung der Funktion soll zeitnah erfolgen.

140. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU) Inwiefern beeinträchtigte die Corona-Pandemie die Anwesenheit des Präsidenten des Umweltbundesamtes an seinem Dienstsitz in Dessau-Roßlau, und wie viele Tage war er dort im letzten Jahr anwesend?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 2. März 2021**

Der Präsident des Umweltbundesamtes, Prof. Dr. Dirk Messner, hat im vergangenen Jahr seit Beginn der Corona-Pandemie seine Anwesenheit in allen Dienstgebäuden des Umweltbundesamtes entsprechend den Maßgaben des Bundesumweltministeriums so weit wie möglich reduziert. Die umfassende Arbeitsfähigkeit des Umweltbundesamtes war und

ist jederzeit durch die Nutzung moderner Kommunikationstechnik sichergestellt und nicht von der Anwesenheit des Präsidenten im Hauptsitz des Amtes in Dessau-Roßlau abhängig.

141. Abgeordneter **Sepp Müller** (CDU/CSU) Wie viele Kongresse veranstaltete das Umweltbundesamt im Jahr 2020 (bitte nach den Standorten Dessau-Roßlau und Berlin sowie die jeweilige Anzahl der Teilnehmer aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth vom 2. März 2021

Veranstaltungen in Dessau:

UBA-Veranstaltungen:

	Datum	Name der Veranstaltung	Anzahl der Teilnehmenden
1	10./11.03.2020	Umweltinformationssysteme 2020	15

Externe Veranstaltungen:

	Datum	Name der Veranstaltung	Anzahl der Teilnehmenden
1	22.01.2020	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „4. Klimawerkstatt“	80
2	24.01.2020	Hochschule Anhalt „Alumni Treffen“	200
3	04.03.2020	BUND Ortsgruppe Dessau Multivisionsschau mit dem Titel „Das grüne Dach Europas“	40

Veranstaltungen in Berlin:

	Datum	Name der Veranstaltung	Anzahl der Teilnehmenden
1	18.02.2020	„FAIRMODE Plenary Meeting“	80
2	06.03.2020	Delegation Marokko	12
3	19.11.2020	Transformationskonferenz	30 (mit Live-stream 456 Zuschauer/-innen)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

142. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel der im Jahr 2018 mit der Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung angekündigten 3 Mrd. Euro für Künstliche Intelligenz (KI) und im Sommer 2020 mit dem Konjunkturpaket hinzugekommenen 2 Mrd. Euro für KI wurden im Jahr 2020 in den Haushaltsplänen der betroffenen Bundesministerien etatisiert, und wie viel wurden im Jahr 2020 tatsächlich verausgabt (bitte nach den 13 Bundesministerien mit den höchsten Finanzmitteln aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 1. März 2021

Im Rahmen der Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung wurden mit den Haushalten für die Jahre 2019, 2020 sowie 2021 jeweils rund 500 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Dabei handelte es sich sowohl um Ausgabeermächtigungen als auch Verpflichtungsermächtigungen.

Für das Jahr 2020 betragen die Ausgabeermächtigungen insgesamt 215,32 Mio. Euro. Ihre Verteilung und die Höhe der im Jahr 2020 tatsächlich verausgabten Mittel (Mittelabfluss) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Verteilung der im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets vorgesehenen 2 Mrd. Euro für Künstliche Intelligenz auf die Ressorts ist noch nicht abgeschlossen.

Ressort	Ausgabeermächtigung 2020 in Mio. Euro	Mittelabfluss 2020 in Mio. Euro
BMBF	60,58	51,4
BMWi	51,75	46,86
BMAS	31	6,5
BMVI	26,5	12,52
BMU	13	3,61
BMG	9,3	8,28
BMF	10,9	1,49
BMZ	2,64	1,8
BMEL	3	0,4
BMJV	1,9	1,52
BMI	1,75	1,44
BKM	1	0,17
BMFSFJ	2	1,6
Summe	215,32	137,59

143. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 3-19-30-2211-024449 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Forderung betreffend die Forderung nach Gründung einer europäischen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Institution zur Entwicklung neuer Antibiotika irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 2. März 2021**

Der Petent forderte die Gründung einer europäischen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Institution zur Entwicklung neuer Antibiotika mit der Begründung, dass sich die Pharmaindustrie aus diesem Bereich mehr und mehr zurückziehe.

Die Gründung und der Betrieb eines europäischen „Staatsunternehmens“ waren und sind weiterhin aus Sicht der Bundesregierung nicht angezeigt. Sie widersprächen den EU-weit geltenden marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen.

Der im Jahr 2018 gegründete „Global Antimicrobial Resistance Research and Development Hub“ (Global AMR R&D Hub) hat das Hauptziel, die Daten zu weltweiten Förderungen und Anreizmechanismen, die Forschung und Entwicklung (F&E) zu antimikrobiellen Resistenzen (AMR) zum Gegenstand haben, zusammenzutragen und so Regierungen und andere Forschungsförderer dabei zu unterstützen, nationale und internationale F&E im Kampf gegen AMR besser aufeinander abzustimmen, damit die finanziellen Mittel sinnvoll eingesetzt werden.

Zudem existieren bereits mehrere weitgehend aus öffentlichen, auch deutschen, Mitteln finanzierte F&E-Initiativen für neue Antibiotika. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt beispielsweise Projektförderungen zu neuen Antibiotika im Rahmen der Nationalen Wirkstoffinitiative, die „Global Antibiotic Research and Development Partnership“ (GARDP), die Initiative „Combating Antibiotic-Resistant Bacteria Biopharmaceutical Accelerator“ (CARB-X) und die internationale Forschungsinitiative „Joint Programming Initiative on Antimicrobial Resistance“ (JPIAMR).

Die Bundesregierung setzt sich somit bereits stark für die Förderung verschiedenster Entwicklungsphasen von Antibiotika ein.

144. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 3-19-30-2211-025885 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Forderung betreffend die Forderung, dass die tierversuchsfreie Forschung finanziell und behördlich stärker gefördert wird als die Forschung mithilfe von Tierversuchen, irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 2. März 2021**

Es ist dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ein großes Anliegen, die Zahl der Tierversuche für wissenschaftliche Zwecke soweit wie möglich zu reduzieren. Dementsprechend fördert das BMBF seit 1980 kontinuierlich und intensiv die Erforschung von Ersatzmethoden. Dabei werden wissenschaftliche Projekte zur Entwicklung, Weiterentwicklung und Validierung von Alternativmethoden zum Tierversuch wie auch deren Verbreitung gefördert.

So konnten mittlerweile über 620 Projekte mit einem Fördervolumen von insgesamt mehr als 200 Mio. Euro durchgeführt werden. Für dieses Jahr ist die Fördersumme um 3 Mio. Euro auf 8 Mio. Euro erhöht worden. Ferner wird der Förderschwerpunkt in diesem Jahr noch stärker als bisher die Verbreitung der bereits entwickelten Alternativmethoden in den Fokus nehmen. Dabei sind auch Konzepte und Strategien zur Einführung und Verbreitung von Alternativmethoden, zum Beispiel Schulungen oder Trainingskurse, förderfähig.

Trotz vielversprechender Ersatzmethoden z. B. durch den Einsatz von dreidimensional wachsenden Zellkulturen, Computersimulationen sowie bildgebenden Verfahren, können Tierversuche derzeit nicht vollständig ersetzt werden. Sie sind noch nicht in der Lage, das komplexe Zusammenspiel aller Teile des lebenden Körpers hinreichend nachzuahmen und sind damit häufig noch nicht geeignet, die Wirkungsweise oder Toxizität eines Arzneimittels oder einer Chemikalie auf den menschlichen Körper zu erforschen. Vor diesem Hintergrund ist ein vollständiger Verzicht auf Tierversuche ohne erhebliche Nachteile für den wissenschaftlichen Fortschritt und die medizinische Versorgung bis auf weiteres nicht möglich.

145. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Teilnahme von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern von mit Bundesmitteln geförderter deutscher Forschungseinrichtungen an geplanten SCoPEX-Atmosphärenflügen (SCoPEX = Stratospheric Controlled Perturbation Experiment) in Kiruna, Schweden, im Rahmen des SCoPEX-Experiments der Harvard-Universität, und welche Risiken gehen nach Kenntnis der Bundesregierung von atmosphärischen Geoengineering Experimenten für die Umwelt aus (<https://scopexa.c.com/wp-content/uploads/2020/12/Response-toSweden-Memo-9-Dec-2020.pdf>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 5. März 2021

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die Teilnahme von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern von mit Bundesmitteln geförderten deutschen Forschungseinrichtungen an geplanten SCoPEX-Atmosphärenflügen in Kiruna, Schweden, die im Rahmen eines Experiments der Harvard-Universität durchgeführt werden.

SCoPEX steht für „Stratospheric Controlled Perturbation Experiment“. Bei dem Experiment handelt es sich um ein Projekt, das dem sogenannten „Solar Radiation Management“ (SRM) zuzuordnen ist. Dieser Begriff bezeichnet Methoden und technologische Ansätze, die darauf abzielen, die globale Strahlungsbilanz zu beeinflussen. Das SRM ist kein Bestandteil von Nachhaltigkeitskonzepten der Bundesregierung. Die Wissensgrundlagen sind bei weitem nicht ausreichend, um die Frage der Risiken von SRM-Experimenten auf die Umwelt pauschal zu beantworten. Grundsätzlich können Risiken von solchen Experimenten für die Umwelt bestehen; entscheidend dafür sind Umfang und Gestaltung der Experimente.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

146. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Hatte die Bundesregierung vorab Kenntnis von dem Auftritt des Persönlichen Afrikabeauftragten der Bundeskanzlerin, Günter Nooke, in dem von der Firma evagor gmbh veröffentlichten Werbevideo aus Juli 2020 (www.youtube.com/watch?v=v4p_RbgZUVU), und teilt die Bundesregierung die in diesem Video durch ihren Afrikabeauftragten getätigten Aussagen, insbesondere das aus meiner Sicht überschwängliche Lob für den Unternehmer Gernot Wagner und dessen Einsatz für das Kraftwerksprojekt Inga 3 in der Demokratischen Republik Kongo?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 5. März 2021**

Die Bundesregierung hatte von der Teilnahme Günter Nookes an dem Treffen mit deutschen Unternehmern im Juli 2020 Kenntnis. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 118 der Abgeordneten Eva-Maria Schreiber (DIE LINKE.) auf Bundestagsdrucksache 19/21928 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 5 der Abgeordneten Eva-Maria Schreiber (DIE LINKE.) aus der Fragestunde am 16. September 2020 (Plenarprotokoll 19/175).

147. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Wie erklärt die Bundesregierung die, aus meiner Sicht gegebene, Diskrepanz zwischen der Aussage von Günter Nooke in einem Imagefilm des Unternehmens evagor gmbh, er habe das Kraftwerksprojekt Inga 3 und eine mögliche Produktion von Wasserstoff in der Demokratischen Republik Kongo bereits Anfang März 2020 mit dem Unternehmer Gernot Wagner besprochen (www.youtube.com/watch?v=v4p_RbgZUVU) und der Aussage der Bundesregierung in der Fragestunde vom 16. September 2020 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 5 der Abgeordneten Eva-Maria Schreiber, Plenarprotokoll 19/175), wonach „Günter Nooke (...) Ende Mai 2020 ein Papier [verfasste], welches die Idee der Produktion von Grünem Wasserstoff durch Inga 3 im Kongo für den deutschen Markt erstmals thematisierte“, und wie bewertet die Bundesregierung das offensive Werben ihres Afrikabeauftragten für das Projekt Inga 3 in Werbefilmen privater Unternehmen sowie in medialen Äußerungen (u. a. „Ich will nicht, dass Amerika und China Afrika unter sich aufteilen“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. Februar 2021, S. 16)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 5. März 2021**

Die Verschriftlichung der Idee zur Produktion grünen Wasserstoffes durch INGA 3 in der Demokratischen Republik Kongo im Mai 2020 durch Günter Nooke schließt nach Auffassung der Bundesregierung nicht aus, dass er dazu im Vorfeld einzelne Gespräche führte.

Im Rahmen seines Verantwortungsbereichs beteiligt sich Günter Nooke aktiv an afrikapolitischen Debatten und der notwendigen Positionierung der Bundesregierung zu entsprechenden Vorhaben, wie zum Beispiel INGA 3.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 108 und 109 auf Bundestagsdrucksache 19/26997 des Abgeordneten Wolfgang Wiehle (AfD)

Wie viele Ausfälle einzelner Zugverbindungen hat es vom 6. Februar 2021 bis einschließlich 11. Februar 2021 bei der DB Fernverkehr gegeben, und welche Ursachen können hierfür identifiziert werden (www.morgenpost.de/vermischtes/article231479539/Wetter-DWD-Temperaturen-Schnee-Eis-Sturm-Chaos-Bahn.html)?

Wie viele Verspätungsminuten von Zügen hat es vom 6. Februar 2021 bis einschließlich 11. Februar 2021 bei der DB Fernverkehr gegeben, und welche Ursachen können hierfür identifiziert werden (www.morgenpost.de/vermischtes/article231479539/Wetter-DWD-Temperaturen-Schnee-Eis-Sturm-Chaos-Bahn.html)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Nach Auskunft der DB AG konnten im Zeitraum vom 6. Februar 2021 bis zum 11. Februar 2021 trotz extremer Witterungsbedingungen in einem großen Teil Deutschlands 73,1 Prozent aller Fernverkehrszüge verkehren. Die Pünktlichkeit der Fernverkehrszüge lag in diesem Zeitraum deutschlandweit bei 63,6 Prozent. Die mittlere Verspätung der angefahrenen Halte betrug rund drei Minuten. Ursachen sind vor allem die starken Schneefälle, Schneeverwehungen sowie Vereisungen von Weichen oder Oberleitungen. Aufgrund der meteorologischen Vorwarnungen hatte die DB AG in den stark belasteten Regionen zur Sicherheit für die Reisenden einzelne Fernverkehrslinien vorsorglich vorübergehend eingestellt. Gleichzeitig wurden Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen für die Fahrgäste so gering wie möglich zu halten.

Im genannten Zeitraum wurden in mehreren Städten Übernachtungsmöglichkeiten für Fahrgäste organisiert, teils Aufenthaltzüge bereitgestellt, das Servicepersonal an den Bahnhöfen verstärkt sowie eine Kulanzregelung umgesetzt. Alle Fahrgäste, die im Zeitraum vom 6. Februar 2021 bis zum 11. Februar 2021 ihre Reise aufgrund des Wintereinbruchs verschoben hatten, konnten ihr Ticket für den Fernverkehr bis einschließlich Donnerstag, den 18. Februar 2021 entweder flexibel nutzen oder kostenfrei stornieren.

Berlin, den 5. März 2021